



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 2	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahmen vom 25.07.2024, Az.: RPS21-2434-406 und Stellungnahme vom 24.01.2024, Az.: RPS21-2434-406</b>	
A 2.1	Stellungnahme vom 25.07.2024	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Der Anlass für die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung "Hofkammerstraße" ist die bestehende Nachfrage nach Bauflächen im Stadtgebiet Winnenden für soziales Wohnen.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.01.2024. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><i>Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Stadt Winnenden Ortsteil Birkmannsweiler sieht der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z) eine Dichte von 55 Einwohnern je ha vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart liegt. Diese sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</i></p> <p><i>Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegten „Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen“ nach Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans Stuttgart. Die „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</i></p> <p><i>Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist</i></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><i>nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</i></p> <p><i>Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.</i></p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Wohnbauflächenbedarf wurde in der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen näher erläutert und wir bei der nächsten Gesamtfortschreibung in der Bedarfs- und Bauflächenbilanz berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Regierungspräsidium Stuttgart eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
A 2.2	Stellungnahme vom 24.01.2024	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Flächennutzungsplanänderung "Hofkammerstraße" ist die bestehende Nachfrage nach Bauflächen im Stadtgebiet Winnenden für soziales Wohnen.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Stadt Winnenden Ortsteil Birkmannsweiler sieht der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z)</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>eine Dichte von 55 Einwohnern je ha vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart liegt. Diese sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegten „Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen“ nach Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans Stuttgart. Die „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p> <p>Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf wurde in der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen näher erläutert und wir bei der nächsten Gesamtfortschreibung in der Bedarfs- und Bauflächenbilanz berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Regierungspräsidium Stuttgart eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Abteilung 8 -Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige. [...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>A 3</b>	<b>Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahmen vom 31.07.2024, vom 24.01.2024, vom 10.01.2020 und vom 13.08.2019</b>	
A 3.1	Stellungnahme vom 31.07.2024	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 22. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Hofkammerstraße".</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24.01.2024: Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>.</p>
A 3.2	Stellungnahme vom 24.01.2024	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 22. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Hofkammerstraße".</p> <p>Dazu verweisen wir auf die im Rahmen des Bebauungsplans „Hofkammerstraße“ ergangene Stellungnahme vom 10.01.2020: Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	
A 3.3	Stellungnahme vom 10.01.2020	
	<p>[...]</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 13.08.2019. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>.</p>
A 3.4	Stellungnahme vom 13.08.2019	
	<p>[...]</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht stehen der Planung zur Nachverdichtung zu Wohnzwecken im Siedlungsbereich von Winnenden-Birkmannsweiler keine Ziele entgegen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>A 4</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn Stellungnahmen vom 08.08.2024, Az.: 2024F_84</b>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügter Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	
<b>A 5</b>	<b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 08.08.2024 vom 25.01.2024 und vom 08.11.2023</b>	
<b>A 5.1</b>	Stellungnahme vom 08.08.2024	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Gesundheitsamt Amt für Vermessung und Flurneuerung Straßenbauamt</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><b><u>1. Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>            Im Planungsgebiet wurde eine FFH-Mähwiese kartiert, außerdem grenzt das Plangebiet direkt an das Biotop "Auwald und Feldgehölz am Buchenbach". Diese Biotope sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt und müssen entsprechend im Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die FFH-Mähwiese gehört zu der Kategorie B, welche naturschutzfachlich eine besonders hohe Bedeutung hat und generell als nicht ersetzbar – und damit als nicht ausgleichbar - gilt. Falls an der Überplanung festgehalten werden soll, ist ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit Voraussetzung für das in Aussichtstellen einer Ausnahme (siehe Merkblatt „Flachland-Mähwiesen - Hinweise für kommunale Planungsämter und Planer“).</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Lauermann            Telefonnummer: 07151 501 - 2107</p> <p><b>Immissionsschutz</b>            Auf der dem Buchenbach gegenüberliegenden Uferseite befindet sich ein Gewerbegebiet. Durch den aufgrund des Gewässers inklusive Gewässerrandstreifen bedingten räumlichen Abstand beider Gebiete können mögliche Lärmkonflikte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vermieden werden.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Storck            Telefonnummer: 07151 501 - 2832</p> <p><b>Grundwasserschutz</b>            Der Planbereich „Hofkammerstraße“ befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 01.07.2019 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.114 „Brunnen zwischen den Bächen der Stadtwerke Winnenden.“</p> <p>Die Planung berührt folgende Verbotstatbestände dieser Rechtsverordnung (RVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 7 Satz 1 der RVO ist die Ausweisung von Baugebieten nur zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes hingewiesen wird</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Ein naturschutzfachliches Konzept für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese als Ersatz für die wegfallende FFH-Mähwiese der Kategorie B befindet sich in der Aufstellung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan finden die Vorgaben der Rechtsverordnung (RVO) vom 01.07.2019 sowie die Merkblätter des Rems-Murr-Kreises Berücksichtigung.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 7 Ziffer 3 der RVO ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</li> <li>- Nach § 7 Ziffer 4 der RVO sind Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</li> <li>- Nach § 7 Ziffer 7 der RVO sind Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Fuß-, Feld- und Waldwegen in der Zone III zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.</li> </ul> <p>Baugrunduntersuchungen ergaben, dass für den Standort mit einem geringen Grundwasserflurabstand (der Bemessungswasserstand liegt in Mittel bei 287,6 m NN bzw. ungefähr auf mittlerer Geländehöhe) gerechnet werden muss. Daher wird empfohlen, vor der Festsetzung des Bebauungsplanes mindestens eine Grundwassermessstelle außerhalb des zukünftigen Baufeldes zu errichten. In der Grundwassermessstelle sollte der Ruhewasserspiegel monatlich für mindestens ein Jahr gemessen werden. Für die Errichtung von Grundwassermessstellen ist frühzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen. Es wird auf das beigefügte Merkblatt „Bohrungen im Untergrund“ und „Antrag Bohranzeige“ hingewiesen.</p> <p>Grundsätzlich sollten Eingriffe in das Grundwasser vermieden werden. Dies kann über die Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) erfolgen, die so angepasst werden kann, dass keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen müssen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die o.g. Vorgaben sowie die beigefügte RVO und folgende Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“</li> <li>- „Grundwasserhaltung“</li> </ul>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- „Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten“</p> <p>- „Bohrungen im Untergrund“</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Dr. Schuler Telefonnummer: 07151 501 – 2828</p> <p><b>Bodenschutz</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen wird auf die letzten Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren verwiesen: „Die Böden sind bereits vorgeprägt bzw. beeinträchtigt. Es ist von keinem natürlich gewachsenen Boden auszugehen.“</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schaaf Telefonnummer: 07151 501 - 2753</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es wird auf die letzten Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren verwiesen, welche weiterhin gilt: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Altablagerung "Hofkammerstr.", welche nach aktuellem Kenntnisstand mit Handlungsbedarf "DU-Detailuntersuchung" bewertet ist, nachdem die bislang erfolgten Untersuchungen ergaben, dass hier PAK-Belastungen vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wurde bislang kein Gutachten über die DU vorgelegt.</p> <p>Erst nach Vorlage des Gutachtens über die DU kann bzgl. der weiteren Planung für das Grundstück eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Informationen zur Altablagerung sind sowohl im Textteil als auch im Planteil des Bebauungsplans darzustellen.“</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schaaf / Frau Böhnke Telefonnummer: 07151 501 - 2753 / 07151 501 - 2222</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Es wird auf die letzten Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren verwiesen, welche weiterhin gilt.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Kötzer Telefonnummer: 07151 501 - 2149</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Vorhabensbereich teilweise bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und es sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a> entnommen werden.</p> <p>Sowohl die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet nach § 78b WHG als auch die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einer hochwasserangepassten Bauweise sind in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schmidt Telefonnummer: 07151 501 – 2143</p> <p><b><u>2. Landwirtschaftsamt</u></b> Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Wohnbaufläche an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneten Standort zu entwickeln. Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vollständig als Grünfläche (Bestand) dargestellt und soll zukünftig als Wohnbaufläche „Hofkammerstraße“ in Winnenden-Birkmannsweiler dargestellt werden. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Fläche vor.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Das Gebiet liegt nach der Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur II. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemarkung Birkmannsweiler, zwischen dem Gewerbegebiet Herzog-Philipp-Straße und der Wohnbebauung Silcherstraße. Nach Süden ist das Gebiet durch die Hofkammerstraße gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt. Auf der Nordseite des Plangebiets liegt ein Kinderspielplatz.</p> <p>Die Planflächen werden als Grünland genutzt. Laut den Planunterlagen bestätigt eine Baugrunduntersuchung aus dem Jahr 1996, dass die Fläche in der Vergangenheit von einem See eingenommen war. Der See wurde nachträglich ca. 3 m mächtig aufgefüllt. Bei der Auffüllung handelte es sich vorwiegend um Tone, Schluffe mit wechselndem Sand- und Kiesgehalt, untergeordnet auch Straßenaufbruch.</p> <p>Interessen von landwirtschaftlichen Betrieben werden durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen nicht beeinträchtigt. Die bestehenden landwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zurückgestellt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> <p><b><u>3. Gesundheitsamt</u></b> Es bestehen keine Bedenken. Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Brunnen zwischen den Bächen“, Schutzzone III. Die Quelfassung wird zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Winnenden genutzt.</p> <p>Die entsprechenden Vorgaben vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis und gesetzliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind einzuhalten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss unter Einhaltung der festgelegten Vorgaben ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Die Bauvorhaben müssen vorab mit dem öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Winnenden abgestimmt werden.</p> <p><b><u>4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>5. Straßenbauamt</u></b> Keine Belange betroffen, da keine Bundes-Landes- oder Kreisstraße. Verkehrsbehörde ist Winnenden und zu hören.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>A 5.2</b>	Stellungnahme vom 25.01.2024	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Amt für Umweltschutz Gesundheitsamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b><u>1. Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Laut unseren Unterlagen wurde auf dem Planungsgebiet ein Gehölz als baurechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan „Lerchenäcker BA1“ angelegt. Im Planungsgebiet wurde eine FFH-Mähwiese kartiert, außerdem grenzt das Plangebiet direkt an das Biotop "Auwald und Feldgehölz am Buchenbach". Diese Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt und müssen entsprechend im Verfahren berücksichtigt werden. Die FFH-Mähwiese gehört zu der Kategorie B, welche naturschutzfachlich eine besonders hohe Bedeutung hat und generell als nicht ersetzbar - und damit als nicht ausgleichbar - gilt. Falls an der Überplanung festgehalten werden soll, ist ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrschein-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das vorhandene Gehölz liegt in einem Randbereich und bleibt erhalten. Ein naturschutzfachliches Konzept für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese als Ersatz für die wegfallende FFH-Mähwiese der Kategorie B befindet sich in der Aufstellung.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>lichkeit Voraussetzung für das in Aussichtstellen einer Ausnahme.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Lauer mann, Tel. 07151 - 501 2107</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Auf der dem Buchenbach gegenüberliegenden Uferseite befindet sich ein Gewerbegebiet. Durch den aufgrund des Gewässers inklusive Gewässerrandstreifen bedingten räumlichen Abstand beider Gebiete können mögliche Lärmkonflikte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vermieden werden.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832</p> <p><b>Grundwasserschutz</b> Die geplante Wohnbaufläche befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 01.07.2019 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.114 "Brunnen zwischen den Bächen".</p> <p>Nach § 7 Satz 2 der RVO ist die Ausweisung von Baugebieten und Gewerbegebieten in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes hingewiesen wird und die Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht im Wege stehen.</p> <p>Nach § 7 Satz 3 der RVO ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Nach § 7 Satz 4 der RVO sind Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Nach § 7 Satz 7 der RVO ist der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen in der Zone III zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Nach § 8 Satz 2 der RVO sind Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser verboten, soweit in der RVO nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III"</li> <li>- "Bauen im Grundwasser"</li> <li>- "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten"</li> <li>- "Bohrungen im Untergrund"</li> </ul> <p>Das Wasserschutzgebiet ist entsprechend bei der Fortführung der Planung darzustellen.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p><b>Bodenschutz</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen: "Die Böden sind bereits vorgeprägt bzw. beeinträchtigt (siehe Stellungnahme Altlasten). Es ist von keinem natürlich gewachsenen Boden auszugehen, daher bestehen keine Bedenken."</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Altablagerung "Hofkammerstr.", welche nach aktuellem Kenntnisstand mit Handlungsbedarf "DU-Detailuntersuchung" bewertet ist, nachdem die bislang erfolgten Untersuchungen ergaben, dass hier PAK-Belastungen vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wurde bislang kein Gutachten über die DU vorgelegt. Erst nach Vorlage des Gutachtens über die DU kann bzgl. der weiteren Planung für das Grundstück eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Informationen zur Altablagerung sind sowohl im Textteil als auch im Planteil des Bebauungsplans darzustellen."</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p data-bbox="312 230 740 293">B e a r b e i t e r : Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p data-bbox="312 353 754 416"><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p data-bbox="312 477 834 629"><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken, sofern die unten aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p data-bbox="312 663 842 965">Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p data-bbox="312 999 834 1234">Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Buchenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.</p> <p data-bbox="312 1245 839 1547">Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p data-bbox="312 1581 842 1704">Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.</p> <p data-bbox="312 1738 831 1917">Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.</p> <p data-bbox="312 1951 834 2074">In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den</p>	<p data-bbox="860 353 1445 416"><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p data-bbox="860 477 1445 539"><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Kötzer, Tel. 07151 - 501 2149</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es wird auf die Stellungnahme zum dazugehörenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Vorhabensbereich teilweise bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und es sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a> entnommen werden.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Schmidt, Tel. 07151 - 501 2143</p> <p><b><u>2. Gesundheitsamt</u></b> Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Brunnen zwischen den Bächen“, Schutzzone III. Die Quelfassung wird zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Winnenden genutzt.</p> <p>Die entsprechenden Vorgaben vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis und gesetzliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind einzuhalten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasser-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>lichkeit Voraussetzung für das Inaussichtstellen einer Ausnahme.</p> <p>Damit eine Beurteilung naturschutzrechtlicher Belange möglich ist, sind außerdem ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtliches Gutachten, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, notwendig. Es wird empfohlen, das artenschutzrechtliche Gutachten nach dem 3-Stufenmodell durchzuführen (vgl. Merkblatt "3-Stufenmodell").</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Lauer mann, Tel. 07151 - 501 2107</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Das Plangebiet soll als WA ausgewiesen werden. Ihm ist ein Gewerbegebiet benachbart. Die dadurch verursachten Lärmkonflikte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832</p> <p><b>Grundwasserschutz</b> Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 01.07.2019, In Kraft getreten am 01.10.2029, festgesetzten Wasserschutzgebiets "Brunnen zwischen den Bächen" der Stadtwerke Winnenden GmbH.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III"</li> <li>- "Bauen im Grundwasser"</li> <li>- "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten"</li> <li>- "Bohrungen im Untergrund"</li> </ul> <p>Ein entsprechender Hinweis (Gültigkeit RVO und Merkblätter) ist in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><b>Bodenschutz</b> Die Böden bereits vorgeprägt bzw. beeinträchtigt (siehe Stellungnahme Altlasten). Es ist von keinem natürlich gewachsenen Boden auszugehen, daher keine Bedenken.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Altablagerung "Hofkammerstr.", welche nach aktuellem Kenntnisstand mit Handlungsbedarf "DU-Detailuntersuchung" bewertet ist, nachdem die bislang erfolgten Untersuchungen ergaben, dass hier PAK-Belastungen vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wurde bislang kein Gutachten über die DU vorgelegt. Erst nach Vorlage des Gutachtens über die DU kann bzgl. der weiteren Planung für das Grundstück eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Informationen zur Altablagerung sind sowohl im Textteil als auch im Planteil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen:</p> <p>Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Buchenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Ge-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>wässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.</p> <p>Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Kötzer, Tel. 07151 - 501 2149</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der südliche Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) des Buchenbachs überschwemmt und liegt daher z.T. im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Sachverhalt ist sowohl im Textteil aufzunehmen als auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Der Schutz</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a> entnommen werden.</p> <p>Es wird um entsprechende Ergänzung der Unterlagen sowie um Berücksichtigung der in § 78b WHG genannten Bedingungen gebeten.</p> <p>Bearbeiter: Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146</p> <p><b><u>2. Gesundheitsamt</u></b> Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Brunnen zwischen den Bächen“, Schutzzone III. Die entsprechenden Auflagen vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis und gesetzliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.</p> <p><b><u>3. Amt für Vermessung und Flurneuerung</u></b> Keine Bedenken.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>(1) Der Bebauungsplan Hofkammerstraße der Stadt Winnenden vom 29.06.2021 wird für unwirksam erklärt.</p> <p>(2) Die Revision wird nicht zugelassen.</p> <p>(3) Die Antragsgegnerin (Stadt Winnenden) trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>Da die Stadt Winnenden die 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen dennoch weiterverfolgt, ist davon auszugehen, dass dies offenbar der Vorbereitung eines neuen BBP Hofkammerstraße, der wohl zumindest dem Gebot, aus dem FNP heraus entwickelt zu werden, folgen soll. Dazu möchten meine Mandanten auf folgende Punkte hinweisen.</p> <p><b>2. Vorgehen der Stadt Winnenden in mehreren Schritten</b></p> <p>2.1 <u>Erster Schritt</u></p> <p>Am 26.09.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden die Aufstellung des Bebauungsplans "Hofkammerstraße" in Winnenden-Birkmannsweiler, Planbereich 41.16 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der betreffende Bebauungsplan ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, und dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2023 (4CN 3 .22) entschieden hat, dass freie Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Daher solle der Bebauungsplan Hofkammerstraße nun im Regelverfahren aufgestellt werden. Als Begründung des Aufstellungsbeschlusses wird weiter angegeben, dass die Bereitstellung von Wohnbauflächen für soziales Wohnen sich in den vergangenen Jahren als dringende Aufgabe kommunalen Handelns entwickelt habe, dass derzeit nur ein sehr eingeschränktes Angebot an Wohnbaugrundstücken bestehe und dass das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr geeignete Flächen mit Entwicklungspotential sowie einzelne Baulücken im Stadtgebiet untersucht habe und u.a. in Birkmannsweiler die Fläche an der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Hofkammerstraße als Potentialfläche beschlossen hat.</p> <p>2.2 <u>Zweiter Schritt</u></p> <p>Der zweite Schritt ist die jetzt vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans 2000 bis 2015 für das fragliche Plangebiet. Denn einer der Fehler des am 29.06.2021 beschlossenen Bebauungsplans "Hofkammerstraße" war der Umstand, dass der betreffende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt wurde. Dieser "Reparatur" stimmen meine Mandanten nicht zu. Schon die Behauptung, bei dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2023 und des Gemeinderats Berglen am 21.11.2023 handele es sich um die "Fortschreibung" des aktuellen Flächennutzungsplans 2000 bis 2015 stellt sich als Etikettenschwindel dar. Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Fortschreibung, sondern um eine grundlegende Änderung.</p> <p>Das fragliche Plangebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan und im aktuellen Bebauungsplan "Reihenhausprogramm Silcherstraße" als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" planungsrechtlich festgesetzt. Diese öffentliche Grünfläche liegt in der Buchenbach Talaue und ist als Wiesenfläche angelegt, die seit über 20 Jahren von den Kindern und Familien in der Nachbarschaft, u.a. aus der Reihenhaussiedlung Silcherstraße - und auch von den sich ertüchtigenden Älteren sowie den älter gewordenen Kindern und Jugendlichen - u.a. als "Bolzplatz" genutzt. Sie ist überdies eine besonders zu schützende FFH-Mähwiese. Das Plangebiet stellt sich damit als Wohnsiedlungs-nahe Grün- und Erholungsfläche sowie als FFH-Mähwiese dar, die der Allgemeinheit zur Verfügung steht und besonderen naturschutzrechtlichen Belangen dient. Es handelt sich um ein klassisches naturnahes Erholungsgebiet, das zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnsiedlung liegt und somit über die Naherholungsfunktion und über die Naturschutzfunktion hinaus auch "Pufferfunktion" hat. Solche Gebiete mit "Pufferfunktion" werden - obgleich allgemein städtebaulich gewünscht - immer seltener. Und nun soll diese durch den geänderten FNP und den vorgesehenen neuen BBP nun auch m Birkmannsweiler aufgehoben werden, ebenso die naturschützende Funktion.</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><b>3. Verstoß gegen Grundsätze des Vertrauensschutzes</b></p> <p><u>3.1 BBP Reihenhausprogramm Silcherstraße - aus dem aktuellen FNP entwickelt</u></p> <p>Aus dem aktuellen Flächennutzungsplan wurde gegen Ende des letzten Jahrtausends der <b>Bebauungsplan "Reihenhausprogramm Silcherstraße"</b> entwickelt, in dessen Plangebiet sämtliche Reihenhäuser meiner Mandanten liegen und der am 16.09.1999 in Kraft getreten war. Er sah - insoweit aus dem aktuellen Flächennutzungsplan heraus entwickelt - das jetzige Plangebiet (und das Plangebiet des vom VGH für unwirksam erklärten Bebauungsplans "Hofkammerstraße" als öffentliche Grünfläche mit der Zweitbestimmung Spielplatz vor.</p> <p><u>3.2 Kauf- und Bauentscheidung meiner Mandanten</u></p> <p>Meine Mandanten haben seinerzeit auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans "Reihenhausprogramm Silcherstraße" ihre Reihenhäuser in der Silcherstraße 1, 1/2, 1/3, 3, 5/3 und 7 erworben bzw. die Grundstücke erworben und entsprechend bebaut. Wesentliches Kriterium für ihre damalige Entscheidung war der Umstand, dass aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan, die durch den Bebauungsplan "Reihenhausprogramm Silcherstraße" bestätigt und vertieft wurden, klar war, dass die gesamte zwischen den Reihenhäusern in der Silcherstraße einerseits und dem Gewerbegebiet an der Herzog-Philipp-Straße andererseits liegende Naturfläche als solche erhalten bleibt und sich als ein nicht nur die Bewohner der Silcherstraße, sondern auch die weiteren Nachbarn und die Besucher von außerhalb verbindendes Naherholungsgebiet darstellt, das zugleich ein natürlicher Puffer und eine Kompensation zum westlich angrenzenden Gewerbegebiet ist.</p> <p><u>3.3 Widersprüchlichkeit</u></p> <p>Diesem von der öffentlichen Hand durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan geschaffenen Vertrauen widerspricht sowohl der ohnehin für unwirksam erklärte und durch Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 07.07.2022 angegriffene Bebauungsplan. Der nun vorgesehene völlig neue, und keineswegs fortentwickelte, FNP soll nur dazu</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>dienen, eine taugliche Grundlage nicht etwa für eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung, sondern für ein eigenes Bauvorhaben der Stadt Winnenden zu schaffen.</p> <p><b>Wichtig ist es, an dieser Stelle darauf hinzuweisen und zu betonen, dass die Stadt Winnenden mit ihrem vorgesehenen Bebauungsplan Hofkammerstraße nicht etwa allgemein Baurecht für eine Wohnbebauung schaffen will, sondern explizit sich selbst das Baurecht im Plangebiet Hofkammerstraße für ein von ihr vorgesehenes eigenes Bauvorhaben, das an anderer Stelle - und im Übrigen auch durch Private - wesentlich besser zu realisieren wäre, sichern will.</b> Die Stadt Winnenden möchte selbst im Plangebiet Gebäude errichten, die im städtischen Eigentum stehen sollen.</p> <p>Der vorgesehene FNP (und der BBP, der daraus in Wirklichkeit nicht etwa entwickelt werden soll, sondern bereits zuvor inhaltlich im Einzelnen von der Stadt Winnenden geplant und dem Gemeinderat als Beschlussfassung vorgelegt worden ist, konterkariert den bisherigen FNP und den für das Plangebiet maßgebliche BBP "Reihenhausprogramm Silcherstraße", wie nachstehend dargestellt.</p> <p><b>4. Konterkarierung des Reihenhausprogramms Silcherstraße</b></p> <p>Die Grundstücke des "Reihenhausprogramms Silcherstraße" waren vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans am 16.06.1999 als Außenbereich zu bewerten. Mit dem Bebauungsplan "Reihenhausprogramm Silcherstraße" sollten die Voraussetzungen für die Reihenhäuser meiner Mandanten und 13 weiterer Reihenhäuser geschaffen werden. Ziel des damaligen Bebauungsplans war neben der Herstellung der Bebaubarkeit der seitherigen Außenbereichsgrundstücke an der Silcherstraße explizit auch die Regelung zur sonstigen Nutzung des Plangebietes (also des Gebietes, das nun von der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 bis 2015 betroffen ist) "hinsichtlich Eingrünung und Ortsrandgestaltung" durch entsprechende Festsetzungen. Es sollte eine "abgestaffelte und gegliederte Reihenhausbebauung in Anlehnung an die bereits bestehende Bebauung an der Silcherstraße" realisiert werden, wobei die "Lage im Nahbereich der Talaue des Buchenbachs durch Festsetzung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>geeigneter Kompensationsmaßnahmen besondere Berücksichtigung erfahren" hatte. Explizites Ziel des damaligen Bebauungsplanverfahrens "Reihenhausprogramm Silcherstraße" war es nach den eigenen Worten der Stadt Winnenden, "die nicht bebaubaren Flächen hinsichtlich ihres Nutzungscharakters in Hausgärten, private Grünflächen und öffentliche Grünfläche und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsfolgen auszudifferenzieren".</p> <p>Zum Thema "Natur- und Landschafts-Eingriffsregelungen nach § 1a BauGB" führte seinerzeit das Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden in seiner Begründung und Erläuterung vom 15.01.1999 zum damaligen B-Planentwurf aus, dass im "Plangebiet die Eingriffe in Natur und Landschaft soweit minimiert sind, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans festgesetzt werden können".</p> <p>Mit der nun vorgesehenen Ausweisung des Plangebiets als Wohnbaufläche werden die Absichten, Zielsetzungen und Festlegungen des aktuellen Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Reihenhausprogramms Silcherstraße" elementar konterkariert. Obwohl die damaligen Absichten, Zielsetzungen und Festlegungen ausgewogen nicht nur privaten Belangen, sondern insbesondere auch öffentlichen Belangen gerecht werden sollten und gerecht wurden, sollen sie nun geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden. Es mag sein, dass die Stadt Winnenden an der einen oder anderen Stelle Kompensationen die das Plangebiet nach dem bisherigen BBP und dem bisherigen FNP erfüllen sollten und erfüllt haben, von der Stadt Winnenden nun an anderer Stelle vorgesehen werden. Tatsache ist aber, dass jede insoweit in Betracht kommende andere Örtlichkeit ja bereits ihre eigene Funktion - auch und gerade in natur- und landschaftsschutzmäßiger Hinsicht und in naherholungsmäßiger Hinsicht erfüllt. Nun soll wahrscheinlich eine andere Örtlichkeit auch noch die Kompensationsfunktionen des Plangebiets "Hofkammerstraße" an der Buchenbach-Talaue aufnehmen und erfüllen. Das stellt aber alleine schon deshalb einen untauglichen Versuch dar, da damit entsprechende Funktionen der anderen Örtlichkeit, die letztlich den gleichen Zwecken dienen, nun zusätzlich zur Kompensation, der vom Plangebiet nicht mehr zur Erfüllung von Funktionen dienen sollen. Es findet also</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>eine mehrfache Funktionsüberlagerung in einer solchen anderen Örtlichkeit statt. Tatsächlich wird dafür ja keine bebaute und/oder versiegelte andere Örtlichkeit und Fläche von Bebauung und von Versiegelung befreit. Mit anderen Worten: Jede anderweitige Fläche und Örtlichkeit, die nun zur Kompensation herangezogen werden müsste, würde in ihrer bestehenden Funktion durch neue Kompensationsaufgaben überlagert und missbraucht.</p> <p><b>5. Vertrauensschutz und Verletzung der Rechte meiner Mandanten</b></p> <p>Meine Mandanten haben die Kaufentscheidung für die Grundstücke des Reihenhausprogramms Silcherstraße und die Bebauungsentscheidung nicht nur in von der Stadt Winnenden verletzten Vertrauen auf eine unmittelbar an ihre Grundstücke angrenzende öffentliche Grünfläche erworben, sondern auch im Vertrauen auf die Zusagen, die der Bebauungsplan "Reihenhausprogramm Silcherstraße" für die Teilnehmer am Reihenhausprogramm Silcherstraße enthält und die eigene Rechte für meine Mandanten begründen, die durch das Vorhaben der Stadt Winnenden gemäß vorgesehenen FNP und vorgesehenen BBP verletzt werden. Es geht u.a. um folgende</p> <p>5.1 <u>Gem. Ziff. 5.1</u> der Bestimmungen zum BBP Reihenhausprogramm Silcherstraße: <i>„Zentrales Konzept der Grünordnung ist die Ableitung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser in einer Retentionsmulde im Überreich in den Buchenbach“.</i></p> <p>5.2 <u>Gem. Ziff. 5:</u> <i>“Besondere Berücksichtigung muss die Lage des überplanten Grundstücks im Nahbereich der Talaue des Buchenbachs durch Festsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erfahren. Dabei sind die nicht bebaubaren Flächen hinsichtlich ihres Nutzungscharakters zu differenzieren in Hausgärten, private Grünflächen und öffentliche Grünflächen für die Verlegung des Kinderspielplatzes und die entsprechende Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsfolgen“.</i> Also sowohl die naturschützenden Bestimmungen im gültigen Bebauungsplan als auch die maßgeblichen für die Anrainer zugesagten Maßnahmen (Kinderspielplatz) werden verletzt/konterkariert.</p> <p>5.3 <u>Ziff. 6, 4. Absatz:</u> <i>„Die Bereiche zwischen öffentlicher Grünfläche und allgemei-</i></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><i>nem Wohngebiet sind als private Grünfläche, auf der öffentlichen Grünfläche sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen und Pflanzgebotsflächen/Einzelpflanzgebote analog den Ausführungen des GOP (Grünordnungsplan) festgesetzt". Auch diese Regelung schafft Vertrauen und begründet Individualrechte meiner Mandanten, die durch das Vorhaben der Stadt Winnenden verletzt werden.</i></p> <p><i>5.4 Ziff. 7 der Bestimmungen: „Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit minimiert, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes festgesetzt werden können. "Im Anschluss werden die Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Diese Kompensationsmaßnahmen fallen nun weg bzw. müssen an andere Örtlichkeiten verlegt werden, die aber ihrerseits bereits naturschützende Funktion haben und damit „doppelt" oder „mehrfach" mit Kompensationsaufgaben belegt sind, obwohl sie ja ihre eigene Funktion bereits haben. Das stellt keine neue Kompensation dar.</i></p> <p><i>5.5 Ziff. 8 der Bestimmungen besagt: „zur Entlastung der Kanalisation ist eine zentrale Oberflächenversickerung zwischen Bebauung und Bach mit Überreich in den Buchenbach vorgesehen". Auch hierauf haben sich meine Mandanten verlassen. Auch insoweit wird ihr Vertrauen enttäuscht und werden ihre Rechte verletzt. Denn es geht dabei - wie auch in Ziff. 4.1 der BBP-Bestimmungen - auch um die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke.</i></p> <p><b>6. Selbstbindung</b></p> <p><i>Verfahrenstechnisch zu beanstanden ist, dass die Stadt Winnenden durch ihren Gemeinderat bereits in der Sitzung am 29.06.2021 zu TOP 7 die "Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen und die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung" für den "Neubau der Wohngebäude für die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen in Winnenden-Birkmannsweiler, Hofkammerstraße" beschlossen hat. Damit hat die Stadt Winnenden das Pferd von hinten aufgezäumt und sich selbst gebunden. Die Stadt Winnenden hat bereits die Architekten- und Ingenieurleistungen für den Bau in Auftrag gegeben und muss diese auch vergüten. Und jetzt muss sie - nachträglich - ordnungsgemäßes Baurecht</i></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>schaffen, einerseits durch Änderung des Flächennutzungsplans und andererseits durch ein erneutes Verfahren zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans, um die Architekten- und Ingenieurleistungen nachträglich zu nutzen und die geleistete Auszahlung zu rechtfertigen. Mit der eingetretenen Selbstbindung ist der Gemeinderat der Stadt Winnenden nicht mehr frei in seiner Entscheidung über den Flächennutzungsplan und über einen aus ihm heraus zu entwickelndem Bebauungsplan. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinderat der Stadt Winnenden in der seinerzeitigen Sitzung die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen und die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung schon unter TOP 3 der Sitzung vom 29.06.2021 (vor dem Satzungsbeschluss) beschlossen hatte und erst anschließend den - wenn auch für unwirksam erklärten - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan unter TOP 13 fasste.</p> <p><b>7. Denkbar ungeeignetes Gelände für das von der Stadt Winnenden angestrebte</b></p> <p>Das Plangebiet ist im Hinblick auf Baugrund, Lärmentwicklung und Gewerbestörung - ganz abgesehen von den für die Stadt Winnenden aufgrund des völlig ungeeigneten Baugrundes und der notwendigen Maßnahmen inakzeptabel hohen Kosten - denkbar ungeeignet.</p> <p><u>7.1 Hochwassergefahren</u></p> <p>Das Plangebiet gehört zu den in besonderem Maße von Hochwasser bedrohten Flächen, wie der Hochwasserkarte des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen ist. Hinzu kommt, dass mit einem durch den vorgesehenen geänderten Flächennutzungsplan angestrebten Wohnbau die eigenen Grundstücke meiner Mandanten zusätzlich den Hochwassergefahren ausgesetzt sind, wenn durch die Bebauung, die die Änderung des Flächennutzungsplans dann ermöglichen soll, Retentionsflächen entzogen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Grenze der 100-jährigen Hochwasserlinie HQ<sub>100</sub>, und wenige Meter daneben liegt eine Hochwasserlinie HQ<sub>Extrem</sub>. Schon deshalb ist das Plangebiet für eine Wohnbebauung denkbar ungeeignet. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die Verhältnisse mit</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>zunehmenden Hochwassergefahren in den vergangenen Jahren und infolge des Klimawandels nochmals deutlich verstärkt haben.</p> <p>Die jüngsten Hochwasser vom 02./03.06.2024 und vom 26.06.2024 haben dies eindrücklich und nachdrücklich bestätigt.</p> <p>a) Dem Hochwasser vom 02./03.06.2024 gingen mehrere Wochen mit regelmäßigen, quasi täglich niedergehenden Regenfällen voraus. Dies führte - nicht nur für Birkmannsweiler, sondern auch für weitere Gegenden in ganz Baden-Württemberg - dazu, dass die Böden derart gesättigt waren, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt bereits eine relativ geringe Regenmenge reichte, um Bäche wie den Buchenbach über die Ufer treten zu lassen. Diese Regenmenge wurde in der Nacht vom 02./03. Juni erreicht. Der Buchenbach trat weit über die Ufer und überschwemmte u.a. das von der vorgesehenen 22. Änderung des FNP betroffene Gebiet zu einem wesentlichen Teil. Die Regenmengen, die in dieser Nacht fielen, können nicht als Starkregen definiert werden.</p> <p>Aufgrund u.a. der Überschwemmungen vom 02./03.06.2024, die nicht nur in Birkmannsweiler, sondern auch in anderen Teilen des Rems-Murr-Kreises erfolgt sind, hat das Regierungspräsidium Stuttgart bekannt gegeben, dass es im weiteren Verlauf des Jahres 2024 die aktuell bestehende Hochwasserkarte des LUBW überarbeiten und anpassen wird. Da dies schon zum Zeitpunkt der Planaufstellungsbeschlüsse bekannt war, musste und muss es von der Stadt Winnenden auch berücksichtigt werden. Die Stadt hat es aber schlicht ignoriert.</p> <p>In der Nacht vom 02./03.06.2024 hat der hochwasserführende Buchenbach die von der 22. Änderung des FNPs betroffenen Wiesenfläche an der Hofkammerstraße in einer Höhe von ca. 1 Meter auf ca. 2/3 der Fläche überströmt.</p> <p>b) Am 26.06.2024 kam es erneut zu einem Hochwasser im betreffenden Gebiet. Die eingetretene Überschwemmungssituation, die notwendigen Einsätze der Feuerwehr und der entstandene "See" sind bekannt. Auch dieser Vorgang bestätigt die Auffassung meiner Mandanten, dass alleine schon wegen der Hochwassergefahren das Plangebiet nicht bebaut, werden darf. Das hat</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Aus Fotoaufnahmen kann entnommen werden, dass nur ein kleiner schmaler Randbereich an der Hofkammerstraße, eine kleine Dreiecksfläche, durch das extreme Starkregnen- und Hochwasserereignis in der Nacht vom 2. Juni 2024 auf den 3. Juni 2024 kurzzeitig rund 0,3 m überschwemmt war.</p>  <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, 53.2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Gebiet Nord, wird das hydrologische Modell (Basisflussgebietsmodell) und die Modellerstellung des hydraulischen Modells sowie die Modellprüfung voraussichtlich ab Mai 2025 vorlegen. Anschließend können die Berechnungen für HQ<sub>10</sub> und HQ<sub>100</sub> (Rohergebnisse) erfolgen. Diese können voraussichtlich im Herbst 2025 vorliegen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die aktuell vorliegenden Hochwassergefahrenkarten beschreiben das Hochwasserrisiko und sind maßgebend.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>keineswegs nur mit den Gefahren für die von der Stadt Winnenden im Plangebiet vorgesehenen großen Gebäude etwas zu tun, sondern auch mit den erheblichen Gefahren für die Grundstücke und Gebäude meiner Mandanten. Dazu: Die vorgesehenen Gebäude im Plangebiet stellen sich als Ausbreitungshindernis für die Wassermassen, die bei Starkregen sich im Plangebiet ansammeln, dar. Dies führt dazu, dass Wasser an die Ränder und damit an und in die Grundstücke meiner Mandanten ausweicht. Das führt zumindest zu Gefahren für die Grundstücke meiner Mandanten durch Böschungsabbrüche, aber darüber hinaus auch zu Gefahren für die Gebäude. Denn schon die beiden Hochwasser vom 02./03.06.2024 und vom 26.06.2024 führten die Wassermassen bis an die Grundstücke meiner Mandanten heran. Teilweise waren die Wassermassen auch bereits über die Grundstücksgrenzen getreten. Dieser Effekt wird durch die vorgesehene Bebauung deutlich verstärkt und gefährdet deshalb die Grundstücke, die Bepflanzungen und die Böschungen meiner Mandanten, möglicherweise sogar auch die Häuser mit dem Risiko, dass die Keller volllaufen.</p> <p>Besonders bedrückend ist, dass die Stadt Winnenden diese Risiken ignoriert und noch nicht einmal fachkundige Untersuchungen vornimmt, um diese Risiken zuverlässig beurteilen und bewerten zu können sowie gegebenenfalls Konsequenzen daraus für das Vorhaben zu ziehen.</p> <p>c) Laut den Archivaufzeichnungen gab es hier in den letzten 68 Jahren - im Zeitraum von 1956 bis 2024 - folgende Jahrhunderthochwasser:</p> <p>03.03.1956  22.02.1970  15.02.1990  13.04.1994  30.10.1998  21.03.2002  13.01.2011  02./03.06.2024  26.06.2024</p> <p>Rechnerisch entspricht dies einem Jahrhunderthochwasser alle 8,5 Jahre.</p> <p>Eine Überbauung dieses Grundstücks ist daher auch wegen der Hochwassergefahr abzulehnen. Das Hochwasser gefährdet nicht nur Bewohner von neu entstehenden</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>a) Das Plangebiet schließt unmittelbar an das westlich von ihm gelegene Gewerbegebiet an. Es dockt sozusagen an das Gewerbegebiet an. Das ist für einen Wohnbaustandort denkbar ungeeignet. Und von dem Gewerbegebiet gehen erhebliche Belastungen und Belästigungen sowohl verkehrlicher Art als auch in lärmmäßiger Hinsicht und auch hinsichtlich sonstiger Emissionen aus.</p> <p>Eine unmittelbare Andockung eines Wohngebietes an ein Gewerbegebiet in der hier vorgesehenen Art und Weise hat nicht das Geringste mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets zu tun.</p> <p>In diesem Gewerbegebiet residieren, arbeiten und "funktionieren" folgende (insbesondere viel Lärm und Verkehr) imitierenden Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autohaus Richard Hielt, Hofkammerstraße 1 mit Verkauf von Autos und mit einer Kfz-Werkstatt; ständig werden - auf Sattelschleppern - Fahrzeuge angeliefert und abtransportiert; ständig finden Probefahrten statt; ständig führt die Werkstatt Prüffahrten mit den Fahrzeugen der Werkstattkunden durch, etc...</li> <li>- Firma Alfred Giesser, Birkenstraße 8 (Messerschlepperei/Produktionsgebäude) Firma M. Etzel Dachdeckerei GmbH, Industriestraße 3 (Handwerksbetrieb mit Anlieferung der benötigten Materialien, mit Auslieferungen zu Baustellen und mit Arbeitsvorbereitungen und Herstellung von Teilen für den Auf- und Einbau bei den Kunden);</li> <li>- Firma Michael Fischer und Willy Metzger Kunststoff Formen und Verarbeiten e.K., Herzog-Philipp-Straße 50 (Maschinenbauunternehmen);</li> <li>- Firma Rollover GmbH &amp; Co. KG, Industriestraße 7 (Rollladenbau und Sonnenschutztechnik);</li> <li>- Firma Endress Motorgeräte GmbH, Herzog-Philipp-Straße 52 (Reparatur und Verkauf von Rasenmähern, Kehrmaschinen, Motorsägen etc.);</li> <li>- Firma Autohaus Graf GmbH + Co. KG, Industriestraße 15 (Verkauf von Autos und Kfz-Werkstatt, vergleichbare Emissionen wie beim Autohaus Richard Hielt);</li> <li>- Firma Fessmann GmbH &amp; Co. KG, Herzog-Philipp-Straße 39 (Produktion von Großküchen, Räucheranlagen, Kühlanlagen, Klimaanlage etc.);</li> </ul>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- Firma Getränke Kastner, Industriestraße 6 (Getränkhandel mit Filialbetrieben; ständige Lkw-Anlieferung von Getränken/Getränkekisten, Auslieferung über Transporter an Kunden; Auslieferung mittels Lkw an Filialbetriebe; ständiges Abladen und Aufladen von Getränkekisten mit entsprechendem "Geklirre" und ständigem lauten Rufen der mit dem Auf- und Abladen und Verbringen der Getränkekisten befassten Mitarbeiter);</p> <p>- Firma Heidenwag GmbH, Birkenstraße 2 (Unfallinstandsetzung an Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagen);</p> <p>- Firma E &amp; IT elektroanlagen GmbH, Industriestraße 12 (Energie- und Gebäudetechnik, Fotovoltaik);</p> <p>- Fit Line Winnenden-Birkmannsweiler, Industriestraße 6 (Fitnessstudio);</p> <p>- Firma BSW Verwertungen, Industriestraße 6 (Handel mit gebrauchten Maschinen und Betriebseinrichtungen, Insolvenzdienstleistungen, Verwertungen);</p> <p>- OMAS STUDIO GmbH &amp; Co. KG, Birkenstraße 1-7 (Ladeneinrichtungen, Designmöbel, Messebau).</p> <p>Irgendwelche (Schall-)emissionsmessungen vor Ort haben weder im Zuge des für unwirksam erklärten BBP Hofkammerstraße noch jetzt im Zuge der geplanten grundlegenden Änderung des FNP stattgefunden. Stattdessen wurde im Schall-/Lärmemissionsgutachten lediglich auf Messungen (und nur bei einem Autohaus) an anderer Ort (also bei einem anderen Autohaus) verwiesen. Für das hier in Rede stehende Gewerbegebiet wurden keinerlei Untersuchungen vorgenommen, weder in verkehrlicher Hinsicht noch in (Lärm-)emissionsmäßiger Hinsicht.</p> <p>Tatsache ist, dass die Emissionen enorm sind und zu entsprechenden Immissionen ins vorgesehene Plangebiet und zu den vorgesehenen Wohngebäuden führen. Kurioserweise hat die Stadt Winnenden sich im Verfahren um den für unwirksam erklärte BBP Hofkammerstraße auf den Standpunkt gestellt, dass die Fenster in den betreffenden Wohngebäuden in Richtung Gewerbegebiet geschlossen zu halten sind und dass diese Fenster noch nicht einmal geöffnet werden können, was Auswirkung in mehrfacher Hinsicht hat nämlich: Zum einen ist eine sachgerechte Lüftung in den Wohngebäuden gar nicht möglich, weil die Fenster nicht geöffnet werden können. Zum anderen verhindert die funktionale "Nicht-Offenbarkeit" sowohl eine etwaige Evakuierung und Flucht über die betreffenden Gebäudeseiten</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>im Falle eines Brandes/Feuers, als auch im Falle einer Überschwemmung, wenn die Gebäude infolge der Realisierung der oben beschriebenen Hochwassergefahren "im Wasser stehen".</p> <p>7.4 <u>Unverhältnismäßig enorm hohe Baukosten</u></p> <p>Ausweislich eines Artikels aus der Winnender Zeitung Nr. 148 vom 30.06.2022 unter dem Titel "Flüchtlingsunterkunft wird noch teurer" sollten im Plangebiet nach den Vorstellungen der Stadt Winnenden eine Flüchtlingsunterkunft mit 17 Wohnungen für geflüchtete Menschen errichtet werden und drohte (damals) bereits, dass das Projekt "noch einmal" eine halbe Million EUR teurer wird (und dies nur gegenüber einer Kostenschätzung vom April 2022). Gründe für diese enorme Kostensteigerung sind laut Artikel "die Topografie und der schwierige Untergrund", die "langen Erschließungswege für Versorgungsleitungen" sowie "die Investitionen in den Baugrund". Letzteres deshalb, weil im Baugrund schadstoffbelastetes Material vorhanden ist. Meine Mandanten hatten bereits bei der Anhörung im Bebauungsplanverfahren Hofkammerstraße als auch im nach Satzungsbeschluss angestregten Norm- und Kontrollverfahren auf diese "Kostenfalle" hingewiesen. Die Stadt Winnenden hat diese Hinweise lapidar damit abgetan, dass alle Kosten richtig kalkuliert sind und der "nicht ganz einfache" Baugrund bereits einkalkuliert ist. Soweit ersichtlich geht die Stadt Winnenden auch bei der Begründung für die nun vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans auf diese Problematik/Thematik nicht ein.</p> <p>Unstreitig findet sich im Plangebiet ein äußerst problematischer und instabiler Baugrund. Schon bei der Realisierung der Reihenhäuser des Reihenprogramms Silberstraße erforderte dieser Baugrund erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand infolge notwendigen Austauschs großer Bodenmengen. In der Begründung der Gemeinderatsvorlage für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Hofkammerstraße behauptete die Verwaltung der Stadt Winnenden, es könnten Gründungen über lastabtragende Bodenplatten erfolgen, dies sei "Stand der Technik und nicht zwangsläufig mit erhöhten Kosten verbunden". Tatsächlich - wie der zitierte Zeitungsbericht vom 30.06.2022 belegt - hatte schon damals die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Verwaltung dem Gemeinderat Sand in die Augen gestreut.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme von Frau Birgit Wieler zu der 22. Änderung des FNPs Hofkammerstraße vom 02.02.2024. Frau Wieler ist Mitarbeiterin als Stadtplanerin des Bauamts bzw. Stadtentwicklungsamts in Winnenden:</p> <p>„In der Winnender Zeitung wurde am 30.6.2022 berichtet, dass laut Herrn Daniel Vogel vom Eigenbetrieb Stadtbau aufgrund des schwierigen Untergrunds, 30 Tonnen mehr Stahl benötigt werden als ursprünglich gedacht war, um die Statik der Riegel zu gewährleisten. D.h., dass es insgesamt somit deutlich mehr als 30 Tonnen sein werden, die verbaut werden müssten. Dies stellt einen unverhältnismäßig hohen Ressourcenverbrauch dar, der eine hohe Umweltbelastung bei der Stahlherstellung zur Folge hat. Greift man allein den Aspekt der Kohlendioxid-Emissionen heraus, ergibt sich folgende Betrachtung. Branchenüblich wird von ca. 1,6 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Stahlherstellung ausgegangen. Hinzukommen Transport und Verbauung an der Baustelle. Allein für die Herstellung der zusätzlichen 30 Tonnen ergibt dies eine Summe von 48 Tonnen Kohlendioxid zzgl. der Emissionen für den genannten Transport und die Verbauung. Dies ist für das Klima stark und unverhältnismäßig schädlich. Hinzukommt, dass das Vorhaben an der Hofkammerstraße somit auch dem Ansinnen des Gemeinderates aus dem Jahr 2023 zum Klimaschutz widerspricht.“</p> <p>Wurde in einem Artikel der Winnender Zeitung vom 16.04.2022 noch mit Baukosten von 4,92 Millionen Euro geplant, so wurde bereits kurze Zeit später im Artikel der Winnender Zeitung vom 30.06.2022 mit Baukosten über 5,45 Millionen Euro gerechnet. Die Winnender Zeitung schreibt: Für diese Mehrkosten sorgen insbesondere die Topografie und der schwierige Untergrund, auf dem die beiden Gebäude entstehen sollen. Wie Daniel Vogel vom Eigenbetrieb Stadtbau der Stadt Winnenden ausführte, werden 30 Tonnen mehr Stahl benötigt als ursprünglich bereits geplant, um die Statik der Riegel zu gewährleisten.“</p> <p>Im Artikel werden erneut die hohen Kosten für die Versorgungsleitungen (Anschluss ans Kanalnetz, insbesondere die Doppelbeanlage mit Druckleitung und hohe Investi-</p>	<p>Die zitierte Stellungnahme ist von Herrn Dr. Hettmer (siehe E-Mail vom 02.02.2024 zur frühzeitigen Beteiligung).</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>tionen in den Baugrund aufgrund des vorhandenen schadstoffbelasteten Materials sowie zusätzliche Außenstützen für das Gebäude als weitere Gründe für die extrem hohen Baukosten aufgeführt.</p> <p>Schon der Satzungsbeschluss des Gemeinderats zum Bebauungsplan Hofkammerstraße war unter anderen "kostenmäßigen" Voraussetzungen gefasst worden. Nachdem schon Mitte des Jahres 2022 über enorme Kostensteigerungen berichtet worden ist, ist davon auszugehen, dass diese Kostensteigerungen dann, bis es zu einer Realisierung des Bauvorhabens kommen kann, nochmals zusätzlich überproportional zunehmen werden. Die Verhältnismäßigkeit von Planungsziel und Realisierungskosten ist schon lange nicht mehr gegeben und wird bis es zu einer Realisierung kommen kann sich noch weiter verschlechtern.</p> <p><u>7.5 Ungeeigneter Baugrund mit negativen Auswirkungen und erheblichen Risiken der Gebäude des Reihenhausprogramms Silcherstraße</u></p> <p>Eine Wohnbebauung, die der vorgesehene Flächennutzungsplan ermöglichen soll, birgt angesichts der örtlichen Verhältnisse die Gefahr von Böschungsbrüchen mit Auswirkungen auf umliegende Bestandsgebäude, somit auch mit Auswirkungen auf die Gebäude meiner Mandanten an der Silcherstraße. Um dieses Risiko beurteilen zu können, braucht man nicht ein Bebauungsplanverfahren abzuwarten. Dieses Risiko ist evident, sodass es sich verbietet, einen Flächennutzungsplan zu entwerfen, der geradewegs auf dieses Risiko zusteuert.</p> <p>Bereits im Rahmen der Bebauung der Reihenhäuser Silcherstraße der Mandanten zu Anfang des Jahrtausends, war bekannt, dass der Baugrund in diesem Bereich ausgesprochen problematisch und instabil ist (vgl. hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan „Reihenhausprogramm Silcherstraße“). Im Rahmen der Bebauung ihrer Grundstücke mussten die Mandanten den Boden unter enormem, auch wirtschaftlichem Aufwand vollständig austauschen. Dennoch traten in der Folgezeit an zahlreichen Gebäuden Setzungsrisse auf. Dieselben ungeeigneten Voraussetzungen für eine Bebauung des Planungsgebiets bescheinigt auch der geothermische Bericht vom 19.05.2017 (Seite 8).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Wegen der „äußerst inhomogenen Untergrundverhältnisse“ muss von einer konventionellen Gründung“ abgesehen werden, um „Bauwerkschäden durch unterschiedliche Setzungen zu vermeiden“. Daraus ergibt sich, dass eine Bebauung des Planungsgebiets erheblichen (Kosten-) Aufwand verursachen wird und gleichwohl - wie es auch den Mandanten passiert ist - Setzungsrisse und andere Schäden an dem Bauwerk nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für die Mandanten kommt aber vor allem hinzu, dass gemäß Seite 12 des Textteils „beim Baugrubenaushub die abstrakte Gefahr von Böschungsabbrüchen“ besteht. In der Folge können <u>„negative Auswirkungen auf umliegende Bestandsgebäude nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.“</u> Diese Ausführungen lassen sich nur so verstehen, dass die geplante Bebauung des Planungsgebiets zu neuerlichen Schäden auch an den bestehenden Wohnhäusern der Mandanten führen kann. <b><u>Soweit ersichtlich, befasst sich die 22. Änderung des FNPs in seiner Abwägung weder damit noch mit sich daraus möglicherweise ergebenden Amtshaftungsansprüchen gegen die Stadt Winnenden.</u></b> Auch liegt auf der Hand, dass die Mandanten diese Risiken nicht hinnehmen können und sich gegebenenfalls Ersatzansprüche vorbehalten müssen.</p> <p><u>7.6 Hoher Grundwasserstand</u></p> <p>Im Plangebiet ist ein besonders hoher Grundwasserstand festzustellen. Wie ausgeführt, kommt hinzu, dass das Plangebiet im Bereich eines Hochwasserrisikogebiets liegt. Die mit dem Flächennutzungsplan angestrebte Wohnbebauung hätte deswegen auch Folgen für die Häuser meiner Mandanten und ihrer Nachbarn.</p> <p>Eine Ursache für den instabilen Baugrund liegt in dem sehr hohen Grundwasserstand unterhalb des Planungsgebiets (vgl. Seite 12 des Textteils des hydrogeologischen Gutachtens zum Bebauungsplan „Reihenhausprogramm Silcherstraße). Hintergrund ist, dass in diesem Bereich in der Vergangenheit ein See lag (vgl. Bebauungsplan „Reihenhausprogramm Silcherstraße“).</p> <p>Die Ableitung von Niederschlagswasser ist deshalb schon jetzt von den Grundstücken der Mandanten äußerst aufwendig, da die Kanalisation in der Silcherstraße nicht genügend Kapazität bietet. Auch der Textteil auf</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Seite 13 weist darauf hin, dass das gesamte Niederschlagswasser aus dem Planungsgebiet herauszuführen ist. Wohin überhaupt und mit welchem Aufwand sowie gegebenenfalls mit welchen Nachteilen für die bereits problematische Entwässerung der Grundstücke der Mandanten, bleibt dabei offen, zumal da die Zusage der Stadt Winnenden im Textteil des BBP Reihenhausprogramm Silcherstraße über die Entwässerung und Ableitung im das jetzige Plangebiet, das Bestandteil des bisherigen BBP Reihenhausprogramm Silcherstraße ist, gebrochen wird. Damit liegt auch eine Verletzung der individuellen Rechte meiner Mandanten vor.</p> <p>Erschwert wird eine Lösung dieser Problematik wohl zusätzlich durch die Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III. Eine Lösung lässt sich aus der 22. Änderung des FNP nicht entnehmen.</p> <p><u>7.7 Kaltluftstrom</u></p> <p>Die durch den angestrebten Flächennutzungsplan ggfs. ermöglichte Wohnbebauung würde die Kaltluftströmungen, die sowohl für die Frischluftzufuhr für die Grundstücke meiner Mandanten als auch für die Kaltluftzufuhr ins Gemeindegebiet führen, massiv einschränken. Bislang entstehen im Buchenbachtal aus Richtung Berglen-Steinach und aus dem östlichen Teil des Waldes starke Kaltluftströme, die sich im Bereich des Planungsgebiets vermischen und nach Norden Richtung Winnenden abfließen. Sie dienen der Belüftung des gesamten Stadtgebiets und darüber hinaus.</p> <p>Die vorgesehene Wohnbebauung würde ein massives Strömungshindernis darstellen, was im Ergebnis zu einem Kaltluftsee und zu einer Verschlechterung der Wohnverhältnisse sowohl für den Neubau im Plangebiet als auch für die bestehende Wohnbebauung meiner Mandanten als auch für das Stadtgebiet von Winnenden und darüber hinausführen.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass schon im Zuge des „Reihenhausprogramm Silcherstraße“ festgehalten wurde, dass das Planungsgebiet der Reihenhäuser in der Silcherstraße von wesentlicher Bedeutung für den <b>Kaltluftabfluss</b> zur Talaue hin ist, weswegen die Flächen zwischen den Häusern der Silcherstraße als <b>Bauverbotsflächen</b> gelten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Mit der jetzt vorgesehenen 22. Änderung des gemeinsamen FNP werden diese bereits damals maßgeblichen Gesichtspunkte, die auch dem Individual-(Klima-)Schutz meiner Mandanten dienen konterkariert.</p> <p>Ich verweise im Übrigen auf die diesbezüglichen Ausführungen in der seinerzeitigen anwaltlichen Stellungnahme vom 12.09.2019 an die Stadt Winnenden: „Bereits im Zuge des BPs „Reihenhausprogramm Silcherstraße“ wurde festgehalten, dass die „Flächen zwischen den geplanten Gebäuden [...] als Bauverbotsflächen [gelten], um den Kaltluftabfluss zur Talauwe hin zu gewährleisten.“ Nicht einmal Garagen oder sonstige Nebenanlagen durften dort errichtet werden. Auch das jetzige Planungsgebiet sollte <b>aus den gleichen Gründen wie damals FREI-GEHALTEN werden</b>, um den Luftaustausch des Kaltluftstroms in Richtung Winnenden nicht einzuschränken.</p> <p>Dass diese Kaltluftströmungen, die zur Frischluftzufuhr für die Grundstücke der Mandanten sehr wichtig sind, durch das Planungsvorhaben eingeschränkt werden, liegt auf der Hand. Dies wird auch durch die Untersuchung der Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse des Ingenieurbüros Lohmeyer vom September 2017 bestätigt. Unter anderem zeigt die dortige Abb. 3.1 auf Seite 4, dass zusätzlich zu den geplanten Wohngebäuden mit zwei quer zu der Kaltluftschneise stehenden Garagenriegeln zu rechnen ist. Die geplante Bebauung ist an einer Engstelle vorgesehen und würde die Kaltluftzufuhr bzw. den Kaltluftstrom daher massiv beschränken:</p> <p>Im Buchenbachtal aus Richtung Berglen Steinach und dem östlichen Teil aus dem Wald kommend entstehen starke Kaltluftströme, vermischen sich im Bereich des Planungsgebiets und fließen nach Norden in Richtung Winnenden ab. Sie dienen der Belüftung des <b>GESAMTEN STADTGEBIETS VON WINNENDEN</b> und darüber hinaus. Durch eine geplante Bebauung auf diesem Grundstück entstünde ein erhebliches Strömungshindernis. Dies führt zu einer Kaltluftansammlung (Kaltluftsee) und bewirkt eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse für die geplante Bebauung und für die bestehende Wohnbebauung der Mandanten. Das Klima in diesem Bereich würde sich nachhaltig verändern, die Temperaturunterschiede werden größer, die Feuchtigkeit nimmt zu.</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Selbst bei Umsetzung der geplanten Bebauung u.a. mit einer „Längsrichtung“ der geplanten Gebäude wird die bestehende Kaltluftströmung eingeschränkt. Hinzukommen (S. 15-16) ein „deutlicher Anstieg der Lufttemperatur in den Tagesstunden und eine verminderte und verzögerte Abkühlung in den Nachtstunden“.</p> <p>Insgesamt steht damit fest, dass die geplante Bebauung zu spürbaren nachteiligen Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für die Mandanten führen wird. Soweit Einschränkungen in der Untersuchung als „moderat“ eingeschätzt werden, ist dies außerdem nur „wegen des geringen Umfangs der Nutzungsänderung“ zu Fall. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Bebauung eine andere und massivere Bebauung vorsieht als in der Untersuchung lokalklimatischer Verhältnisse zugrunde gelegt. Die Untersuchung ist daher unvollständig, weil sie nur eine wenig umfangreiche Bebauung mit zwei kleineren Hauptgebäuden vorsieht.</p> <p><u>7.8 Schallimmissionen</u></p> <p>Einer Wohnbebauung stehen auch die Schallimmissionen auf das Plangebiet, die auf Emissionen aus dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet kommen, entgegen. Wie ausgeführt, diente die im Plangebiet liegende Grünfläche seinerzeit im Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans "Reihenhausprogramm Silberstraße" als schallschutztechnische Pufferzone zwischen Gewerbegebiet und der damals neuen Reihenhaussiedlung.</p> <p>Nun soll der Flächennutzungsplan gerade am Beginn dieser Pufferzone unmittelbar an das Gewerbegebiet andockend - eine große Wohnbebauung für Familien ermöglichen. Die Initiatoren des Flächennutzungsplans lassen völlig außer Acht, dass Lärm vom ansässigen Autohaus Hilt, vom Produktionsstandort der Firma Fessmann, vom Produktionsstandort der Firma Gießler, vom Handelsstandort des Getränkemarkts (Lärm des Kundenverkehrs, Lärm bei der Anlieferung der Getränkebestände und bei der Abholung des Leerguts mittels Lkws), mit viel "Geklitze" und "Geklappere" sowie lautstarken Kommandos des Be- und Entladepersonals für die Bedienung der Hebeeinrichtungen der Lkws) und von mehreren weiteren Gewerbebetrieben ständig auf das vorgesehene neue Wohnbaugelände einwirkt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Es scheint bereits grundsätzlich zweifelhaft, praktisch angrenzend an das Gewerbegebiet im Westen ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass gerade die Grünfläche des jetzigen Planungsgebiets im Zeitpunkt der Aufstellung des „Bebauungsplans Reihenhausprogramm Silcherstraße“ als Pufferzone gedacht war. Die Problematik zeigt sich schon daran, dass das gesamte Baufenster als „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ festgesetzt ist. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass auch diese Maßnahme nicht ausreicht:</p> <p>Der Textteil stellt auf Seiten 4-5 fest, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ überschritten werden. Aus diesem Grund „sollen die Aufenthaltsräume bevorzugt auf der lärmabgewandten Gebäudeseite, d.h. nach Osten geplant werden. Ist dies nicht möglich, müssen zum Schutz der Wohnninnenbereiche die Fenster tags und nachts geschlossen gehalten werden können.“ Dass solche Lebensumstände für eine Wohnnutzung gerade für Familien völlig ungeeignet sind und zudem sehr aufwändige und teure bauliche Anforderungen stellen, liegt auf der Hand.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich der nach Nr. 2.3 i. V.m. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes liegt. Allein der Umstand, dass „Fenster tags und nachts geschlossen gehalten werden können“, ändert daran nichts. Die vorgesehene Maßnahme ist deshalb untauglich, um eine Genehmigung auf Grundlage der TA Lärm zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Schallimmissionsuntersuchung vom 06.06.2019 mit einer bloßen rechnerischen Abschätzung der von dem Gewerbegebiet ausgehenden Schallimmissionen begnügt und <b>KEINE TATSÄCHLICHEN MESSUNGEN AM ORT DES ZUKÜNFTIGEN GEBÄUDES VORNIMMT.</b></p> <p>Vergleichbare Einwände bestehen gegen die Schallimmissionsuntersuchung vom 04.03.2019 in Bezug auf Messungen der LKW-Autotransporter zum dem Autohaus Hilt. Die Messungen wurden nämlich keineswegs bei dem maßgeblichen Autohaus</p>	



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>ab 01.05.2021. Offensichtlich wurde auch gegenüber dem Gemeinderat im Rahmen der GR-Sitzung am 29.06.2021 die wichtige Information zur Ausweisung des gesamten Baugrundstücks als FFF-Gebiet verschwiegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme von Frau Birgit Wieler zu der 22. Änderung des FNPs Hofkammerstraße vom 02.02.2024. Frau Wieler ist Mitarbeiterin als Stadtplanerin des Bauamts / Stadtentwicklungsamts der Stadt Winnenden:</p> <p><i>„Die zu bebauende Fläche an der Hofkammerstraße ist eine FFH-Mähwiese Typ B. Durch die Bebauung geht diese Mähwiese verloren. Die als Ausgleichsmaßnahme der Stadt Winnenden gewählte Vorgehensweise, verwilderte Grundstücke am Südhang in Birkmannsweiler zu erwerben und selbige zu roden, stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar. Die Eigentümer bzw. Pächter der über lange Zeiträume (hier ist nicht nur von einstelligen Jahreszahlen zu reden, da ich die Grundstücke kenne) verwilderten Grundstücke sind laut Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz zur Pflege verpflichtet. Dies wurde über lange Zeit nicht umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Paragraphen lag und liegt bei der zuständigen Gemeinde, sprich der Stadt Winnenden. Es war somit ein sehr langer Zeitraum gegeben, um einen gepflegten Zustand zu erwirken. Eine Rodung nach dem Kauf der Grundstücke ist deshalb keine Ausgleichsmaßnahme, da es sich nur um ein Nachholen eines Versäumnisses handelt. Denn die Rodung der verwilderten Grundstücke am Südhang in Birkmannsweiler hätte sowieso und unabhängig von der Bebauung der Hofkammerstraße durchgeführt werden müssen.“</i></p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamts Rems-Murr vom 25.01.2024 heißt es zum Punkt NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE:</p> <p>“Laut unseren Unterlagen wurde auf dem Planungsgebiet ein Gehölz als baurechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan „Lerchenäcker BA1“ angelegt. Im Planungsgebiet wurde eine FFH-Mähwiese kartiert, außerdem grenzt das Plangebiet direkt an das Biotop "Auwald und Feldgehölz am Buchenbach". Diese Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt und müssen ent-</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>sprechend im Verfahren berücksichtigt werden. Die FFH-Mähwiese gehört zu der Kategorie B, welche naturschutzfachlich eine besonders hohe Bedeutung hat und generell als nicht ersetzbar - und damit als nicht ausgleichbar - gilt. Falls an der Überplanung festgehalten werden soll, ist ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit Voraussetzung für das in Aussichtstellen einer Ausnahme."</p> <p>Einwand: Die vorhandenen FFH-Mähwiese der Kategorie B gilt generell als nicht ersetzbar. Auch liegt ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit für das In-Aussicht-Stellen eine Ausnahme nicht vor.</p> <p><b>8. Einsprüche zur Begründung gern. § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB für die 22. Änderung des gemeinsamen FNPs des GVV Winnenden und Berglen</b></p> <p><u>8.1 Zu Punkt 1 „Notwendigkeit der Änderung des FNPs“</u></p> <p>Die Stadt Winnenden begründet die 22. Änderung des FNPs damit, dass der BP Hofkammerstraße im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, das BVerwG mit Urteil vom 18.07.2023 beschlossen hat, dass das beschleunigte Verfahren auch hier nicht angewendet werden kann. Daher versucht die Stadt Winnenden nun, den BP zu heilen und parallel mit dieser FNP-Änderung entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Mit Urteil vom 12.07.2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim einer Normenkontrollklage meiner Mandanten stattgegeben und den Bebauungsplan der Stadt Winnenden für unwirksam erklärt.</p> <p>In Folge entfällt nun die Begründung für eine Änderung des FNP.</p> <p><u>8.2 Zu Punkt 2 „Verfahren“</u></p> <p>Hier ist aufgeführt, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.01. bis 02.02.2024 durch öffentliche Auslegung stattfand. Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange seien im weiteren Verfahren berücksichtigt. Hierzu wird festgestellt, dass diese Anregungen und Hinweise offensichtlich NICHT</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Hofkammerstraße" in Winnenden-Birkmannsweiler, Planbereich 41.16 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>mittlerweile über 7 Jahre alt und ist daher neu aufzustellen. Darüber hinaus wird die Legitimation der angeblichen Erstellerin Katrin Jatho, Stuttgart, angezweifelt, da es ein solches Büro weder unter der angegebenen Adresse Ostendstr. 170 in Stuttgart noch an einer sonstigen Adresse gibt. Auch die angegebene Internetadresse „www.Jatho-umweltplanungen.de“ gibt es nicht. Eine Nachforschung vor Ort in Stuttgart hat ergeben, dass ein solches Büro bzw. Frau Katrin Jatho niemandem im Gebäude bekannt ist bzw. auch nie bekannt war.</p> <p>b) Zwei Schallimmissionsuntersuchungen durch W &amp; W Bauphysik, Dipl.Ing. Gerhard Wertenuer, Leutenbach vom 04.03.2019 und vom 06.06.2019: beide Untersuchungen sind über 5 Jahre alt. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Schallimmissionsuntersuchung vom 06.06.2019 mit einer bloßen rechnerischen Abschätzung der von dem Gewerbegebiet ausgehenden Schallimmissionen begnügt und <b>KEINE TATSÄCHLICHEN MESSUNGEN AM ORT DES ZUKÜNFTIGEN GEBÄUDES VORNIMMT.</b></p> <p>c) Vergleichbare Einwände bestehen gegen die Schallimmissionsuntersuchung vom 04.03.2019 in Bezug auf Messungen der LKW-Autotransporter zum Autohaus Hilt. Die Messungen wurden nämlich keineswegs bei dem maßgeblichen Autohaus, sondern an einem „beliebigen, zügig erreichbaren Autohaus“ ausgeführt. Auf Seite 14 der Begründung ist die Rede von einem „vergleichbaren Autohaus“. Warum aber Schallmessungen bei einem beliebigen Autohaus auf beliebige andere Autohäuser übertragbar sein sollen, ist nicht ansatzweise erläutert oder erkennbar. Außerdem genügt es natürlich nicht, lediglich die Emissionen vom Autohaus Hilt zu betrachten; vielmehr müssen auch die übrigen oben aufgeführten Gewerbebetriebe berücksichtigt werden, insbesondere das weitere Autohaus und ganz besonders der enorm emittierende Getränkehandels-Betrieb.</p> <p>Gerade umgekehrt setzt die Schallimmissionsuntersuchung (vgl. Seite 10) in ihrer Berechnung vorhandene Gebäude und Baukörper sowie zufällig (!) parkende Fahrzeuge auf dem Parkplatz des Autohauses Töppner in Leutenbach-Nellmersbach (!) an. Hinzu kommt, dass hier in unmittelbarer Nähe des Autohauses Hilt weitere Gewerbebetriebe angesiedelt sind, deren Lieferverkehr überhaupt nicht untersucht wurde.</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>d) Untersuchungen über Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH &amp; Co. KG, An der Roßweid, Karlsruhe vom September 2017: die Untersuchungen sind vom September 2017 und damit ebenfalls überholt.</p> <p>Da sich das Klima gerade in den letzten Jahren massiv geändert hat und diese Klimaänderung immense Auswirkungen auch auf die Entstehung von Kaltluftströmen hat, ist eine aktuelle Untersuchung auf die lokalklimatischen Verhältnisse unverzichtbar.</p> <p>Befremdlich sind zudem einige Aussagen und das Fazit dieser Untersuchungen. So steht auf den Seiten 12 und 15: „Insgesamt ist für den östlichen Bereich von Winnenden festzuhalten, dass die bestehende Kaltluftströmung längs des Buchenbachtals die nächtliche Belüftung der Siedlungsbereiche fördert. Die Hangabwinde aus benachbarten Geländeanstiegen werden im Buchenbachtal rasch in Tallängsrichtung zur gesammelten Kaltluftströmung umgelenkt. Die baulichen Planungen mit dem Bebauungsplan „Hofkammerstraße“ führen zu gewissen Einschränkungen des mächtigen Kaltluftstroms...“</p> <p>Auf Seite 12 Abs. 2 ist aufgeführt: “Damit sind entsprechend den Berechnungen ... nordwestlich bis in einen Abstand von ca. 300m im Buchenbachtal Verringerungen der Kaltluftströmung prognostiziert, die vor allem durch die verringerte bodennahe Strömungsgeschwindigkeit aufgrund zusätzlicher Bebauung und ein gewisses Aufzehren der zuströmenden Kaltluft zurückzuführen ist. [...] In den Siedlungsnutzungen sind Beeinträchtigungen des Kaltluftvolumenstroms bis ca. 10% abzuleiten.</p> <p>Unglaublich ist die Feststellung auf Seite 17, dass es zu keinen bedeutenden Änderungen des Kaltluftstroms kommen würde, wenn die beiden geplanten Baukörper in Längsrichtung entsprechend dem Talverlauf entstehen. Physikalisch ist es jedoch unerheblich, ob ein Baukörper längs oder quer geplant ist. Entscheidend ist hier die Flächengröße des umbauten Raumes, der quer zum Kaltluftstrom entsteht und diesen aufhält bzw. umleitet. Auf diese Flächengröße wird hier nicht eingegangen, obwohl deren Berechnung sehr einfach ist.</p> <p>Fazit: in Folge der gerade auch in den letzten Jahren erfolgten massiven Klimaerwärmung seit Erstellung dieser Untersuchung</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>aus dem Jahre 2017 ist eine aktuelle Untersuchung der klimatischen Auswirkungen auf den Kaltluftstrom unerlässlich.</p> <p>e) Geotechnischer Bericht des Herrn Axel Ruch, Dipl. Geologe, Hessestr. 8, 73633 Berglen vom 19.05.2017. Dieser Bericht ist über 7 Jahre alt und gilt damit als überholt.</p> <p>Zudem wurde das Grundstück bei der Hochwasserkatastrophe am 02./03.06.2024 massiv überschwemmt, das Wasser des hochwasserführenden Buchenbachs strömte in einer Höhe von ca. 1 Meter über das Grundstück.</p> <p>Bereits im geotechnischen Bericht von 2017 wurde unter Punkt 3.1.1 festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Bei der Auffüllung handelt es sich um bindiges Material.“ → Hinweis: Bindiger Boden verliert durch Wasserzutritt deutlich an Tragfähigkeit. Er besteht aus Schluff (auch als „Lehm“ bekannt) und Ton mit plättchenartigem Aufbau (Tonplättchen).</li> <li>- „In BS6 wurde ein starker PAK-Geruch festgestellt, der von einer etwa 10cm starken Asphaltlage im obersten Teil der Auffüllung herrührte.“ → Hinweis: PAK sind polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und gelten als Umweltschadstoffe: Wegen ihrer Persistenz, ihrer Toxizität und ihres allgegenwärtigen Vorhandenseins haben PAK eine große Bedeutung als Schadstoffe in der Umwelt. Bereits 1976 hat die amerikanische Bundesumweltschutzbehörde (EPA) aus den mehrere hundert zählenden PAK-</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Aus Fotoaufnahmen kann entnommen werden, dass nur ein kleiner schmaler Randbereich an der Hofkammerstraße, eine kleine Dreiecksfläche, durch das extreme Starkregnen- und Hochwasserereignis in der Nacht vom 2. Juni 2024 auf den 3. Juni 2024 kurzzeitig rund 0,3 m überschwemmt war.</p>  <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Einzelverbindungen 16 in die Liste der Priority Pollutants aufgenommen. PAK gelangen überwiegend bei der Verbrennung fossiler Energieträger mit den Abgasen in die Luft. Mit der Deposition werden sie auf und in den Boden eingetragen, wo PAK flächendeckend nachweisbar sind. Lokal von Bedeutung als PAK-Emittenten sind Altlasten, z. B. ehemalige Gaswerke und Kokereien, Teeröl verarbeitende Betriebe (z. B. und vor allem Bahnschwellen-Imprägnierung) oder Altablagerungen mit PAK-haltigen Abfällen (z. B. Aschen, Altöl).</p> <p>Unabhängig von einer Bebauung sollte der PAK-belastete Teil des Bodens ausgetauscht werden.</p> <p>Unter Punkt 3.1.5 (Grund-/ Sickerwasser) des gleichen Berichts heißt es:  <b>„In allen Bohrungen stellte sich ein messbarer Wasserspiegel ein... Das Grundwasser zirkuliert vorwiegend in den stärker sandig-kiesig ausgeprägten Lagen. Daneben erfolgten aber auch aus den stark bindigen Schichten diffuse Wasserzutritte, was deren extreme Feuchte bzw. Nässe belegen.“</b></p> <p>Unter Punkt 3.2.1 (Allgemeine Hinweise zur Bebaubarkeit) des Berichts ist unter 1 a) aufgeführt:</p> <p><b>„Der Baugrund ...wird durch mächtige Quartäre und kompressible Deckschichten (Auffüllungen, Auelehm und -sand, Fließerde) ungünstiger Konsistenz...geprägt.“</b> Weiter heißt es: „Um evtl. Bauwerkschäden durch unterschiedliche Setzungen zu vermeiden sollte von einer konventionellen Gründung mittels Streifen- und Einzelfundamenten im vorliegenden Fall wegen der äußerst inhomogenen Untergrundverhältnisse abgesehen werden. Stattdessen wären flächenhafte Gründungen über lastabtragende Bodenplatten oder Tiefgründungen (Betonpfeiler) bzw. tiefe Bodenverbesserungen (z.B. CSV-Säulen o.dgl.) denkbar. Tragfähiger Boden auf dem Tiefergründungselement abgesetzt werden können steht ab ca. 278,5 m NN an. Die Werte der Bettungsmoduln (ks) zur Dimensionierung von Bodenplatte hängen einerseits von den zu erwartenden Setzungen und andererseits von der Verteilung und Größe der Flächenlasten ab und können erst nach Bekanntwerden der genannten Größen ermittelt werden. Einseitige Anschüttungen um die geplanten Bauwerke herum müssen unterbleiben, um Schiefstellungen durch Spannungsüberlagerungen</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>aus Gebäude und Anschüttung zu verhindern."</p> <p>Unter Punkt 3.2.1 (Allgemeine Hinweise zur Bebaubarkeit) ist unter 2 aufgeführt: „Der Grundwasserflurabstand auf der untersuchten Fläche ist sehr gering".</p> <p>Anmerkung: Der Grundwasserflurabstand bezeichnet den lotrechten Abstand zwischen der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserstockwerkes und einem Punkt der Geländeoberfläche.</p> <p>Unter Punkt 3.2.1 wird zudem u.a. auf notwendige Frostabsicherungen und auf die notwendige Entsorgung von Aushub in größerem Umfang hingewiesen.</p> <p>Unter Punkt 3.2.3 (Versickerungsmöglichkeiten) ist u.a. aufgeführt:</p> <p>„Nach den Erkundungsergebnissen ist davon auszugehen, dass die oberflächennahen Schichten weder die erforderliche Durchlässigkeit aufweisen, noch die o.g. Grundwasserabstände eingehalten werden können. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist mithin im Bebauungsplangebiet nach den anfangs genannten Kriterien nicht möglich. Ferner sollte u.E. auch wegen der verbreiteten Auffüllung eine Versickerung auf dem Gelände unterbleiben, um dadurch evtl. Schadstoffverlagerungen ins Grundwasser zu vermeiden.</p> <p>Unter Punkt 3.2.4 (Altlastensituation) heißt es:</p> <p>„In sämtlichen Bohrungen wurde eine ca. 2,0 bis 3,0 m mächtige Auffüllung angetroffen. Chemische Analysen von Boden und Grundwasser zeigen gern. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Prüfwertüberschreitungen hauptsächlich bei den Parametern PAK (vgl. Kapitel 3.1.5, 3.2.1 und Anlagen 4). Die weitere Vorgehensweise ist mit der zuständigen Altlastenbehörde abzuklären." Diese Abklärung ist offenkundig nicht erfolgt.</p> <p>Unter Punkt 4. heißt es: „Das Baugebiet befindet sich in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet der Zone III für die Quelfassung des Trinkwasserbrunnens „Zwischen den Bächen".</p> <p>f) Untersuchungsbericht über Grundwasserbehebungen von Herrn Harald Voigtmann,</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Beratender Ingenieur, Winnenden vom 23.12.1999. Dieser Bericht ist über 24 Jahre alt und gilt damit als überholt.</p> <p>Weiter gültig ist folgender Hinweis, der unter Punkt 3 Topographische Situation einsehbar ist: „Das zu untersuchende Areal liegt in der Aue des Buchenbachs... Im Süden wird das Gelände durch die Hofkammerstraße begrenzt. [...] Ein Großteil des zu bebauenden Areals wurde in der Vergangenheit von einem See eingenommen, dessen Wasseroberfläche nach Aussage eines während der Untersuchungen angetroffenen Spaziergängers ca. 3 m unter bestehender Geländeoberkante gelegen haben soll. Diese Aussage wird durch die Sondierergebnisse (angetroffene Auffüllmächtigkeit betrug ca. 3 m) bestätigt.</p> <p><u>8.5 Zu Punkt 7.1.3.1. „Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte“</u></p> <p>Hier befindet sich auf Seite 15 die Abbildung 7, die eine Karte des LUBW von 2024 zeigen soll. Die Karte soll nachweisen, dass das Gebiet außerhalb der HQ<sub>100</sub>-Überflutungsfläche liegt.</p> <p>Hinweis: bei der abgebildeten Karte handelt es sich NICHT um die HQ-100-Überflutungskarte des LUBW von 2024.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der HQ<sub>100</sub>-Überflutungsfläche lt. der aktuellen Karte der LUBW.</p> <p><u>8.6 Zu Punkt 7.4.3 1. „Oberflächenwasser“</u></p> <p>Hier wird kurz zum Geotechnischen Bericht, Ruch, 19.05.2017, Seite 12 genommen. Es werden jedoch KEINE notwendigen Maßnahmen aufgeführt, die in Folge dieses Berichts für eine geplante Bebauung des Grundstücks notwendig bzw. Voraussetzung sind.</p> <p><u>8.7 Zu Punkt 7.4.3 2. „Hochwasserschutz“</u></p> <p>Hier wird fälschlicherweise behauptet, dass das Plangebiet durch ein 100-jähriges Hochwasser nicht gefährdet sei. Siehe auch Hinweise in diesem Schreiben oben zu "Hochwassergefahren".</p> <p><u>8.8 Zu Punkt 7.4.4 „Klima“</u></p> <p>Hier wird rudimentär auf das ausführliche Gutachten „Lohmeyer, September 2017“</p>	

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>eingegangen. Wesentliche Punkte des Gutachtens werden nicht aufgeführt, auch die weiteren Auswirkungen der fortschreitenden Klimaerwärmung finden keine Berücksichtigung. Siehe auch Hinweise in diesem Schreiben oben zu "Kaltluftstrom".</p> <p><b>9. Einwände zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b></p> <p>Diese Aufstellung der Stadt Winnenden wurde bereits am 28.05.2019 aufgestellt und ist entsprechend veraltet. Dennoch soll auf einzelne Punkte eingegangen werden:</p> <p><u>9.1 Zu Punkt 1 „Schutzgut Natur und Landschaft“ wird aufgeführt</u></p> <p>„Als Ersatz für die auf dem Bebauungsplan-gebiet liegende Ausgleichsmaßnahme „Retentionsmulde mit Überreich in den Buchenbach“ wurde die Maßnahme „Öffnung des Altarms des Buchenbachs auf Flst. 261/1, 265 und 357 durchgeführt. Diese hat dauerhaft Bestand. Eine Kompensation aus der aktuellen Planung ist aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht notwendig“.</p> <p>Einwände hierzu:</p> <p>a) Die Maßnahme „Öffnung des Altarms des Buchenbachs auf Flst. 261/1, 265 und 357“ wurde durch das Hochwasser vom 02./03.06.2024 zerstört.</p> <p>b) Das vereinfachte Verfahren nach § 13b BauGB ist hier <b>nicht anwendbar. Daher ist eine Kompensation aus der aktuellen Planung sehr wohl notwendig.</b></p> <p><u>9.2 Zu Punkt 2 „Schutzgut Boden“ wird aufgeführt</u></p> <p>„Aufgrund der verbreiteten, mit PAK belasteten Auffüllung sollte eine Versickerung auf dem Gelände unterbleiben, um Schadstoffverlagerungen ins Grundwasser zu vermeiden. (Geotechnischer Bericht, Ruch, 19.05.2017, Seite 12). Bei Zulassung von Hausgärten sollte in Anlehnung an die Vereinbarung zwischen Stadt Winnenden und Landratsamt RMK vom 01.03.2000 ein kompletter Bodenaustausch erfolgen. Bei der Verwertung / Entsorgung des Aushubmaterials sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom Entsorgungsunternehmen zu gewährleisten. Unter Umständen sind weitere</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz werden im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Hofkammerstraße" in Winnenden-Birkmannsweiler berücksichtigt. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte werden überprüft und entsprechende erneute Prüfungen sind beauftragt und werden vorgelegt.</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Maßnahmen (Separierung, Beprobung, Zwischenlagerung, Deklarationsanalyse) erforderlich. (Geotechnischer Bericht, Ruch, 19.05.2017, Seite 10).</p> <p>Einwand hierzu:</p> <p>Entsprechende Schutzmaßnahmen fehlen, um eine Versickerung auf dem Gelände zu vermeiden. Schutzmaßnahmen, die die gesamte Versickerung auf dem vorgesehenen Grundstück vermeiden könnten sind nicht dargestellt. Dies ist wegen der immensen Kosten, die durch solche Schutzmaßnahmen entstehen würden, auch nicht darstellbar.</p> <p><u>9.3 Zu Punkt 3.1 „Oberflächenwasser“ wird aufgeführt</u></p> <p>„Die Ableitung des Oberflächenwassers geschieht über ein separates Rohrleitungssystem und wird direkt in den Buchenbach entwässert.“</p> <p>Einwand hierzu:</p> <p>Ein solches separates Rohrleitungssystem für die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers existiert nicht und ist bisher auch in den Planungen nicht berücksichtigt.</p> <p><u>9.4 Zu Punkt 3.2 „Hochwasserschutz“ wird aufgeführt</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Flächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100); eine Kompensation ist daher nicht notwendig; eine Gefährdung durch ein 100jähriges Hochwasser besteht nicht.</p> <p>Einspruch hierzu: Das Plangebiet liegt innerhalb der Flächen eines hundertjährigen Hochwasser HQ<sub>100</sub>. Daher ist eine Kompensation ist notwendig.</p> <p>Die Bezeichnung „HQ<sub>100</sub>“ muss zudem überdacht werden, da es vermehrt zu Hochwassersituationen mit den Auswirkungen/Merkmalen eines „HQ<sub>100</sub>“ kommt.</p> <p>Laut den Archivaufzeichnungen gab es hier in den letzten 68 Jahren - im Zeitraum von 1956 bis 2024 - folgende Jahrhunderthochwasser:</p> <p>03.03.1956 22.02.1970 15.02.1990 13.04.1994</p>	


## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>30.10.1998 21.03.2002 13.01.2011 02./03.06.2024 26.06.2024</p> <p><u>9.5 Zu Punkt 3.3 „Grundwasser“ wird aufgeführt</u></p> <p>Momentan kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geringen Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten eine Versickerung nicht stattfindet. In der Planung wird von einer direkten Einleitung des Oberflächenwassers in den Buchenbach ausgegangen.</p> <p><u>9.6 Zu Punkt 3.4 „Klima“: siehe Einwendungen oben zu Kaltluftstrom</u></p> <p><b>10. Stellungnahme des LRA Rems-Murr vom 25.01.2024</b></p> <p><u>10.1 Hier heißt es zum Punkt NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</u></p> <p>„Laut unseren Unterlagen wurde auf dem Planungsgebiet ein Gehölz als baurechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan „Lerchenäcker BA1“ angelegt. Im Planungsgebiet wurde eine FFH-Mähwiese kartiert, außerdem grenzt das Plangebiet direkt an das Biotop "Auwald und Feldgehölz am Buchenbach". Diese Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt und müssen entsprechend im Verfahren berücksichtigt werden. Die FFH-Mähwiese gehört zu der Kategorie B, welche naturschutzfachlich eine besonders hohe Bedeutung hat und generell als nicht ersetzbar - und damit als nicht ausgleichbar - gilt. Falls an der Überplanung festgehalten werden soll, ist ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit Voraussetzung für das in Aussichtstellen einer Ausnahme.“</p> <p>Einwand: Die vorhandenen FFH-Mähwiese der Kategorie B gilt generell als nicht ersetzbar. Auch liegt ein detailliertes Fachkonzept mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit für das in Aussichtstellen eine Ausnahme nicht vor.</p> <p><u>10.2 Zum Punkt GRUNDWASSERSCHUTZ heißt es</u></p> <p>Die geplante Wohnbaufläche befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das vorhandene Gehölz liegt in einem Randbereich und bleibt erhalten. Ein naturschutzfachliches Konzept für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese als Ersatz für die wegfallende FFH-Mähwiese der Kategorie B befindet sich in der Aufstellung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>(RVO) vom 01.07.2019 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.114 "Brunnen zwischen den Bächen".</p> <p>Nach § 7 Satz 2 der RVO ist die Ausweisung von Baugebieten und Gewerbegebieten in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes hingewiesen wird und die Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht im Wege stehen. Nach § 7 Satz 3 der RVO ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Nach § 7 Satz 4 der RVO sind Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte in der Zone III zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Nach § 7 Satz 7 der RVO ist der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen in der Zone III zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden. Nach § 8 Satz 2 der RVO sind Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser verboten, soweit in der RVO nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III"</li> <li>- "Bauen im Grundwasser"</li> <li>- "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten"</li> <li>- "Bohrungen im Untergrund"</li> </ul> <p><b>Das Wasserschutzgebiet ist entsprechend bei der Fortführung der Planung darzustellen.</b></p> <p>Einwand: das Wasserschutzgebiet ist nicht entsprechend bei der Fortführung der Planung dargestellt.</p> <p><b>11. Fazit:</b> es ist nicht nachvollziehbar, wieso auf einem derart ungünstigen Baugrund</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>überhaupt gebaut werden soll. Auch die absehbar immens hohen Baukosten, die sich nach Prüfung dieser Gutachten stringent ergeben, sind mit dem Gebot eines wirtschaftlichen Handels nicht vereinbar.</p> <p>Alles in allem: Meine Mandanten sehen aus mannigfachen Gründen ihre eigenen Grundstücke nicht nur entwertet, sondern auch als gefährdet. Ferner werden Zusagen aus dem BBP Reihenhausprogramm Silcherstraße gebrochen. Darüber hinaus würden jegliche Abwägungen öffentlicher und privater Interessen untereinander und gegeneinander glasklar gegen das mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichte Bebauungsplanverfahren für eine Wohnbaunutzung im Plangebiet sprechen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Schwierigkeiten des Baugrunds sind bekannt und trotzdem ist die Durchführung der Planung erforderlich.</p>
<b>B 2</b>	<b>Bürger/in Stellungnahme vom 02.08.2024</b>	
	<p>[...]</p> <p>wir sind Anwohner in der Silcherstraße 5/2 und möchten Sie bzgl. des Bauvorhabens "22. FNP-Änderung - Wohnbaufläche "Hofkammerstraße"" auf Folgendes aufmerksam machen:</p> <p>- Anfang diesen Jahres wurde die ausgewiesene Fläche bereits zwei Mal bei Starkregen überspült, es kam dabei zu erheblichen Schäden im angrenzenden Industriegebiet.</p> <p>- Sollten aufgrund der Bebauung bzw. den möglicherweise daraus folgenden Gegebenheiten (Überschwemmung, etc.) Schäden für unser Eigentum entstehen, würden wir die Kosten an Sie weitergeben.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b> Aus Fotoaufnahmen kann entnommen werden, dass nur ein kleiner schmaler Randbereich an der Hofkammerstraße, eine kleine Dreiecksfläche, durch das extreme Starkregen- und Hochwasserereignis in der Nacht vom 2. Juni 2024 auf den 3. Juni 2024 kurzzeitig rund 0,3 m überschwemmt war.</p>  <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b> In den Hochwassergefahrenkarten sind die statistisch gesehen einmal in 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) auftretenden Hochwasserereignisse, also die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und</p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- Sollten sich aufgrund der Bebauung etwaige Mehrkosten bei möglicherweise verpflichtenden Versicherungen ergeben, würden wir diese an Sie weitergeben.</p> <p>- Der an die zu bebauende Fläche angrenzende Kinderspielplatz sollte regelmäßig durch die Stadt bzgl. der Nutzungszeiten und der Verschmutzung überprüft werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Eingangsbestätigung.</p> <p>[...]</p>	<p>die statistisch gesehen durch ungewöhnliche, extreme Hochwasserereignisse eintretenden Überflutungen dargestellt. Grundsätzlich bieten technische Hochwasserschutzanlagen keinen Schutz vor einem Extremhochwasser, da dieses das Bemessungsereignis für die Anlagen (z. B. HQ<sub>100</sub>) übersteigt. Daher ist jede Person nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dazu verpflichtet Maßnahmen zur Eigenvorsorge für den Fall eines Hochwassers zu treffen. Eine Kostenübernahme durch die Kommunen ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b> Eine Kostenübernahme für private Versicherungskosten durch die Kommunen ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>B 3</b>	<b>Bürger/in Stellungnahme vom 29.10.2025</b>	
	<p>[...]</p> <p>unter Bezugnahme auf meine nochmals in Anlage beigefügte Stellungnahme vom 31.07.2024 zeige ich weiterhin die anwaltliche Vertretung von</p> <p>[...]</p> <p>als von dem im Betreff genannten Verfahren betroffene Anrainer an.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 31.07.2024 hatte ich ab Seite 8 unter Ziff 7.1 ausführlich auf erhebliche Hochwassergefahren hingewiesen, die einer Bebauung, welche durch die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht werden soll, entgegenstehen.</p> <p>In dem 60-seitigen Dokument über die Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen vom 16.10.2023 in der Zeit vom 02.07.2024 bis zum 02.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 22. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abs. 2 BauGB (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. GVVOI 7 /2024) heißt es dazu auf Seite 32 lediglich:</p> <p><i>„Aus Fotoaufnahmen kann entnommen werden, dass nur ein kleiner schmaler Randbereich an der Hofkammerstraße, eine kleine Dreiecksfläche, durch das extreme Starkregen und Hochwasserereignis in der Nacht vom 02.06.2024 auf den 03.06.2024 kurzzeitig rd. 0,3 m überschwemmt war.“</i></p> <p>Diese Annahme und Feststellung ist zum einen unrichtig. Zum anderen wurden behördlicherseits offenbar keinerlei belastbare Untersuchungen zu dieser für Menschen und Umwelt ganz grundlegenden Frage angestellt.</p> <p>Es ist nicht akzeptabel, dass die ausführlich dargestellten und begründeten Befürchtungen meiner Mandanten mit dem schlichten Verweis auf Fotoaufnahmen bei Seite geschoben werden.</p> <p>Sie erhalten dazu als Anlage eine ergänzende umfangreiche Dokumentation zu dem Buchenbach-Hochwasser in der Nacht vom 02.06. auf 03.06.2024. Diese Dokumentation mache ich vollständig zum Inhalt dieser Stellungnahme zu der 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015.</p> <p>Die Dokumentation werde ich im Nachgang ferner dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 Umwelt, 53.2 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Gebiet Nord - sowie dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, übersenden.</p> <p>Die Einwände aus der Stellungnahme vom 31.07.2024 bleiben im Übrigen vollständig aufrechterhalten. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass eine künftige Bebauung und Wohnnutzung in dem bislang zurecht als Grünfläche ausgewiesenen Bereich aus verschiedensten Gründen ausscheiden muss.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</b></p> <p>In den Hochwassergefahrenkarten sind die statistisch gesehen einmal in 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) auftretenden Hochwasserereignisse, also die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die statistisch gesehen durch ungewöhnliche, extreme Hochwasserereignisse eintretenden Überflutungen dargestellt. Diese Grundlage ist maßgebend für die Beurteilung der Belange des Hochwasserschutzes.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Dokument der Bürger/in (B 3) wird als Anlage der Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Anlage 1

### **Darum geht diese Information direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart:**

Dieser Bericht wird direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart geschickt. Zur Stadtverwaltung Winnenden und der dem RP Stuttgart untergeordneten Hochwasserbehörde des Landratsamts Rems Murr besteht in dieser Sache kein Vertrauen.

#### **Gründe:**

Die Stadt Winnenden

- ➔ hat den Bau folgender Gebäude / Baugebiete genehmigt, die sich unmittelbar im Hochwassergebiet des Buchenbachtals befinden:
  - neu erstellte Wohngebäude Gerberstr.7-23 (6 Häuser mit 60 Wohnungen und Tiefgarage) im Gerberviertel zwischen Gerberstraße, Ringstraße und Buchenbach: hier ist die Tiefgarage und das Kellergeschoss nach Auskunft der Bewohner bis zur Oberkante vollgelaufen.
  - Baugenehmigung für neu zu erstellende Mehrfamiliengebäude im Gerberviertel (Bauträger plant 65 Wohnungen in 6 Gebäuden)
  - Neubau Mehrfamilienhaus Bildackerstr. 37 / Seehaldenweg 6, angrenzend an die Winnender Straße in Winnenden-Höfen: hier wurde am 02./03.06.2024 die erst kürzlich neu errichtete Tiefgarage geflutet. „In der Garage des Neubauprojekts...standen...um die neun Millionen Liter Wasser.“ (aus: Winnender Zeitung vom 13.06.2024)
- ➔ hat den Bau folgender Wohngebäude genehmigt und durch das Stadt-Winnenden eigene Tochterunternehmen Eigenbau Stadt Winnenden bauen lassen:
  - Mehrfamilienhaus Gerberstr. 34 in Winnenden (wurde am 02./03.06.2024 vom Hochwasser überschwemmt)
  - Mehrfamilienhaus in Winnenden-Birkmannsweiler gegenüber Gebäude Silcherstr. 55-63, Richtung Buchenbachtal (wurde am 02./03.06.2024 vom Hochwasser überschwemmt); nach den ursprünglichen Hochwasserkarten der LUBW wäre der Bau im Hochwassergebiet gelegen und somit problematisch gewesen. *Im Zuge der Bauplanung hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis daher auf Wunsch der Stadt Winnenden die Hochwasserkarte geändert, um für den Bebauungsplan keine Vollzugshindernisse zu haben*“ (aus: Winnender Zeitung vom 04.09.2024).
- ➔ plant in dem vom Hochwasser betroffenen Gebiet Wiesenstraße weiter an der „städtebaulichen Entwicklungsachse Wiesenstraße“:
  - Geplant wird von der Stadtverwaltung entlang der Wiesenstraße - direkt am Buchenbach - die „städtebauliche Entwicklungsachse Wiesenstraße“ mit dem Neubau von Wohnungen und Büros, u.a. auf dem Gelände der Firmen Rienth und Schief. Die Firmen planen auch wegen der Hochwassergefahr die Verlagerung ihrer Betriebe. Die Planungen der Stadtverwaltung laufen trotz den verheerenden Folgen des Hochwassers vom 02./03.06.2024 und den zukünftig drohenden Überschwemmungsgefahren weiter.

## Anlage 2

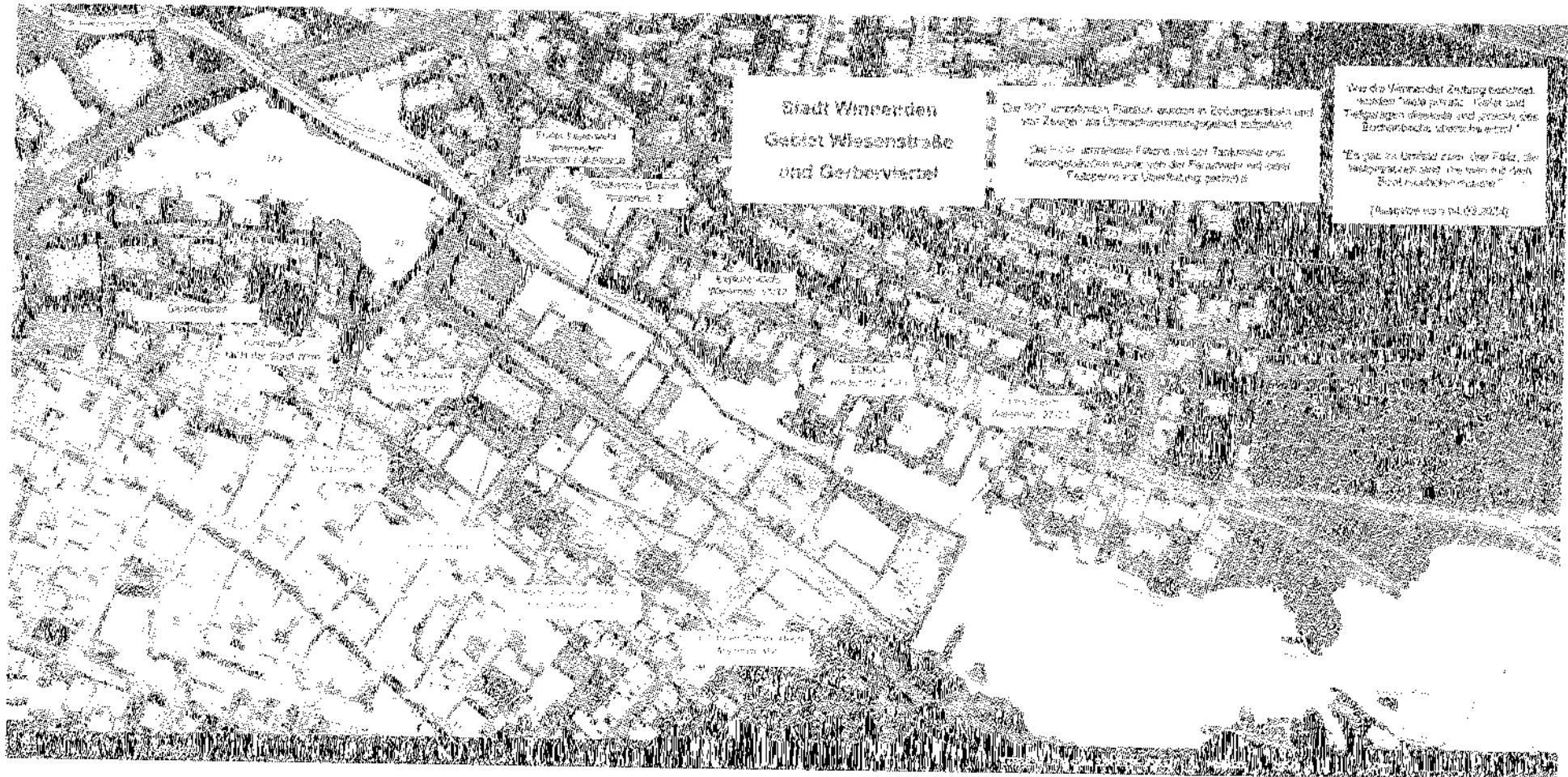
### Aufstellung einiger vom Hochwasser betroffenen Gebäude (Aufstellung ist nicht vollständig)

#### 1. In der Winnender Kernstadt waren vom Hochwasser am 02./03.06.2024 folgende Grundstücke und Gebäude betroffen:

- Gebäude der Firma Rienth, Wiesenstr. 27-33: Erdgeschoss komplett überschwemmt (Winnender Zeitung vom 04.06.2024)
- Edeka-Einkaufsmarkt in der Wiesenstr. 27-33: komplett überschwemmt (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- Explorer-Café in der Wiesenstr. 15/17: komplett überschwemmt (Winnender Zeitung vom 21.06.2024)
- Parkplatz Wiesenstraße: Parkgeschoss im EG/UG komplett überschwemmt (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- Räume der Volkshochschule und der Kleiderkammer des Roten Kreuzes, Wiesenstr. 10: komplett überschwemmt (Winnender Zeitung vom 06.06.24)
- Bauhof der Stadt Winnenden in der Wiesenstr. 9: „Der Bauhof wurde auf einem Meter Höhe überschwemmt...“ (Winnender Zeitung 06.06.2024)
- Gebäude der freiwilligen Feuerwehr Winnenden Ecke Wiesenstraße / Mühitorstrasse: Keller sind vollgelaufen, auch alle ebenerdig abgestellten Fahrzeuge und Gerät mussten auf den Marktplatz umgeparkt / umgezogen werden (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- Das gilt auch für viele private Keller und Tiefgaragen diesseits und jenseits des Buchenbachs (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- „Es gab im Umfeld der Wiesenstraße zwei, drei Fälle, die festgesessen sind, die man mit dem Boot rausholen musste“ (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- Mehrfamilienhäuser Gerberstr. 7 – 23: Kellerräume und Tiefgarage überflutet bis zur Decke (Aussage von Bewohnern)
- „Demnach hat es auch einen Einsatz am ehemaligen Pfeleidererprojekte GERBER PLUS gegeben, wo das letzte Häuslein auf der Bau-Brache noch am Montagnachmittag umgeben ist von Wasser“ (Winnender Zeitung 04.06.2024)
- Die MTB-Tankstelle wurde von der Feuerwehr mit einem Doppelkammerschlauch vor der Überflutung geschützt (Winnender Zeitung vom 06.06.2024)
- Städtische Wohnungen in der Gerberstraße 34: Keller und Tiefgarage sind vollgelaufen
- Haus der Jugend, Mühitorstr. 25: Keller vollgelaufen, UG nicht mehr nutzbar (Winnender Zeitung vom 06.06.2024)

☉ Die Grundstücke dieser Gebäude sind in der Karte A01 rot markiert (nächste Seite)

**Karte A01: Übersichtskarte mit den auf der vorigen Seite aufgeführten Grundstücken und Gebäude im Bereich Wiesenstr./Gerberviertel <sup>1</sup>**



➤ Deutlich zu erkennen, dass auch hier wesentlich mehr Flächen überschwemmt wurden als bisher auf der Hochwasserkarte erfasst sind.

<sup>1</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen

### Anlage 3

#### Aufstellung einiger vom Hochwasser betroffenen Gebäude (Aufstellung ist nicht vollständig)

#### 2. im Stadtteil Winnenden-Birkmannsweiler waren vom Hochwasser am 02./03.06.2024 folgende Gebäude betroffen:

- das Gebäude der Firma Willy Metzger in der Herzog-Philipp-Str. 50: EG überschwemmt
- das Gebäude der Firma Rollover in der Industriestr. 7: Lagerflägen im UG überschwemmt
- das Verkaufsgebäude und die Werkstatt des Autohauses Richard Hill in der Hofkammerstr. 1: EG überschwemmt
- Birkmannsweiler Halle, Jahnstr. 26: komplett überschwemmt. „Die Flüchtlinge in der Buchenbachhalle mussten evakuiert werden, dort steht das Wasser kniehoch...“ aus ZVW online vom 03.06.2024 und 28.06.2024
- Buchenbachhalle, Talaue 31: die komplette Halle wurde überschwemmt (Winnender Zeitung 06.06.2024 und 28.06.2024)
- Betroffen waren weitere private Wohnhäuser u.a. im Bereich der Jahnstraße und der Talaue
- „Der Buchenbach war über die Ufer getreten, Birkmannsweiler in Teilen unter Wasser (...) Was sich dann abgespielt hat, ist bisher beispiellos. Überall trat in kürzester Zeit der Bach über die Ufer und überflutete ganze Wohngebiete und Industriegebiete“ schreibt Distler [Anmerkung des Autors: Tobias Distler, Kommandant der Winnender Feuerwehr]
- Die Stadt Winnenden hat mit ihrem Eigenbetrieb Stadtbau in Birkmannsweiler erst kürzlich in unmittelbarer Nähe des Buchenbachs (Jahnstr. 30 – 30/2) ein Mehrfamilienhaus erstellt, das Baugrundstück ist auf der Karte auf der folgenden Seite rot eingezeichnet. Nach den ursprünglichen Hochwasserkarten der LUBW wäre der Neubau im Hochwassergebiet gelegen und damit problematisch gewesen. Im Zuge der Bauplanung hat das Landratsamt Rems Murr Kreis auf Wunsch der Stadt Winnenden die Hochwasserkarte so geändert, um für den Bebauungsplan keine Vollzugshindernisse zu haben“ (aus: Winnender Zeitung vom 04.09.2024).

➤ Die überschwemmten Grundstücke dieser Gebäude sind in den Karten A02, A03 und A04 rot markiert (folgende Seiten)



### Karte A03: Übersichtskarte mit dem Neubau der Eigenbetrieb Stadt Winnenden in Birkmannsweiler: <sup>3</sup>



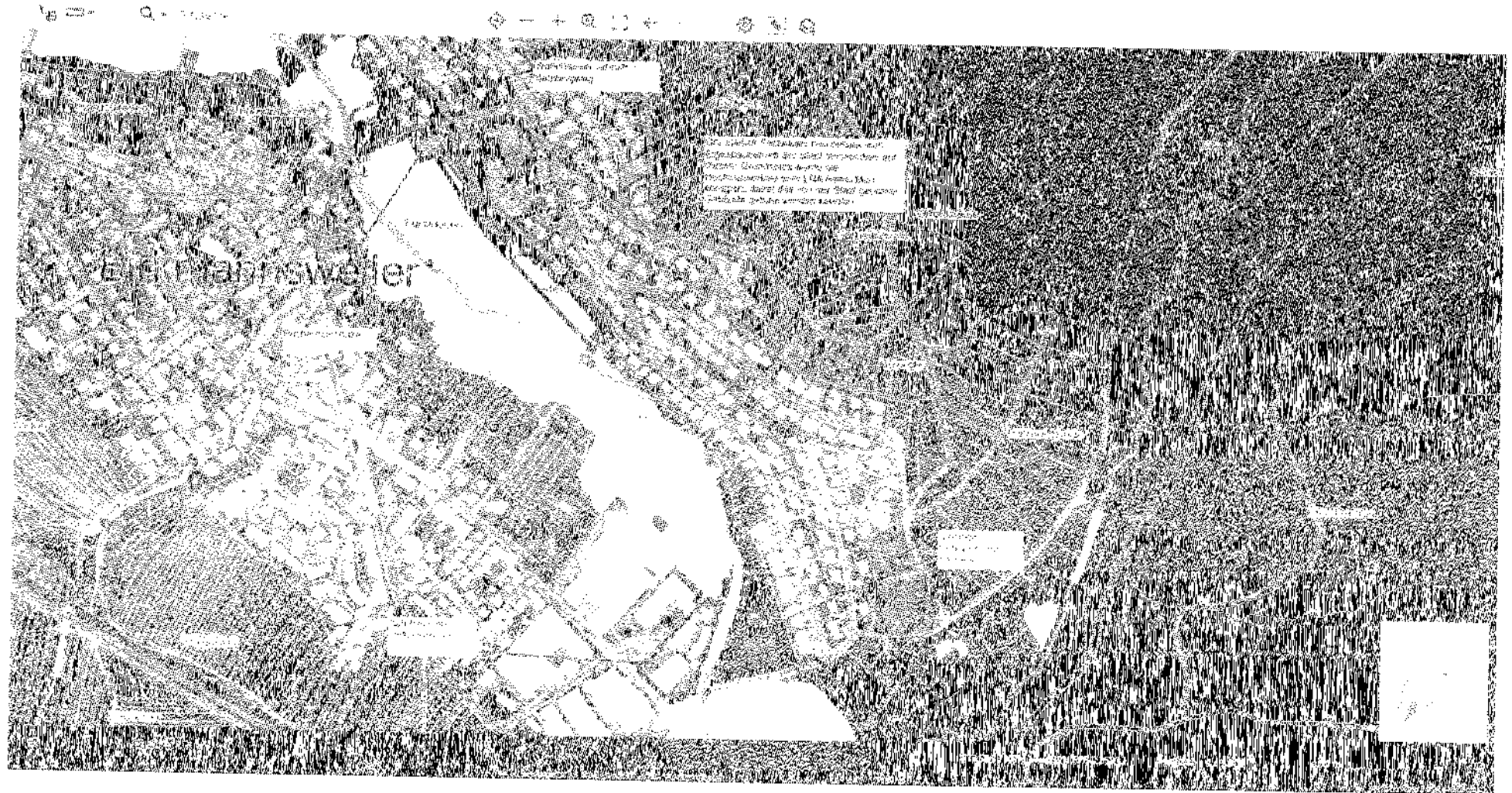
Die aktuelle, vom LRA Rems Murr auf Wunsch der Stadt Winnenden **geänderte** LUBW Hochwasserkarte. Der Neubau der Eigenbau der Stadt Winnenden ist mit rotem Rahmen eingezeichnet:

In der Winnender Zeitung vom 03.09.2024 im Artikel „Winnenden: Warum die Stadt Häuser im Überschwemmungsgebiet baut“ heißt es, dass das Hochwasser in der Nacht vom 02./03.06.2024 den Rohbau der Eigenbetrieb Stadt Winnenden auf dem in der Karte 05 rot umrandete Baugrundstück komplett überschwemmt hatte:

*„Hier muss der Pegel 40 cm betragen haben (...) Auf dem Sportplatz selbst war das Hochwasser einen Meter, an der Buchenbachhalle 62 (Zentimeter) und am Sanitärcontainer 88 Zentimeter hoch gestanden.“*

<sup>3</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen

**Karte A04: Übersichtskarte mit den o.a. überschwemmten Grundstücken und Gebäude im südlichen Bereich von Birkmannsweiler;** <sup>4</sup>



Die Aufstellung ist nicht vollständig.

<sup>4</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen

Rems-Murr-Rundschau

Wieder mehr schlimme Hochwasser

Überall in dem Gebiet, wo die Murr fließt, sind die Hochwasserstände wieder gestiegen, und es ist in die Höhe geschossen...

Die Murr hat wieder einmal ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände sind überall in dem Gebiet...

17. August 1911. Gegen die Murr, die "Königin" der Gegend, wütete die Zerstörung des Hochwassers. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...



Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. Februar 1874. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. Februar 1874. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

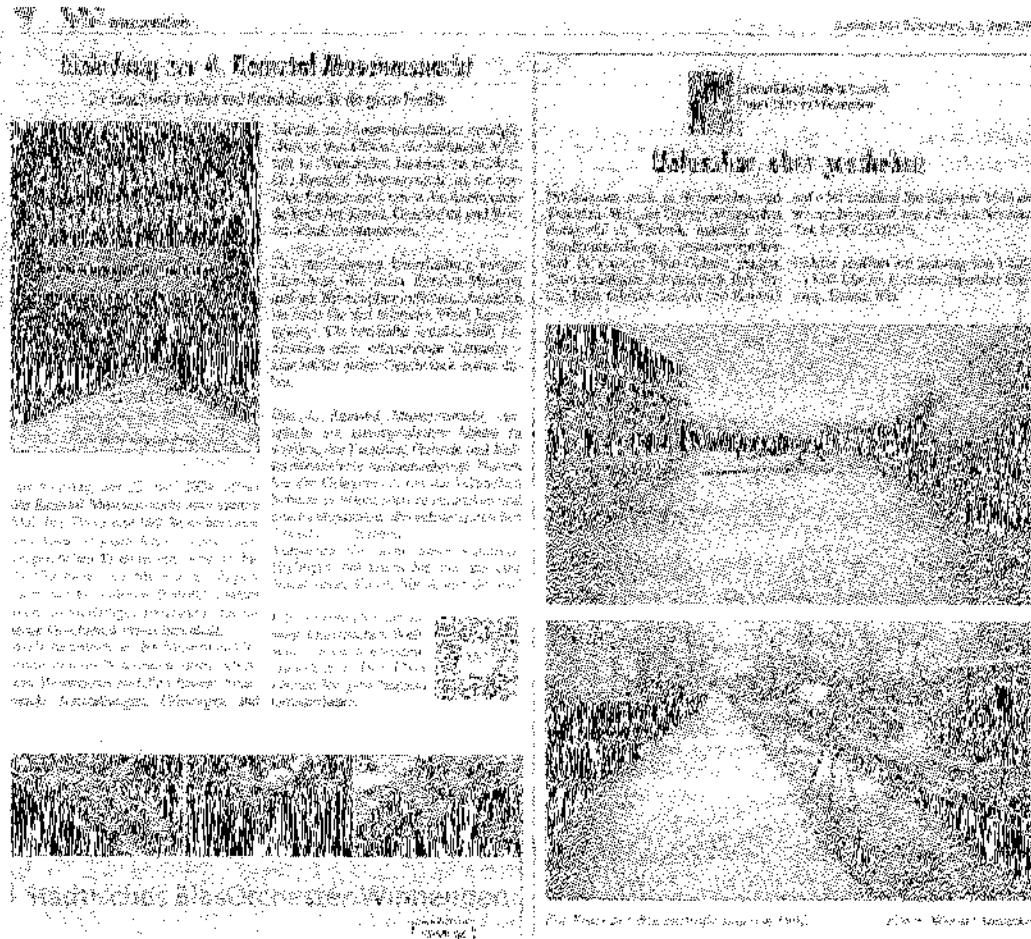
18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

18. August 1922. Die Murr hat wieder ein schlimmes Hochwasser erlebt. Die Wasserstände...

→ Dennoch plant die Stadt Winnenden an den vom Hochwasser betroffenen und gefährdeten Gebieten weiter den Bau von Wohnungen, u.a. an der „Städtebaulichen Entwicklung Wiesenstraße Winnenden“.



Fotos von einem Hochwasser aus früheren Jahren.

Auf dem oberen Foto ist die Wiesenstraße auf Höhe der Firma Rienth zu sehen (Wiesenstr. 27-33).

<sup>5</sup> Zeitungsartikel

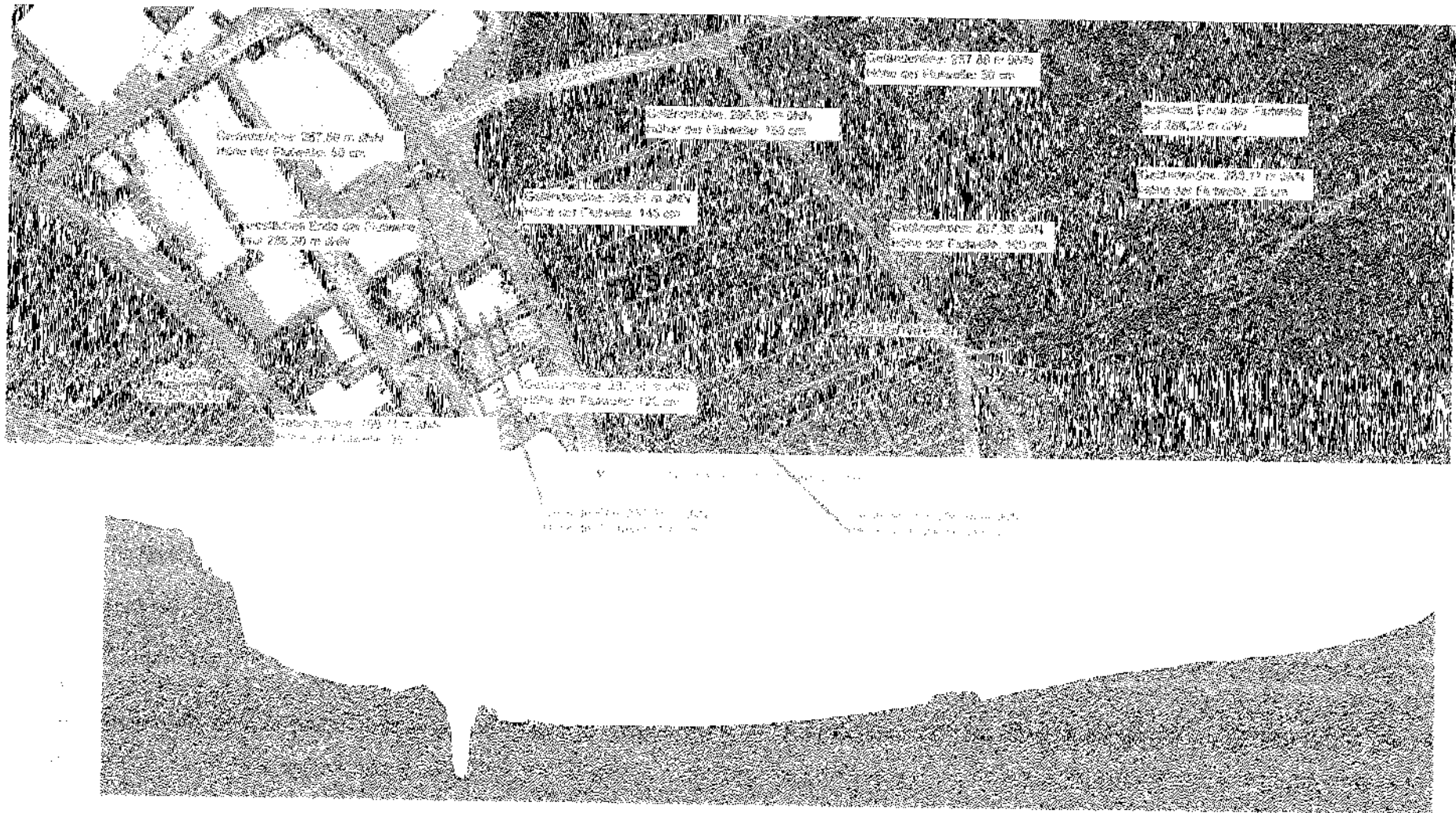
## Anlage 5

### Ermittlung der Überschwemmungsbereiche auf Basis des Karten- und Datenmaterials des LUBW

Auf Basis des Karten- und Datenmaterials wurden die Karten A05 bis A13 erstellt und die Geländehöhen im Bereich Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße / Silberstraße ermittelt.

Mit den ermittelten Daten konnte die Hochwasserkarte der LUBW für diesen Bereich aktualisiert werden.

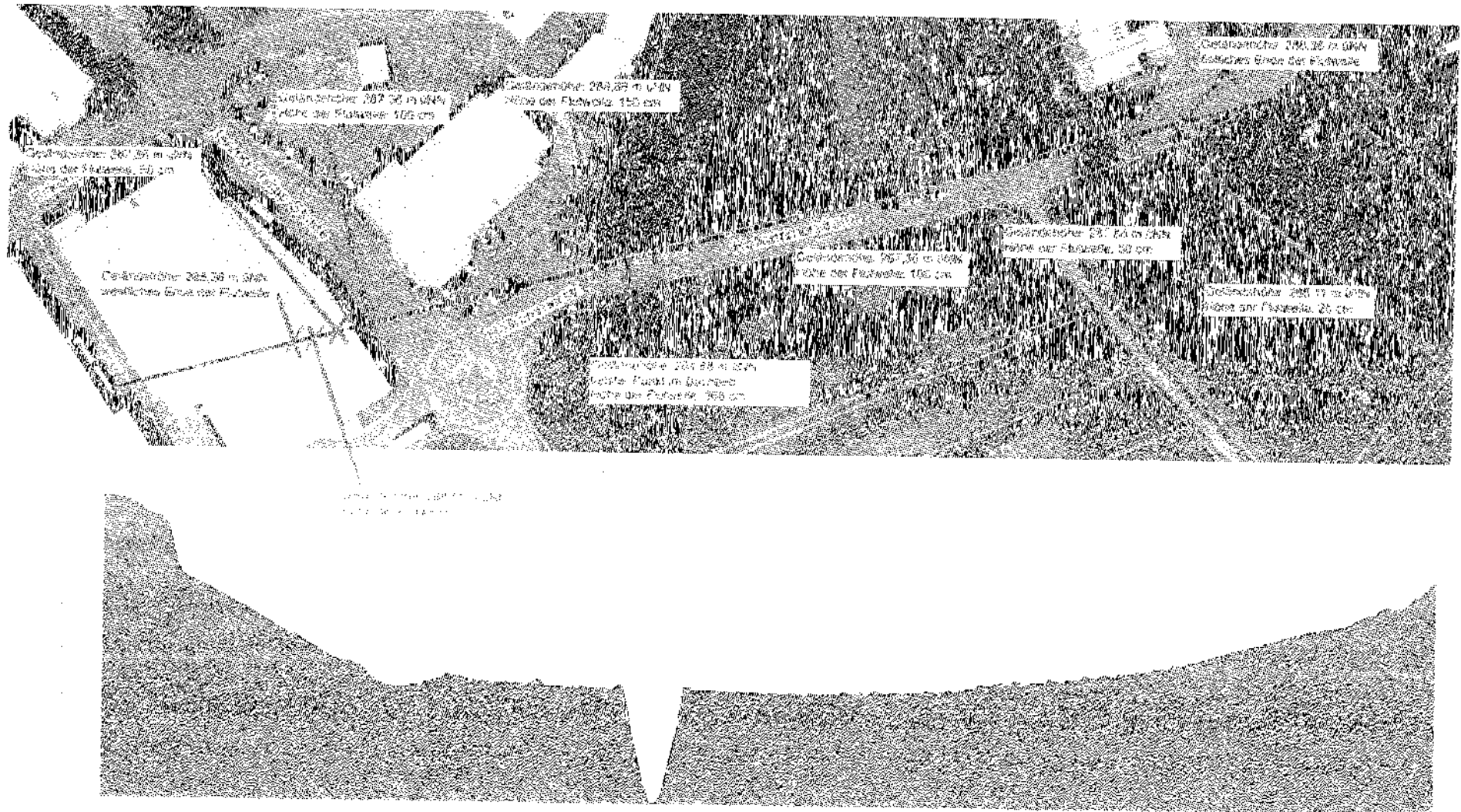
Karte A05: AusmaÙe des Hochwassers auf HÙhe des geparkten Oldtimers vor Gebäude Herzog-Philipp-Str. 50 <sup>6</sup>



☒ Geländeprofil auf DGM1-Basis

<sup>6</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

Karte A06: AusmaÙe des Hochwassers auf HÙhe der HofkammerstraÙe <sup>7</sup>

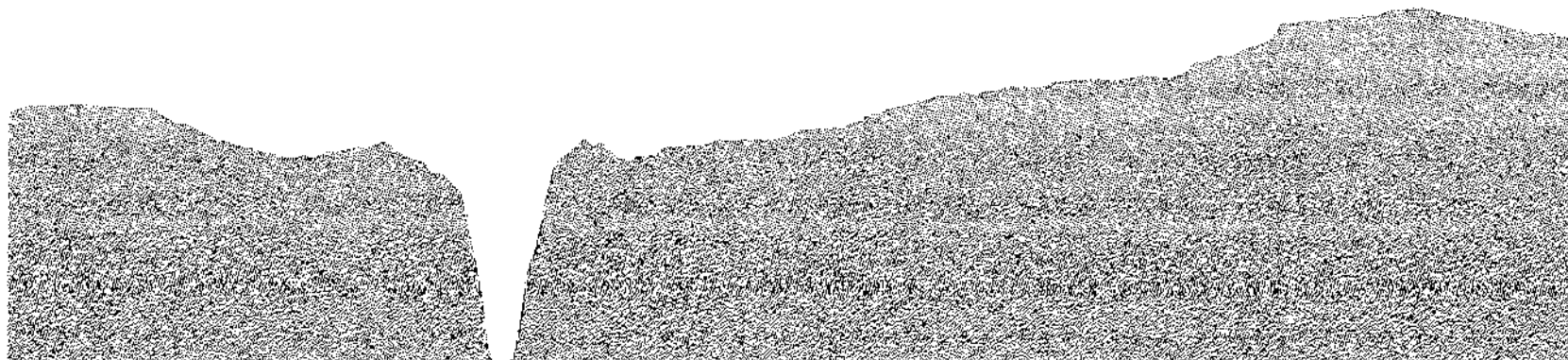


■ GeländehÙhe (auf üNN) - Basis

<sup>7</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator



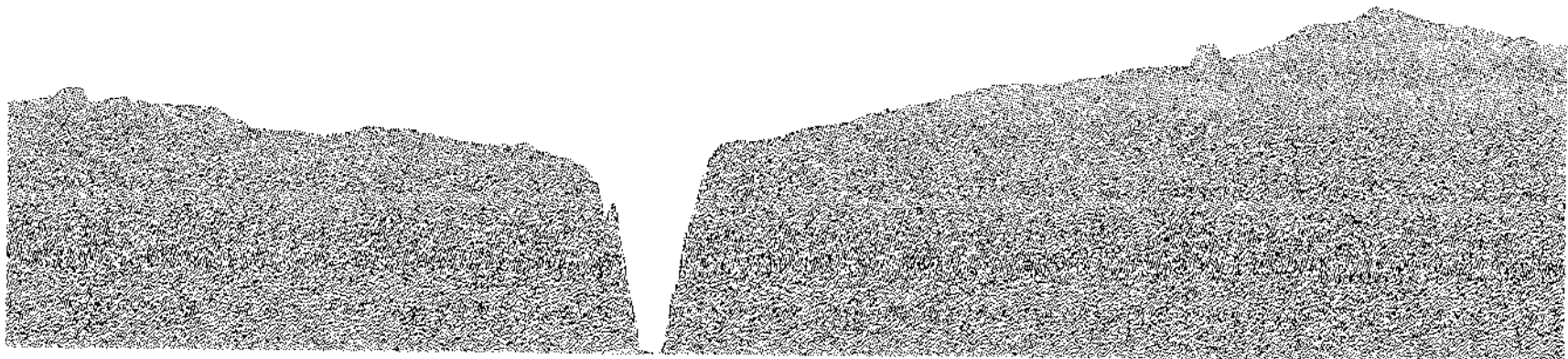
Karte A08: Ausmaße des Hochwassers auf Höhe der südlichen Außenwand des Gebäudes Silberstraße 1/1 und 1/2 <sup>9</sup>



99 Geländeprofil zur EXM1-Bau

<sup>9</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

Karte A09: Ausmaße des Hochwassers auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Silberstraße 1/3 und 3 <sup>10</sup>



Geländeprofil auf GGM1-Basis

<sup>10</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

**Karte A10: Ausmaße des Hochwassers auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Silberstraße 3 und 3/1 <sup>11</sup>**

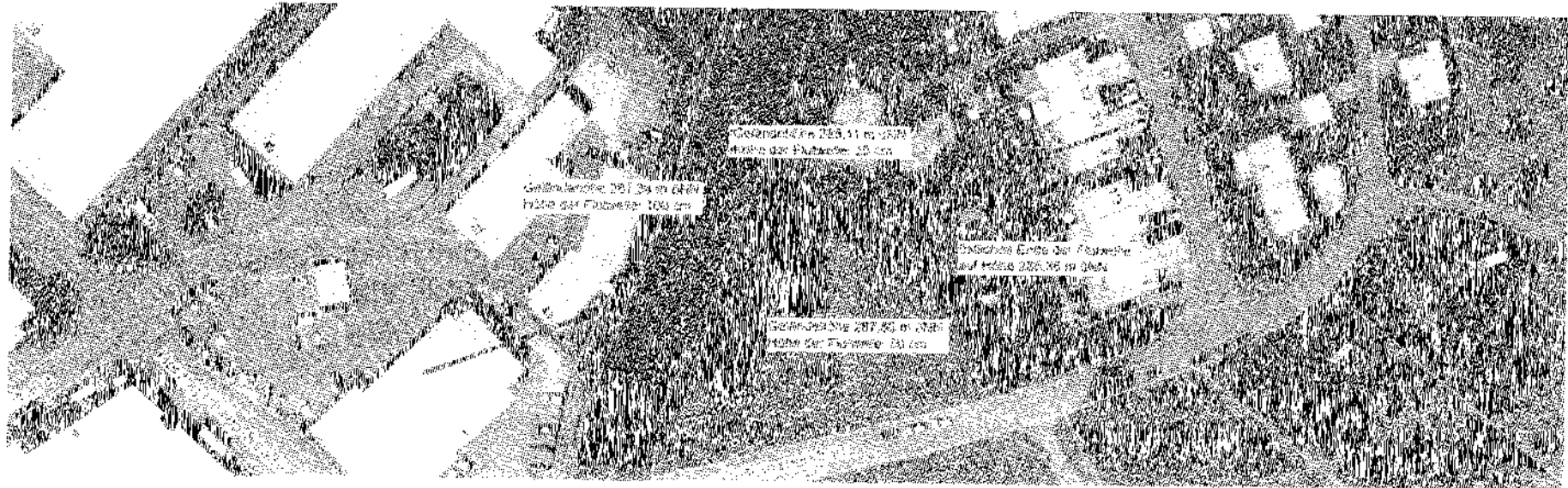


Abbildung 1: Hochwasserstand auf Grundstücksgrenze

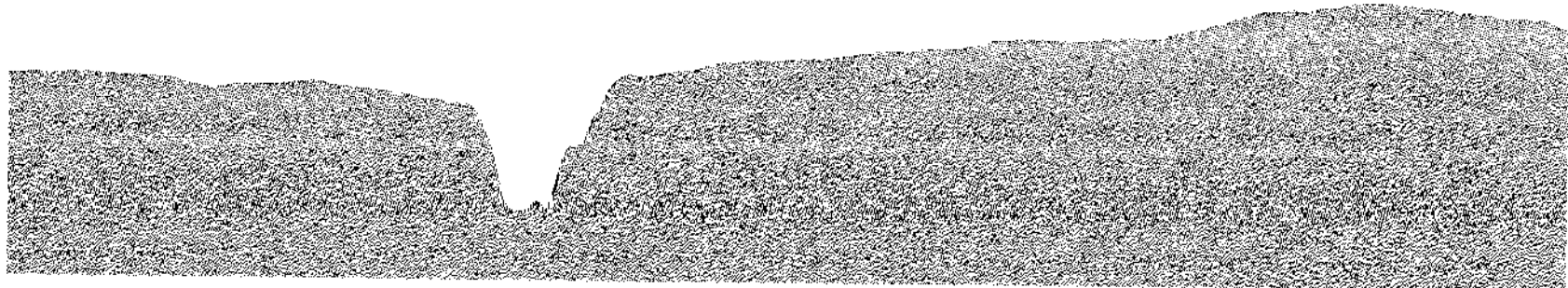
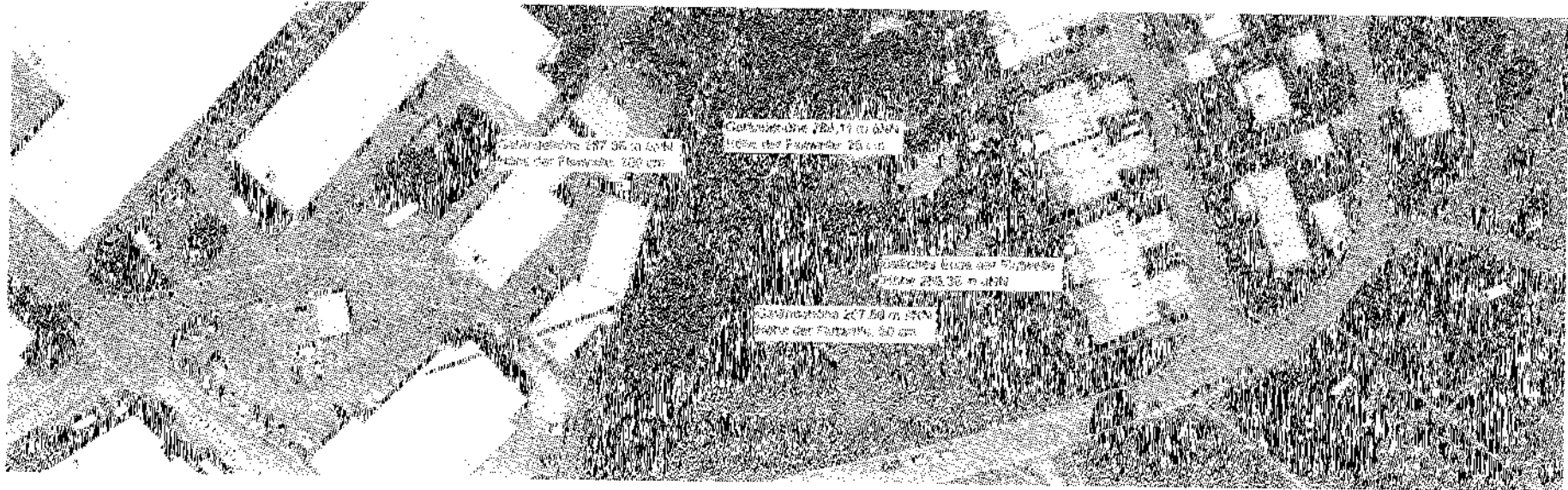


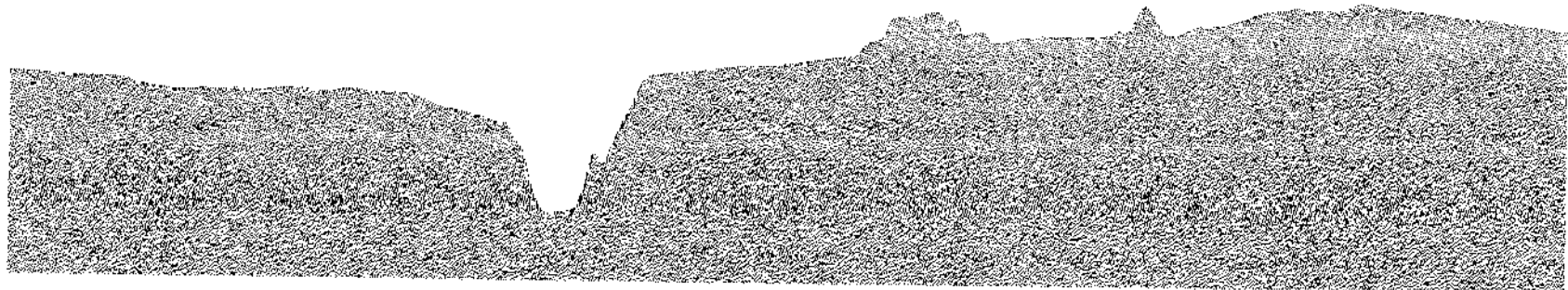
Abbildung 2: Geländeprofil auf Grundstücksgrenze

<sup>11</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

**Karte A11: Ausmaße des Hochwassers auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Sicherstraße 3/1 und 3/2 <sup>12</sup>**



11.11.2015 10:00:00



11.11.2015 10:00:00

<sup>12</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

**Karte A12: AusmaÙe des Hochwassers auf HÙhe der Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Silberstraße 3/2 und 3/3** <sup>13</sup>

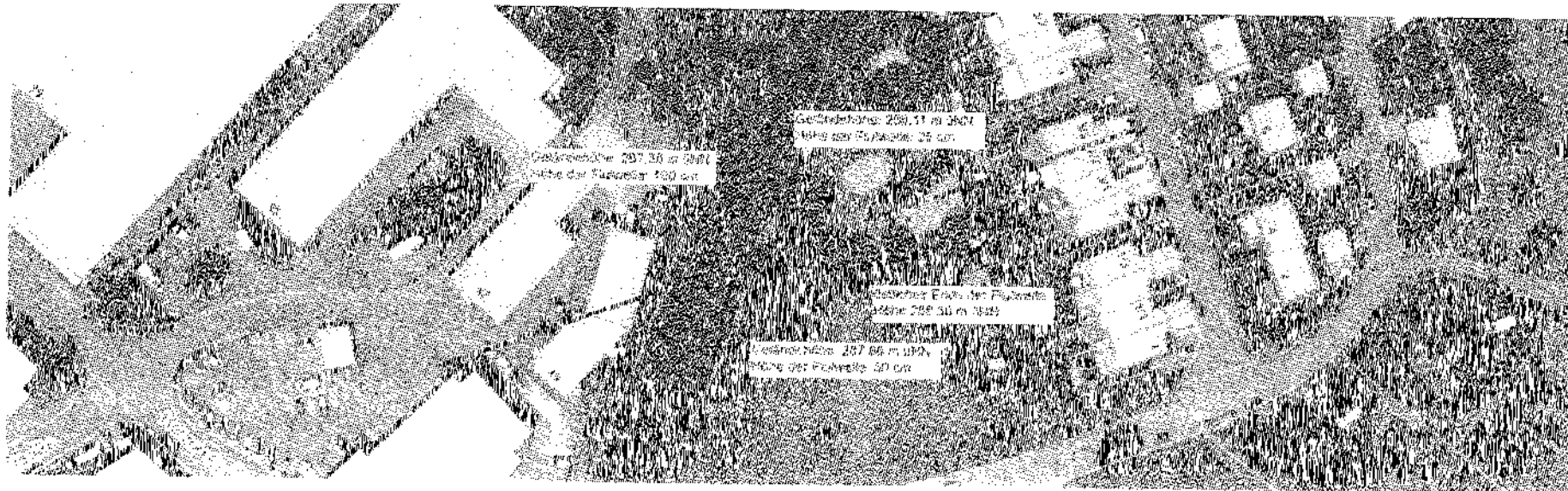


Abbildung 1: Geländehöhenprofil

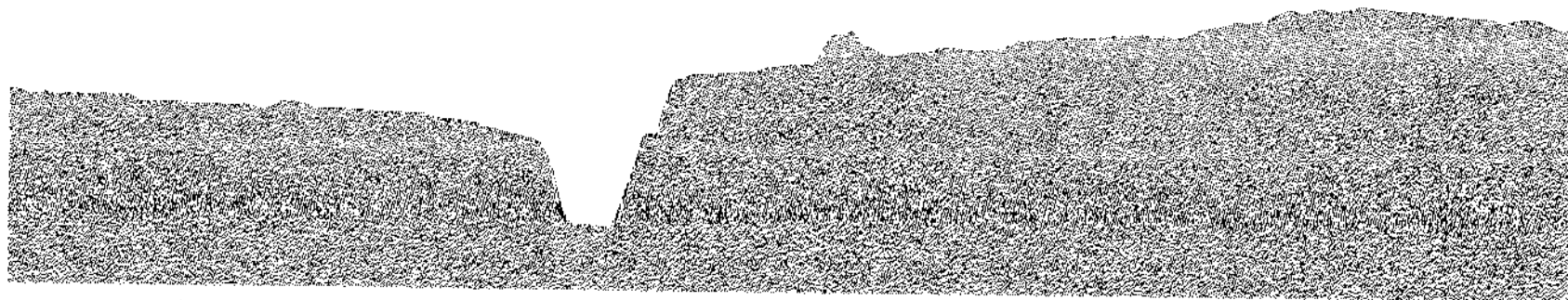


Abbildung 2: Geländeprofil auf DGM1-Raster

<sup>13</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

**Karte A13: Ausmaße des Hochwassers auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Silberstraße 3/3 und 5** <sup>14</sup>

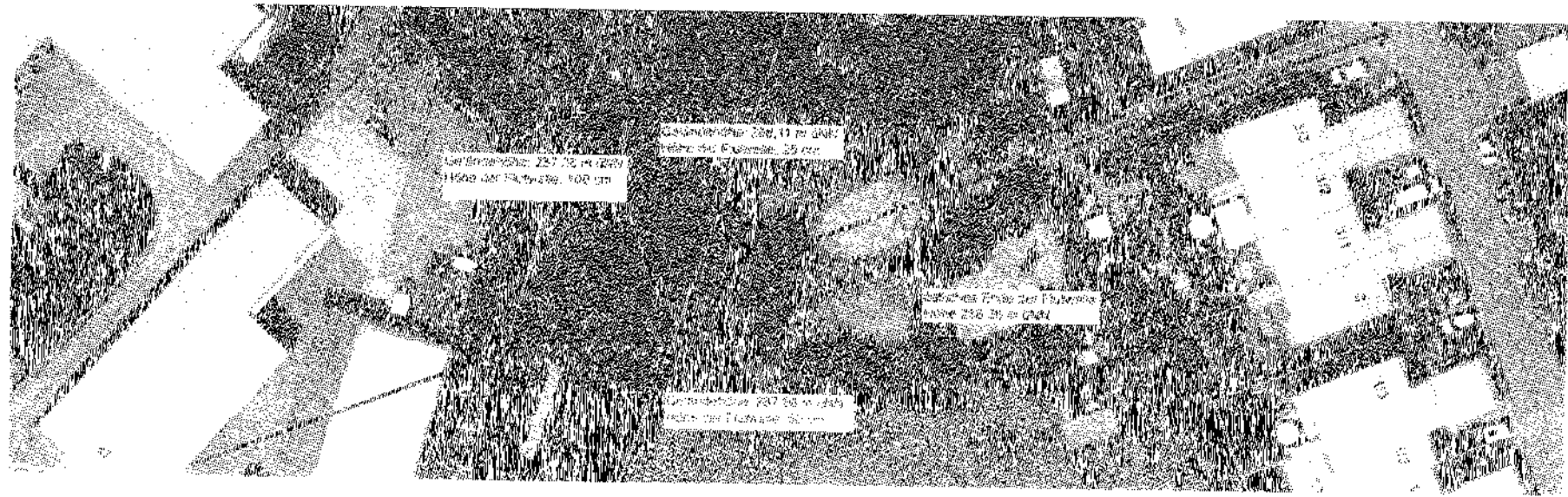


Abbildung 1: Hochwasserlinie auf Höhe der Grundstücksgrenze

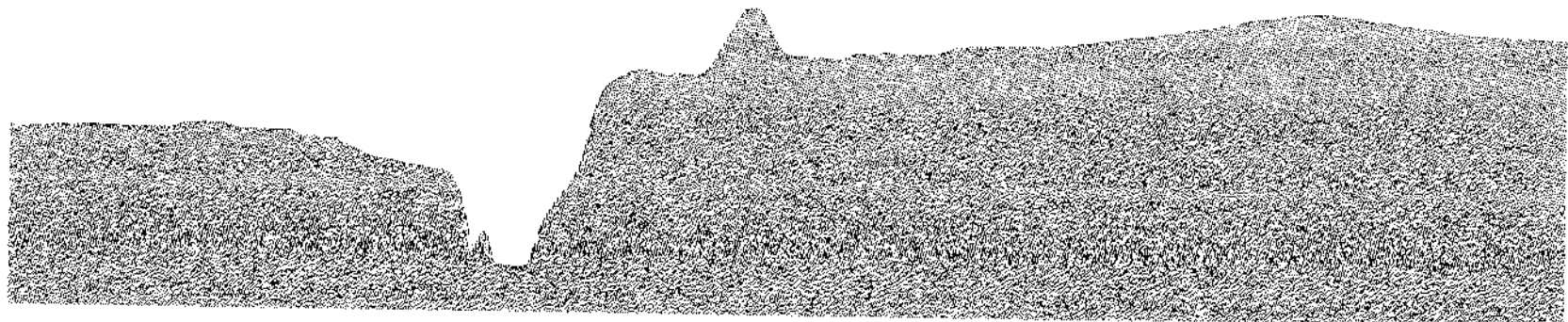


Abbildung 2: Geländeprofil auf GGM-Messung

<sup>14</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

# **Dokumentation Buchenbach-Hochwasser in der Nacht 02.06. / 03.06.2024**

## **in 71364 Winnenden-Birkmannsweiler, Bereich Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße / Silcherstraße**

### **I. Ziel des Berichts**

Mit diesen Unterlagen wird die Hochwassersituation am 02./03. Juni 2024 im Bereich Hofkammerstraße/Silcherstraße in Winnenden-Birkmannsweiler dokumentiert. Die Unterlagen bestehen aus Augenzeugenberichten, Zeitungsberichten, Fotos und Berechnungen und Auswertungen auf Basis des Daten- und Kartendienstes der LUBW Baden-Württemberg.

**Die Unterlagen dienen der Fortschreibung / Aktualisierung der Hochwasserkarte der LUBW nach dem Hochwasser vom 02./03.06.2024.**

#### **Datenbasis des Berichts**

Die Datenbasis für diesen Bericht besteht aus Schilderungen von Zeugen, Berichten und Dokumentationen aus Zeitungsberichten sowie Fotos, Videos und Kartenmaterial der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LUBW. Die Fotos und Videos des Hochwassers wurden in der Nacht aufgenommen, es bestand eine dichte Wolkendecke. Daher sind die Fotos von der Belichtung her entsprechend ausgefallen.

#### **Methodik / Berechnung von Höhe und Ausmaß des Hochwassers**

Die Berechnung von Ausmaß und Höhe des Hochwassers vom 02./03.06.2024 am südlichen Ortsrand von Winnenden-Birkmannsweiler im Bereich Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße / Silcherstraße in Winnenden-Birkmannsweiler erfolgte auf Grundlage des Daten- und Kartenmaterials der LUBW Baden-Württemberg.

Vier Geländepunkte im Bereich des Hochwasserverlaufs werden näher untersucht und beschrieben. Auf dieser Basis erfolgen Berechnungen der Hochwasser-Höhen. Diese Berechnungen passen mit den Abbildungen auf den vorhandenen Fotos, den Zeugenaussagen und den Zeitungsberichten überein, auch der Abgleich mit den Überschwemmungsbildern von den in der Hochwassernacht in der Hofkammerstraße abgestellten Fahrzeugen.

## II. Darum erfolgt diese Information direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart:

Dieser Bericht wird direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart geschickt, da zur Stadtverwaltung Winnenden und der dem RP Stuttgart untergeordneten Hochwasserbehörde des Landratsamts des Rems-Murr-Kreises beim Thema Hochwasser kein Vertrauen besteht. Die Gründe dafür sind in den Anlagen 1 und 3 ersichtlich.

## III. Verlauf des Hochwassers

### \* Situation

Der **Buchenbach** ist ein linker Nebenfluss der Murr in Baden-Württemberg. Er entspringt am Nordrand der Berglen, des südwestlichen Teils des Schwäbisch-Fränkischen Waldes. Sein Quellgebiet liegt auf dem Höhenzug zwischen den Gemeinden Berglen und Rudersberg südlich des Weilers Königsbrunnhof. Durch eine Klinge läuft er nach Westen ins Tal hinab und durchquert in südlicher Richtung mehrere Ortsteile der Gemeinde Berglen, namentlich Rettersburg und Oppelsbohm. Das Buchenbachtal ist das zentrale Tal der Berglen, die sich hufeisenförmig darum gruppieren; der zahlreiche kleine Wasserläufe von den östlichen und westlichen Hängen aufnehmende Buchenbach entwässert den größten Teil der Berglandschaft.

Nach etwa sieben Kilometern, beim Ortsteil Erlenhof, weicht der Buchenbach vor der Bucher Höhe in einem scharfen Knick nach Nordwesten aus und behält diese Richtung bis zur Mündung weitgehend bei. Bei Birkmannsweiler verlässt er die Berglen und tritt in die offenere Landschaft des Neckarbeckens ein. In Winnenden begrenzt er die Altstadt im Nordosten. Nach dem nächsten Ort, Leutenbach, erreicht der Buchenbach die tiefergelegenen Schichten des Muschelkalks und beginnt, sich in gewundenem Lauf in ein immer tiefer werdendes Tal einzugraben und mündet nach etwa 24 km Länge zwischen Burgstall und Kirchberg in die Murr. Es fließen ihm zahlreiche kleinere Bäche zu, von denen nur die Steinach knapp über 4 km lang ist.

Der Bach Steinach entsteht östlich von Hößlinswart im Hangwald und mündet in Berglen-Erlenhof unmittelbar neben der dortigen Kläranlage in den Buchenbach.<sup>1</sup>

Über mehrere Tage verteilt kommt es immer wieder zu Regenfällen. In der Nacht 02./03.06.2024 trifft der Regen dann auf komplett wassergesättigte Böden. Das abfließende Regenwasser strömt die Hänge hinunter, führt zu Erdrutschen und sammelt sich schlussendlich im Buchenbach, der enorme Wassermassen Richtung Birkmannsweiler spült.

---

<sup>1</sup> Quelle: Wikipedia [https://de.wikipedia.org/wiki/Buchenbach\\_\(Murr\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Buchenbach_(Murr))

## \* Hochwasser

Skizzierung des Hochwasser-Verlaufs in der Nacht 02./03.06.2024 auf Basis von Berichten in Zeitungsartikeln und Beobachtungen der Bewohner der Silberstraße. Angaben der Uhrzeit ca.

- ab 22:00 Uhr: „Heftiges Gewitter mit Starkregen hat uns um 22:00 Uhr am schlimmsten in den Teilorten Rettersburg, Oppelsbohm und Steinach erwischt, das Wasser stieg rasant“.
- „Innerhalb von 20 Minuten sind Buchenbach und andere Bäche über die Ufer getreten.“
- „Die Hauptstraße in Oppelsbohm hat sich in einen 1,5 m tiefen, reißenden Strom verwandelt.“
- „Aus dem Buchenbach wurde ein reißender Strom durch Oppelsbohm.“
- „Berglen stellt die Wasserversorgung auf Fernwasser um. Brennpunkt ist die Kläranlage, die Feuerweirkameraden pumpen sie leer.“
- Beobachtung am Sportgelände des SSV Steinach-Reichenach: „Eine Kamera des Gastwirts im Vereinsheim zeige, dass es (Anmerk.: das Hochwasser) nach einer Stunde bereits wieder weg war. Die kurze Zeit hat gereicht, um den Kunstrasenplatz zu zerstören. [Quelle: Winnender Zeitung vom 04.06.2024 „Gefahr in Rettersburg...“]
- 23:00 Uhr „Um 23:00 Uhr war die Welt noch in Ordnung. H. Hilt (Anmerk.: wohnhaft Hofkammerstr. 1, Birkmannsweiler) macht einen Kontrollgang“ [Quelle: Winnender Zeitung vom 16.01.2025 „Das Hochwasser mit Spuren hinterlassen“]
- Um 23:00 Uhr war der Krisenstab des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, Waiblingen, zusammengekommen. [Quelle: Winnender Zeitung vom 04.06.2024 „Hochwasser nie gekanntes Ausmaßes drohte“]
- zwischen 23.15 und 23.30 Uhr Die Hochwassermassen erreichen den südlichen Ortseingang von Winnenden-Birkmannsweiler auf Höhe der Hofkammerstraße.
- Durch den Lärm des Wassers neugierig gemacht trauen wir beim Blick aus dem Fenster kaum unseren Augen: auf Höhe der Hofkammerstraße am südlichen Ortsrand von Birkmannsweiler rauscht das Hochwasser heran, das Ausmaß reicht von den Gewerbegrundstücken in der Herzog-Philipp-Straße bis über den Radweg hinweg, der von Berglen nach Birkmannsweiler führt und am südlichen Ortseingang in die Hofkammerstrasse quert und in der Silberstraße weiterführt: das entspricht einer Breite von ~ 200 m.
- Man hat den Eindruck, am Ufer eines großen Flusses zu stehen. Schnell steigt die Höhe des Hochwassers an. Wenn das nachströmende Wasser den Pegel weiter ansteigen lässt, werden die Gebäude Silberstraße 1 bis 3/3 unweigerlich überschwemmt. Zusammen mit einigen Nachbarn bringen wir unsere Autos in höher gelegene Gebiete und schalten im Haus die Geräte vom Strom ab. Die Feuerwehr wird informiert.
- [Beobachtung vor Ort]

zwischen  
23:15 und  
23:30 Uhr

„Die Wassermassen waren so stark, dass Sie im zur Flutwelle quer stehenden Werkstattanbau des Autohauses Hilt in der Hofkammerstr. 1 das Werkstatttor „mit Wucht eindrückten“.  
[Quelle: Winnender Zeitung vom 10.01.2025]

23:30 Uhr

„Um 23:30 Uhr wurde der Autofahrer am Kreisel (Anmerk.: Kreuzung Hofkammerstr./Herzog-Philipp-Str. in Birkmannsweiler) von der Flut überrascht, 30 Minuten lang war er in Lebensgefahr, umschlossen von Wasser, bis er gerettet wurde.“  
[Quelle: Sonderausgabe ‚So stark ist der Rems-Murr-Kreis‘ vom Januar 2025, Sonderbeilage der Winnender Zeitung]

ab ca. 23:30 Uhr

Die Hochwasser-Überschwemmung hat um ca. 23:30 Uhr auf Höhe Hofkammerstraße ihren Höchststand erreicht.  
[Beobachtung vor Ort]

23:45 Uhr

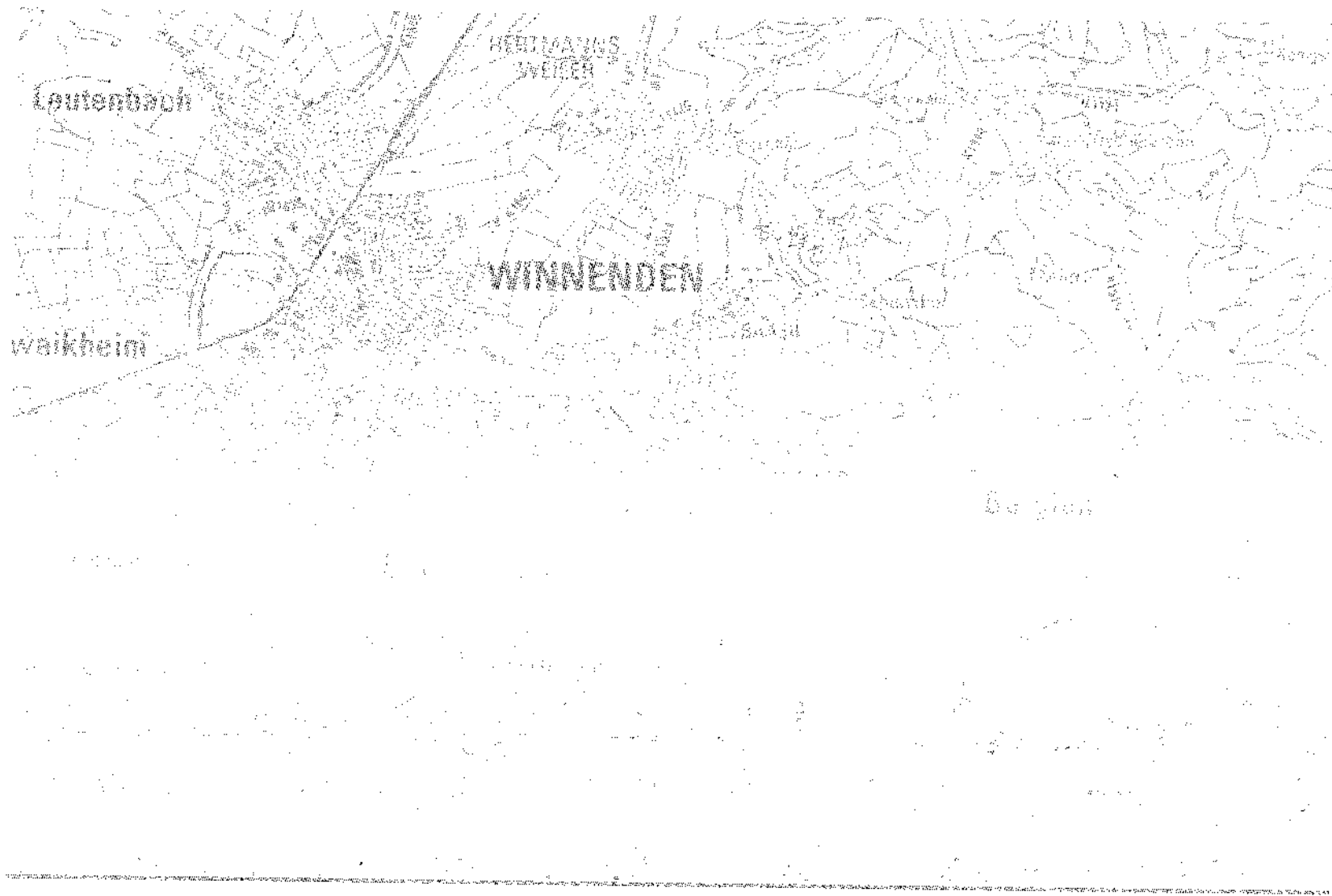
Die Feuerwehr ist vor Ort (in Birkmannsweiler, Ecke Hofkammerstr./Silcherstr.).

Der Hochwasser-Pegel auf Höhe Hofkammerstraße sinkt, erkennbar an der Wasserstandshöhe an den in der Hofkammerstraße geparkten Wohnwagen und dem Reisebus. Erleichterung macht sich breit.

00:30 Uhr

Der Feuerwehrkommandant meldet: die Wiesenstraße (in Winnenden) läuft voll.  
[Quelle: Winnender Zeitung]

**Karte 01: Übersichtskarte mit vom Buchenbach-Hochwasser betroffenen Ortschaften <sup>2</sup>**



<sup>2</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Digitale Topographische Karte, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

## IV. In diesem Bericht aufgeführte Dokumentationen

### \* **Im Bericht aufgeführte Zeitungsartikel:**

Alle in diesem Bericht aufgeführten Zeitungsartikel liegen dem Autor vor und können auf Wunsch gerne nachgereicht werden. Die Quellenangaben sind aufgeführt.

### \* **Im Bericht aufgeführte Fotos:**

Die in diesem Bericht abgebildeten Fotos stammen teils vom Autor oder dessen Familie und teils aus Zeitungen; die Quellen sind aufgeführt.

### \* **Zeugen:**

Die Beobachtungen des Autors, dessen Familie und Nachbarn werden von Zeugenaussagen in Zeitungsartikeln untermauert.

#### Bewohner, die in der Flutnacht vor Ort waren:

Fam. Braun, Silcherstr. 1, Birkmannsweiler

Fam. Hupfeld, Silcherstr. 1/2, Birkmannsweiler

Fam. Maier, Silcherstr. 1/3, Birkmannsweiler

Herr Decker, Eigentümer der Gebäude Neumühle

#### Zeugenaussagen in Zeitungsartikeln:

Herr Reiner Rabenstein, Bauamtsleiter Gemeinde Berglen

Herr Hilt, Frau Hilt, Autohaus Hilt, Hofkammerstr. 1, Birkmannsweiler

Herr Richter, Fa. Rollover, Industriestr. 7, Birkmannsweiler

↳ Herr Richter ist der Autofahrer, der von der Feuerwehr vom Dach seines von den Wasserfluten überschwemmten Wagen gerettet wurde

### \* **Die Fotos auf den nächsten Seiten**

Die Fotos dokumentieren vom Hochwasser überschwemmte Gebiete in der Nacht 02./03.06.2024.

## V. Fotos

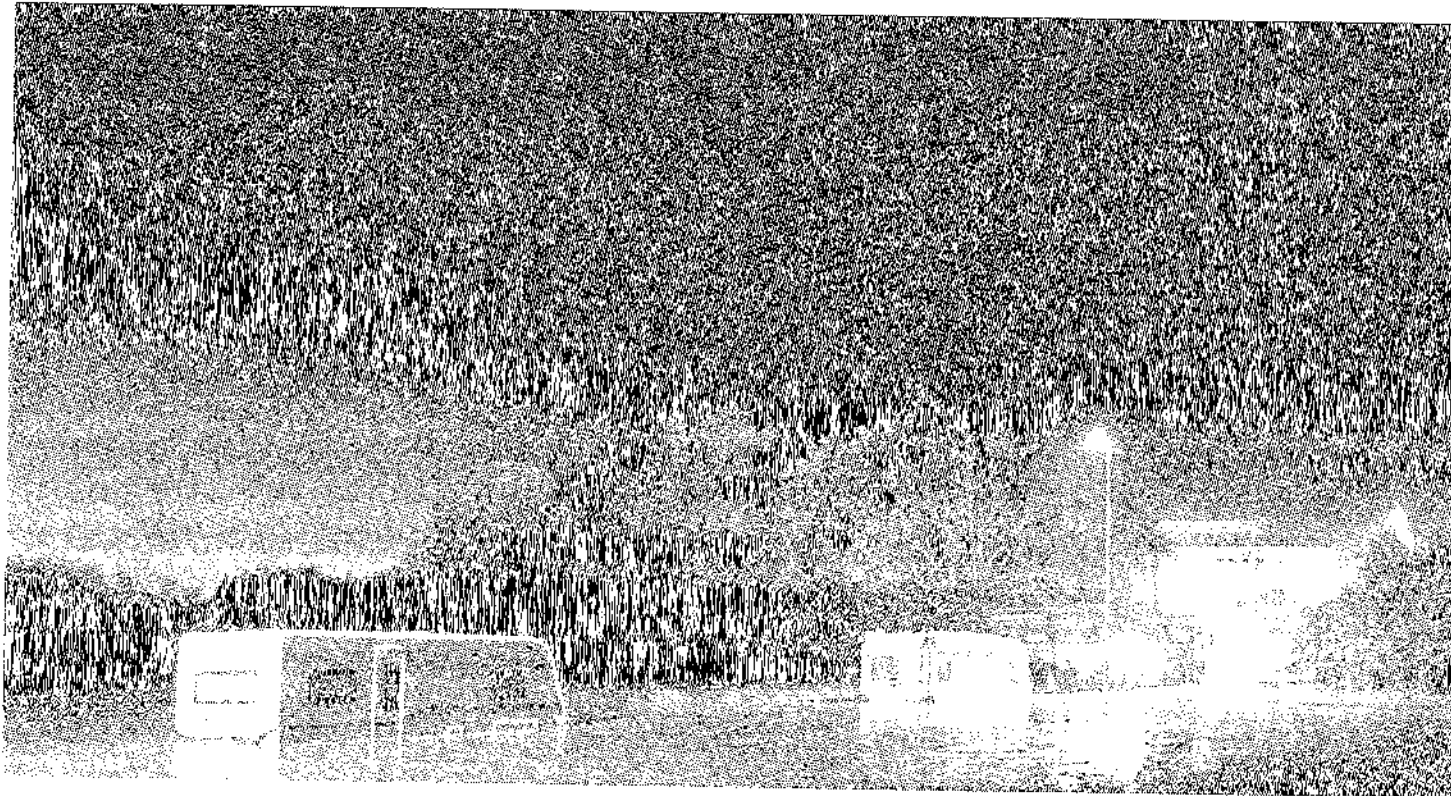


Foto 01<sup>3</sup>

### 5 Foto Hofkammerstraße

- Aufgenommen nach dem der Hochwasser-Pegel zu sinken begonnen hatte um ca. 00:30 Uhr
- Standort Fotograf: Gartenseite Grundstück Silcherstr. 1/2, Blickrichtung Hofkammerstraße und weiter zur Kreuzung Herzog-Philipp-Straße.

---

<sup>3</sup> Foto Privataufnahme

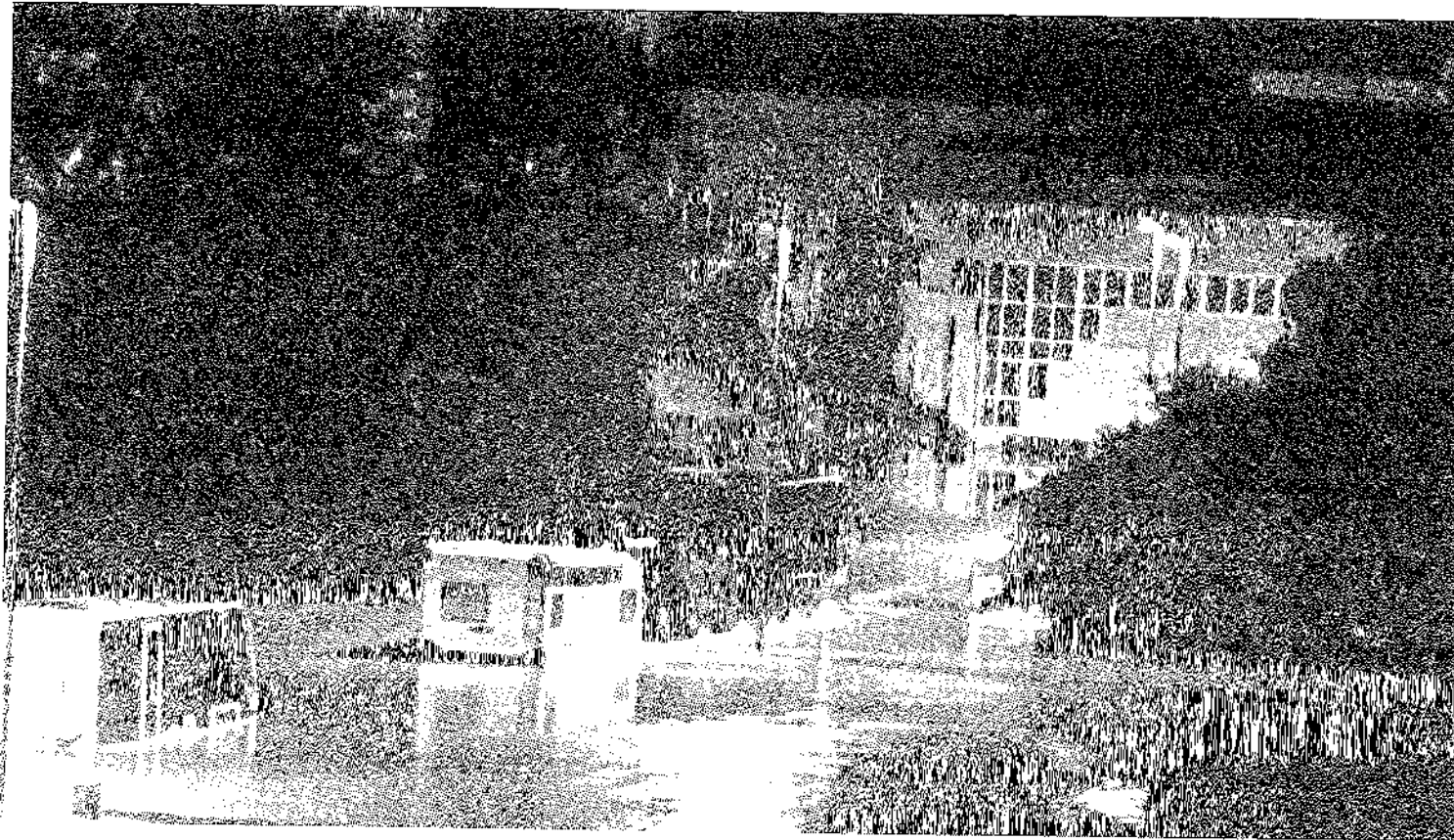


Foto 02 <sup>4</sup>

**Foto Hofkammerstraße / Kreisel / Herzog-Philipp-Straße**, Aufgenommen um ca. 00:45 Uhr

- Der Hochwasser-Pegel ist schon deutlich gesunken.
- Standort Fotograf: 2. OG von Haus Silcherstr. 1/2 mit, Blickrichtung Hofkammerstraße und weiter zur Kreuzung Herzog-Philipp-Straße.
- Das Hochwasser führte nach der Überschwemmung der Kläranlage in Berglen-Erlenhof große Mengen an Kläranlagen-Fäkalien mit sich.
- Der Reisebus und die vier Wohnwagen wurden durch das kontaminierte Hochwasser, das in die Fahrzeuge gelaufen war, innen stark beschädigt und kontaminiert. An allen Fahrzeugen, Reisebus und vier Wohnwagen, entstanden Totalschäden.
- Hinter den auf der rechten Seite des Fotos zu sehenden Bäumen/Sträucher befindet sich das Autohaus Hilt, Hofkammerstr. 1.

---

<sup>4</sup> Foto Privataufnahme

Foto 03 <sup>5</sup>

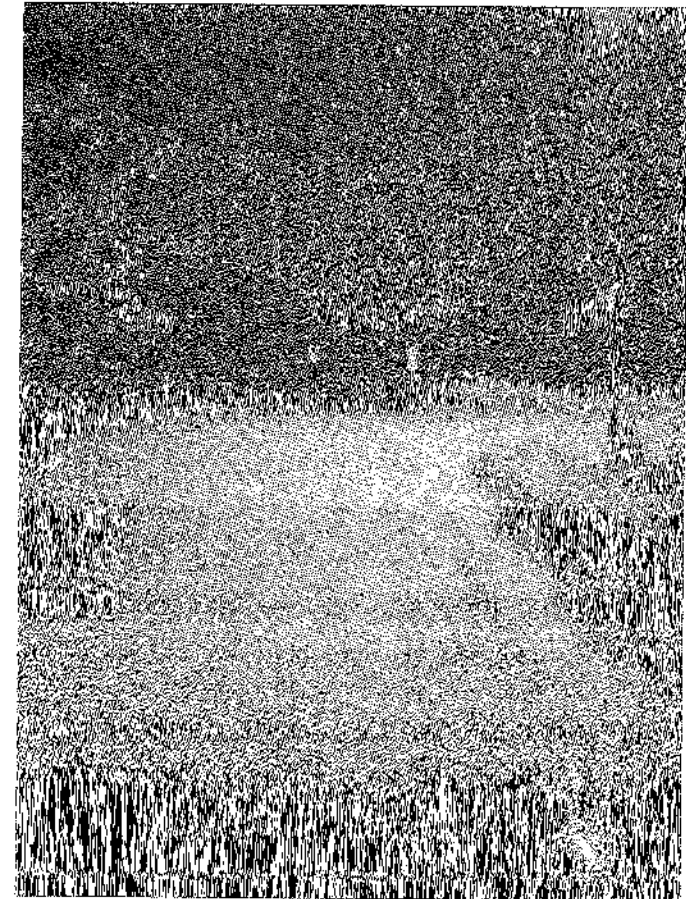


- Aufgenommen nachdem der Hochwasser-Pegel zu sinken begonnen hatte ca. um 00:13 Uhr
- Standort Fotograf: Grundstück Silberstr. 1, Gartenseite
- Blickrichtung: Hofkammerstraße
- Am linken Rand des Fotos zweigt der Fahrradweg in Richtung Berglen ab

<sup>5</sup> Foto Privataufnahme

<sup>6</sup> Foto Privataufnahme

Foto 04 <sup>6</sup>



- Aufgenommen nachdem der Hochwasser-Pegel zu sinken begonnen hatte ca. um 0:30 Uhr
- Standort: vor Grundstück Silberstr.1/1, Gartenseite
- Blickrichtung nach Süden; die Hofkammerstraße verläuft hier quer
- hinter der quer verlaufenden Hofkammerstraße führt der Fahrradweg geradeaus Richtung Berglen

## VI. Wichtige Geländepunkte

Die folgenden 4 Geländepunkte sind in der Übersichtskarte auf der folgenden Seite 9 ersichtlich:

\* **Geländepunkt 1: Mündung des Bachs Steinach in den Buchenbach**

Ab diesem Geländepunkt vergrößert sich die Wassermenge des bereits Hochwasser führenden Buchenbachs um die Wassermenge des ebenfalls Hochwasser führenden Bachs Steinach.

\* **Geländepunkt 2: Kläranlage Berglen-Erlenhof**

Die Kläranlage in Berglen-Erlenhof wird vom Hochwasser mit einer von Höhe 1,20 m überschwemmt. Der vorhandene Hochwasserschutz ist für diese Hochwasser-Höhe zu niedrig. Das Hochwasser führt daher im weiteren Verlauf große Mengen an Fäkalien / Klärschlamm mit sich, so dass die weiteren Überschwemmungsflächen entsprechend kontaminiert werden.

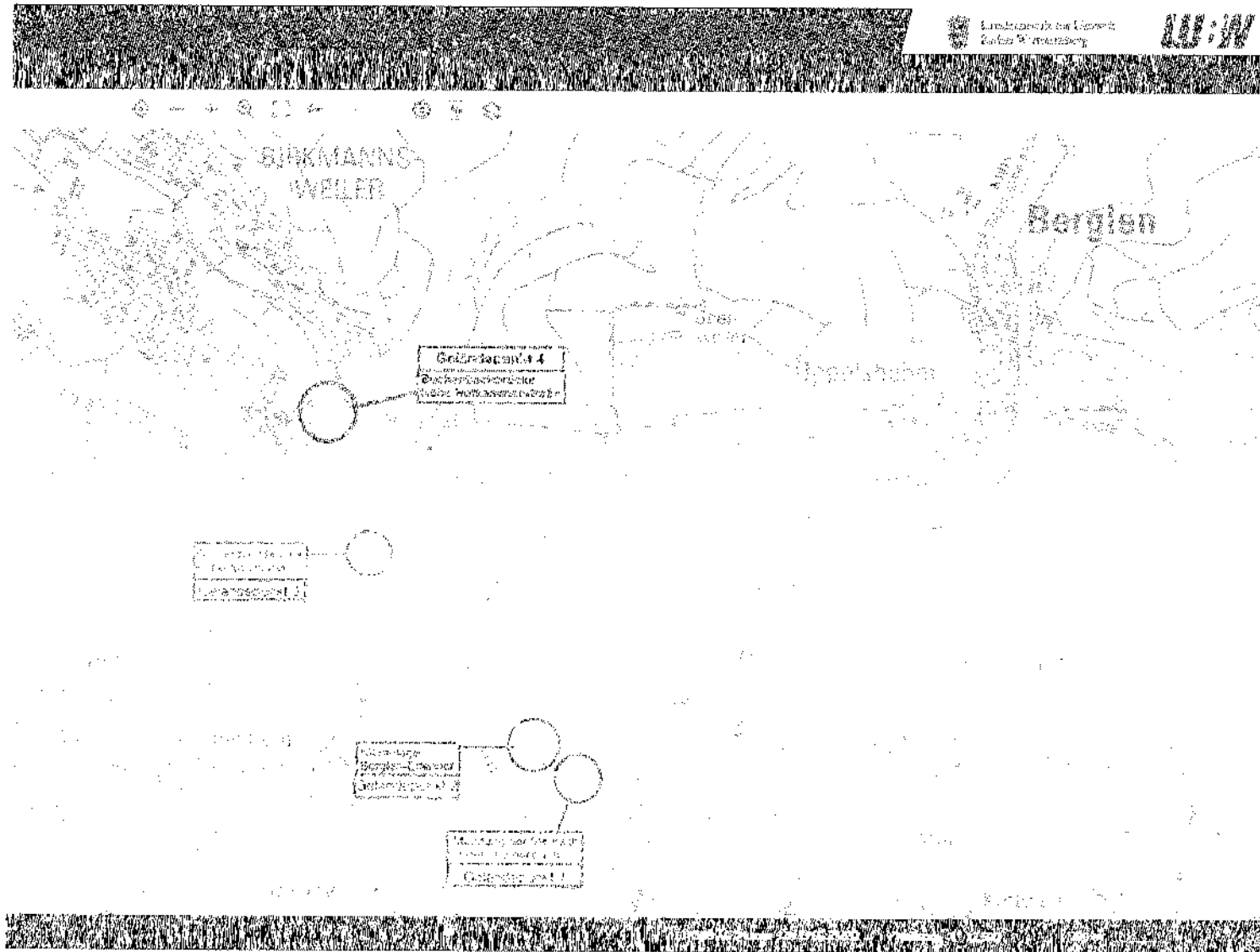
\* **Geländepunkt 3: Brücke über den Buchenbach Höhe der Siedlung Neumühle (zwischen Berglen-Erlenhof und Birkmannsweiler)**

An dieser Brücke über den Buchenbach bleiben zwei Holzschuppen, Treibholz und weitere große Gegenstände hängen.

\* **Geländepunkt 4: Brücke über den Buchenbach auf Höhe Hofkammerstraße in Birkmannsweiler**

Berechnung der Höhe des Hochwassers im Bereich der Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße.

**Karte 02: Übersichtskarte wichtiger Geländepunkte mit Auswirkungen auf das Hochwasser <sup>7</sup>**



• **Geländepunkt 4:**  
 Buchenbachbrücke  
 Höhe Hofkammerstraße

• **Geländepunkt 3:**  
 Buchenbachbrücke  
 Höhe Neumühle

• **Geländepunkt 2:**  
 Kläranlage  
 Berglen-Erlenhof

• **Geländepunkt 1:**  
 Mündung des Bachs Steinach  
 in den Buchenbach

<sup>7</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Digitale Topographische Karte

## ▪ **Geländepunkt 1: Mündung des Baches Steinach in den Buchenbach**

Am Geländepunkt 1 mündet der Bach Steinach, der ebenfalls große Hochwassermassen mit sich führt, in den Buchenbach. Das hat zur Folge, dass ab diesem Zusammenfluss die Hochwasserflut mit noch größerem Volumen und weiter zunehmender Höhe entsprechend große Wassermassen das Buchenbachtal abwärts Richtung Birkmannsweiler / Winnenden / Leutenbach bringt. Die in diesem Bereich liegenden Sportplätze des SSV Steinach werden vom Hochwasser zerstört (siehe Winnender Zeitung vom 04.06.2024 „Kunstrasen des SSV kaputt“). Die unmittelbar nach dem Zusammenfluss beider Hochwasserführenden Bäche gelegene Kläranlage in Berglen-Erlenhof wird vom Hochwasser in einer Höhe von 1,20 m überschwemmt (Aussage des Berglener Bauamtsrates Reiner Rabenstein in der Winnender Zeitung vom 21.06.2024).

## ▪ **Geländepunkt 2: Kläranlage in Berglen-Erlenhof**

Wenige Meter nach der Mündung des Baches Steinach in den Buchenbach liegt die Kläranlage Berglen-Erlenhof. Der Bericht beleuchtet auch die Problematik der Überschwemmung der Kläranlage in Berglen-Erlenhof in der Hochwasser-Nacht. Die aktuelle LUBW-Hochwasserkarte weist den Bereich der Kläranlage als nicht hochwassergefährdet aus. Die Hochwasserschutzanlage der Kläranlage wird vom Hochwasser komplett überschwemmt. **Die Flutwelle führt daher im weiteren Verlauf große Mengen an Fäkalien / Klärschlamm mit.** Diese toxische Brühe wird so auf die gesamte Buchenbachaue bis nach Leutenbach verteilt. Die Technik der Kläranlage ist infolge der Hochwasser-Überschwemmung komplett ausgefallen. Erst nach knapp 3 (!) Wochen wird die Anlage so weit repariert, dass diese wieder im Notbetrieb betrieben werden kann. In den knapp 3 Wochen werden die gesamten Abwässer der Gemeinde Berglen in den Buchenbach geleitet.

Veröffentlichung in der Winnender Zeitung vom 08.06.2024 im Artikel „Fäkalien und Waschmittel aus Berglen im Bach“: „Es ist nicht gerade die feine englische Art gegenüber Umwelt und den Buchenbachanrainern. Aber das Hochwasser vom Wochenende hat die Gemeinde Berglen gezwungen, ihr Abwasser seit Montag ungeklärt in den Buchenbach zu leiten. (...) Deshalb wurde unter anderem davor gewarnt, Bachwasser zum Gießen zu verwenden (...) – aber Kinder sollten dort eben auch nicht spielen. (...) Langfristig müssten die Buchenbachkommunen Einigkeit über den Bau von Rückhaltebecken erzielen.“

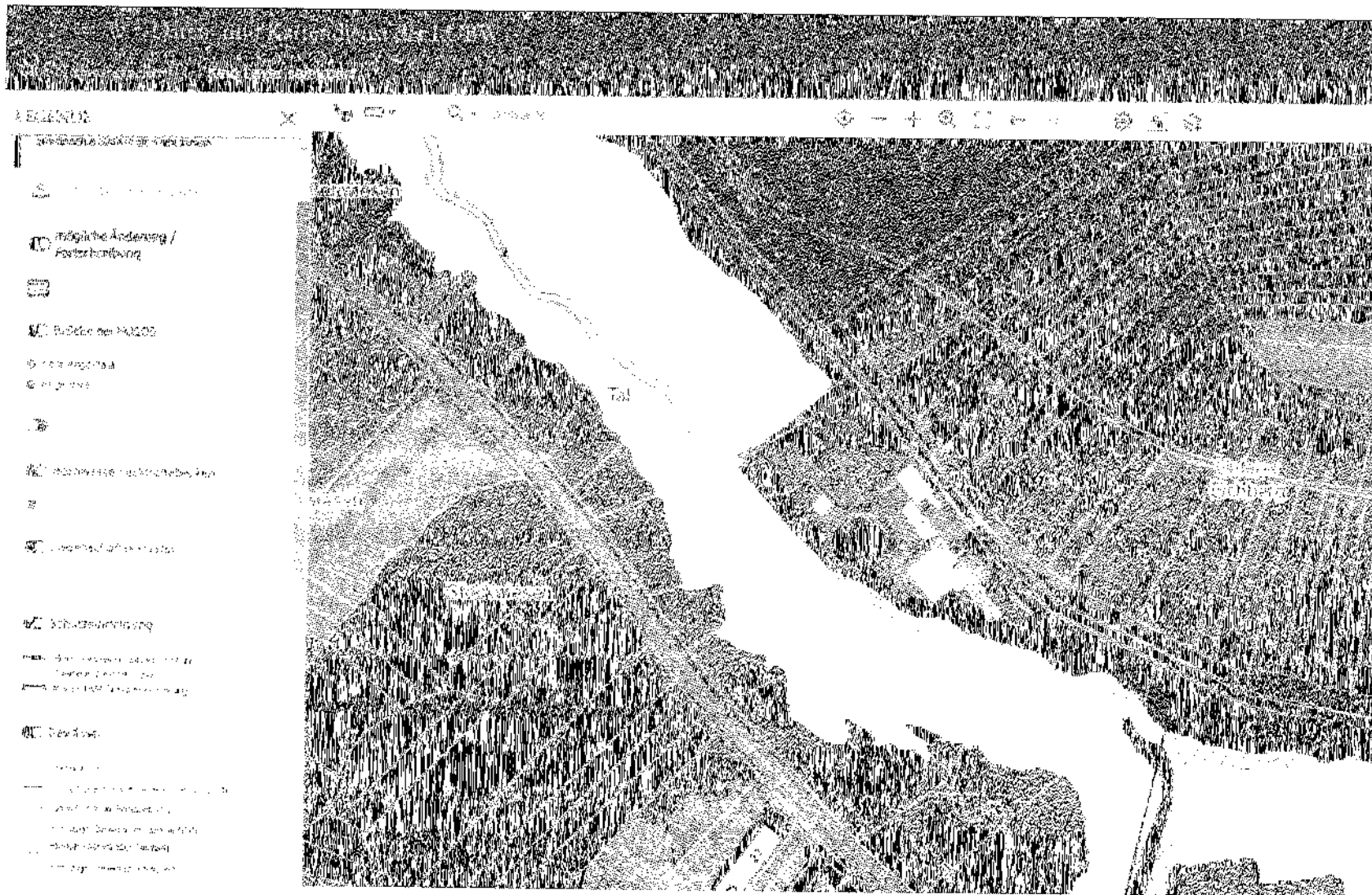
Veröffentlichung in der Winnender Zeitung vom 21.06.2024 im Artikel „Kläranlage läuft wieder – im Notbetrieb“: „Während die Trinkwasserversorgung gleich auf Fernwasser umgestellt wurde, so dass kein durch die Fluten verunreinigtes Quellwasser in die Leitungen gelangen konnten, sah es bei der Kläranlage beim Erlenhof und nahe am Buchenbach (...) deutlich schlimmer aus. (...) Die Anlage sei 1,20 m hoch „überstaut“ gewesen, ergänzt Bauamtsleiter Reiner Rabenstein. (...) Das Abwasser, das verdünnt über die Kanalsammler an der Anlage ankam, wurde (...) direkt in den Buchenbach geleitet“

Veröffentlichung in der Winnender Zeitung vom 22.06.2024 im Artikel „Nach der Flut: Ist Gemüse essbar?“: „Das Landratsamt verweist zunächst (...) auf seine Internetseite (...) Direkt antwortet Pressesprecherin Rojda Firat auf die Frage unserer Redaktion: „Wir raten vom Verzehr von Gemüse aus überschwemmten Bereichen ab. Obst, Gemüse und Salat sind aus Vorsorgegründen nicht mehr zum Verzehr geeignet. (...) Allgemein werden in den FAQs des Landratsamts geraten, sich derzeit von den betroffenen Gewässern, wie beispielsweise dem Buchenbach, fernzuhalten. Das gilt für Kinder, Erwachsene und auch für Hunde (...)“ In diesem Artikel wird auch mit einem Foto auf den Sandaustausch auf dem Spielplatz neben der Buchenbachhalle in Birkmannsweiler hingewiesen.

Wegen der Kontaminierung mit Klärschlamm und Klärfäkalien wurden Sand und Boden auf am Buchenbach gelegenen Spielplätzen in den Gemeinden Birkmannsweiler, Höfen, Winnenden und Leutenbach entsorgt und erneuert.

### Karte 03: Aktuelle Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen der LUBW im Bereich der Kläranlage in Berglen-Erlenhof <sup>8</sup>

Die Hochwasserschutzanlage der Kläranlage reichte nicht aus, die gesamte Kläranlage vom Hochwasser am 02./03.06.2024 überschwemmt.



<sup>8</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen

**Karte 04: Berechnung der Hochwasserhöhe im Bereich der Kläranlage Berglen-Erlenhof <sup>9</sup>**



Abbildung 4: Geländehöhe im Bereich der Kläranlage



Abbildung 5: Grundrissprofil auf GGM-2006

- <sup>9</sup> Der Bauamtsleiter der Gemeinde Berglen, Reiner Rabenstein, teilt in der Winnender Zeitung vom 21.06.2024 mit, dass das Gelände der Kläranlage vom Hochwasser in einer Höhe von 120 cm überflutet wurde, das entspricht an dieser Stelle einer Geländehöhe von 289,95 m üNN. Das Ausmaß des Hochwassers in der Breite auf Höhe der Kläranlage wird durch den roten Pfeil dargestellt. Den linken Rand der Hochwasserfläche bildete die Böschung rechts der Landstraße, der rechte Rand der Hochwasserfläche wird mit der roten Pfeilspitze angezeigt.

<sup>9</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator

™ Geländepunkt 3: Brücke über den Buchenbach auf Höhe Neumühle



Foto 05

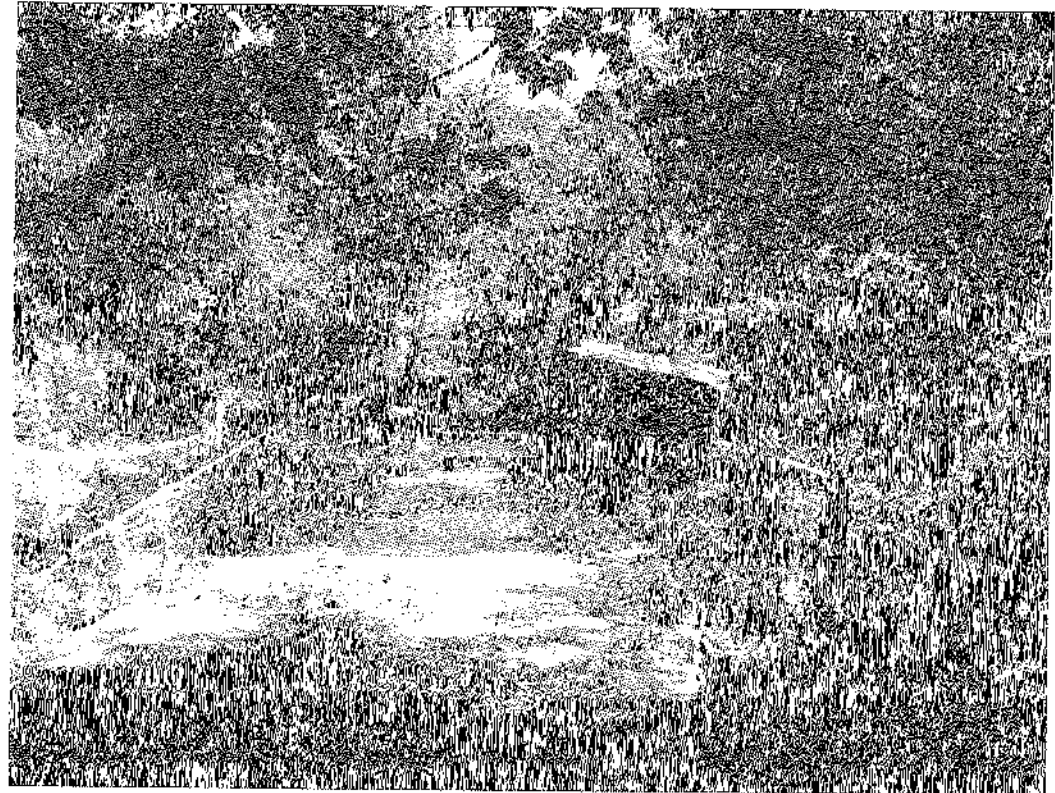


Foto 06

Fotos 05 und 06 <sup>10</sup> Aufnahme vom 07.06.2024:

Vom Hochwasser mitgerissene Holz-Schuppen, die im Bereich dieser Brücke hängen geblieben sind, werden am 07.06.2024 mit einem Bagger entfernt.

---

<sup>10</sup> Fotos 05 und 06: privat





**Geländepunkt 4: Überschwemmung im Bereich der Buchenbachbrücke auf Höhe Hofkammerstraße / Herzog-Philipp-Straße**

- links vorne im Bild: Oldtimer-Opel, abgestellt vor Grundstück Herzog-Philipp-Str. 50
- links hinten im Bild: Anhänger, der von der Flut einige Meter mitgeschwemmt wird bis er an einem Verkehrsschildmast hängen bleibt
- rechts im Bild: das überschwemmte Auto von Maximilian Richter in Höhe Kreuzung Herzog-Philipp-Str. / Hofkammerstr.
- Aufnahme mit Teleobjektiv in Blickrichtung zum Autohaus Hiit, Hofkammerstr. 1

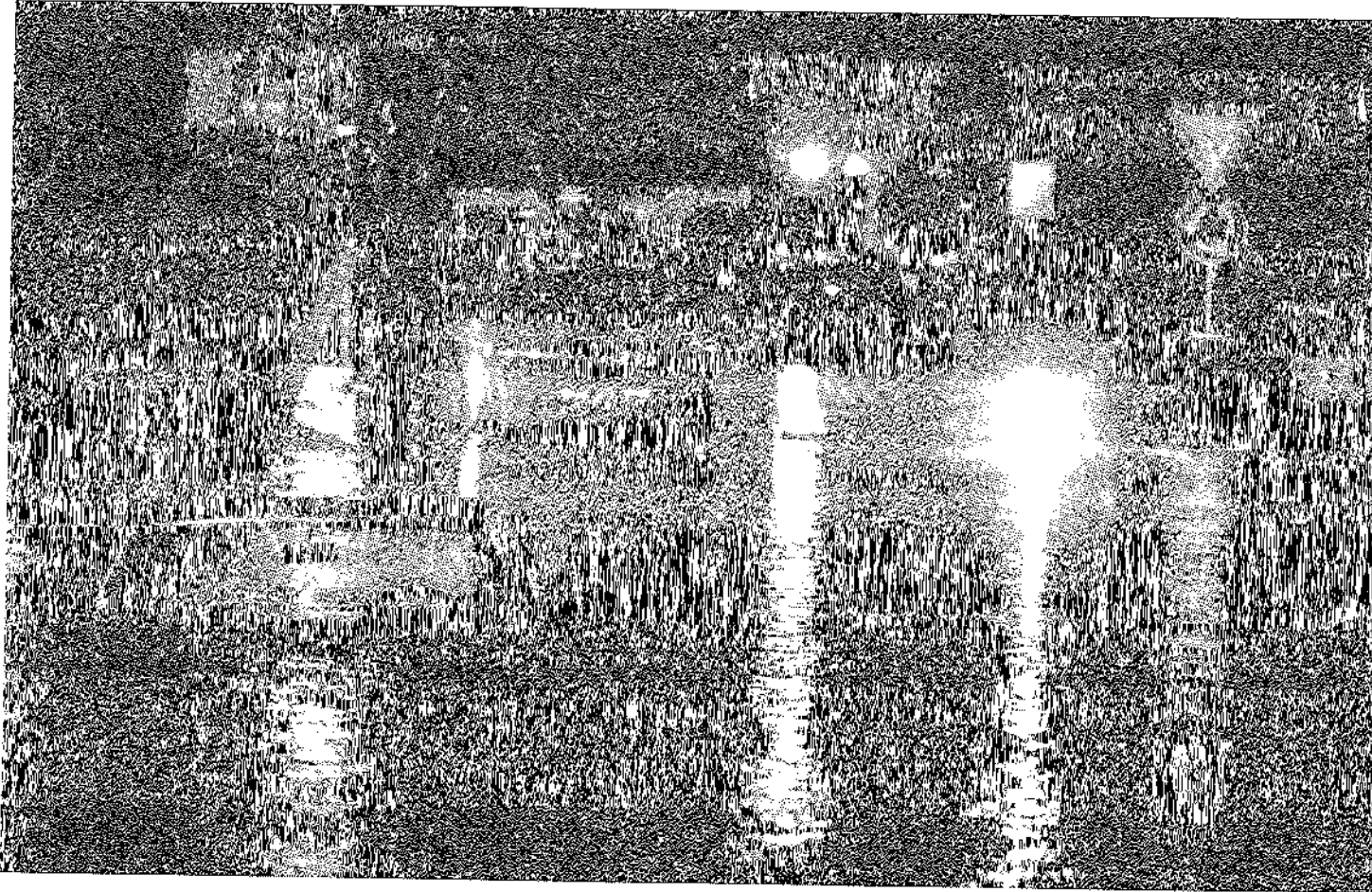


Foto 07 <sup>13</sup>

<sup>13</sup> Aus der Winnender Zeitung, Ausgabe vom 04.06.2024, Fotograf: Beytekin

## \* **Rettung eines Autofahrers vom Dach seines vom Hochwasser mitgerissenen und überschwemmten Autos**

Im Januar 2025 erschien in der Sonderbeilage „So stark ist der Rems-Murr-Kreis“ der Winnender Zeitung ein Bericht über den Autofahrer, der auf Foto 07 (Seite 18) zu sehen ist. Das Foto 07 wird in dem Bericht nochmals abgedruckt, dazu wird u.a. folgendes berichtet:

*„Den 2. Juni 2024 vergisst Maximilian Richter nie wieder. „Das Datum hat sich eingebrannt“, sagt der 33-jährige auch noch Monate, nachdem die Flut ihn an jenem Sonntagabend gegen 23:30 Uhr überrascht hat. Richter erinnert sich noch genau an etwa 30 lange Minuten in Lebensgefahr, umschlossen von den Wassermassen. Etwa auf Höhe des Autohauses Graf hat ihn die Flut, die aus Richtung Berglen mit dem Buchenbach anrollte, in Birkmannsweiler voll erwischt. (...) Wie ernst die Lage ist, merkt er schnell. „Das Fahrzeug ist völlig unkontrolliert umhergetrieben.“ Richter sah, wie die Wassermassen das massive Tor eines Betriebes eingedrückt haben. (...) Also hat er die Seitenfenster heruntergelassen – ein Geistesblitz. So allerdings konnte er durch das Fenster auf das Autodach klettern, in der Hoffnung, dass das Wasser nicht weiter steigt. (...) Nach einiger Zeit auf dem Autodach hat er die Feuerwehr doch noch erreicht. (...) Speziell ausgebildete Wasserretter haben ihn vom Dach seines Fahrzeuges geholt.*

## \* **Überschwemmung der Räumlichkeiten der Firma Rollover, Industriestraße 7**

*(...) Schließlich ist das Wasser auch in die Firma seines Stiefvaters eingedrungen. Dort hat das Nass das gesamte Lager der Firma Rollover, ein Rollladen- und Sonnenschutzspezialist mit Sitz in Birkmannsweiler, zerstört. (...) Ende Juli war für die Firma deshalb Feierabend. Und auch das Auto von Maximilian Richter war Schrott. → Anmerkung: Das Gebäude der Firma Rollover (Industriestr. 7, Birkmannsweiler) ist auf Seite 21 in der Karte 07 markiert.*

## \* **Überschwemmung der Räumlichkeiten der Firma Metzger, Herzog-Philipp-Straße 50**

Die Erdgeschossfläche im Gebäude der Firma Metzger wurde durch das Hochwasser ebenfalls schlimm getroffen. Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Material mussten entsorgt werden.

## \* **Überschwemmung der Räumlichkeiten des Autohauses Hilt, Hofkammerstraße 1**

Das Autohaus Hilt, Hofkammerstraße 1, wurde ebenfalls vom Hochwasser überschwemmt. In einem Bericht in der Ausgabe der Winnender Zeitung vom 10.01.2025 wird über die Schäden im Autohaus folgendes berichtet: *„Doch mitten in der Nacht schreckte er (Anmerkung: Richard Hilt) auf und rannte ans Fenster. (...) Es war kurz vor 01:00 Uhr, da war die Welt nicht mehr wiederzuerkennen. (...) Von den geparkten Autos im Hof waren alle bis zum Lenkrad unter Wasser. Das Wasser hatte mit Wucht sogar das Werkstatttor eingedrückt. In den ersten Minuten sei noch nicht abzusehen gewesen, ob der Buchenbach noch voller wird, noch mehr von der aggressiven Schlammbrühe hereinspült. (...) Zumal die buchbachaufwärts gelegene Berglener Kläranlage ihnen eine Welle von Klärschlamm beschert habe. (...) Draußen standen bereits die Kundenfahrzeuge, die eigentlich am Montag ihren Inspektionstermin gehabt hätten, im Wasser. Alle Totalschäden. So viele Totalschäden auf einem Fleck habe er noch nie gesehen, sagt Hilt.“*

#### Messung / Berechnung Höhe und Ausmaß der Hochwasser-Überschwemmung am Geländepunkt 4

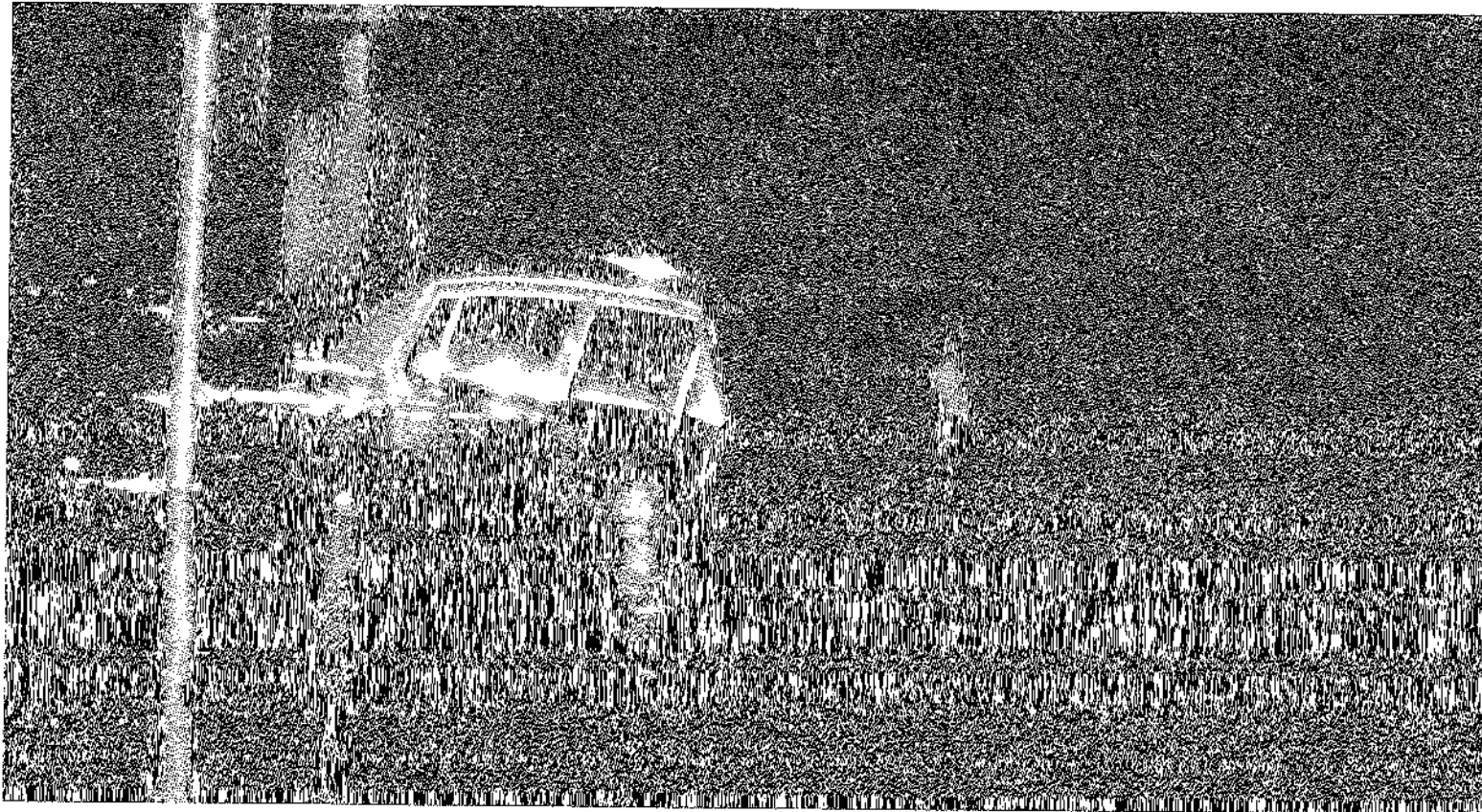


Foto 08 <sup>14</sup>

Messpunkt für die Berechnung von Höhe und Ausmaß der Hochwasser-Überschwemmung am Geländepunkt 4 war ein vom Hochwasser überschwemmter Oldtimer Opel Admiral, der vor dem Grundstück Herzog-Philipp-Str. 50 auf einer Geländehöhe von 286,91 m üNN abgestellt war. Der PKW hat eine Höhe von 1,45 m. Die Höhe des Hochwassers wird an diesem Punkt mit 288,36 m üNN berechnet. Dies entspricht der Mindesthöhe des Hochwassers, die Hochwasser-Höhe an diesem Punkt kann auch höher gewesen sein:

Geländehöhe des PKW-Stellplatzes an der Herzog-Philipp-Straße 50	286,91 m üNN
+ Höhe des überschwemmten PKWs:	1,45 m
= Mindesthöhe Hochwasser:	288,36 m üNN

<sup>14</sup> Aus der ZVW-Online-Ausgabe der Winnender Zeitung, veröffentlicht am 03.06.2024, 00:26 Uhr

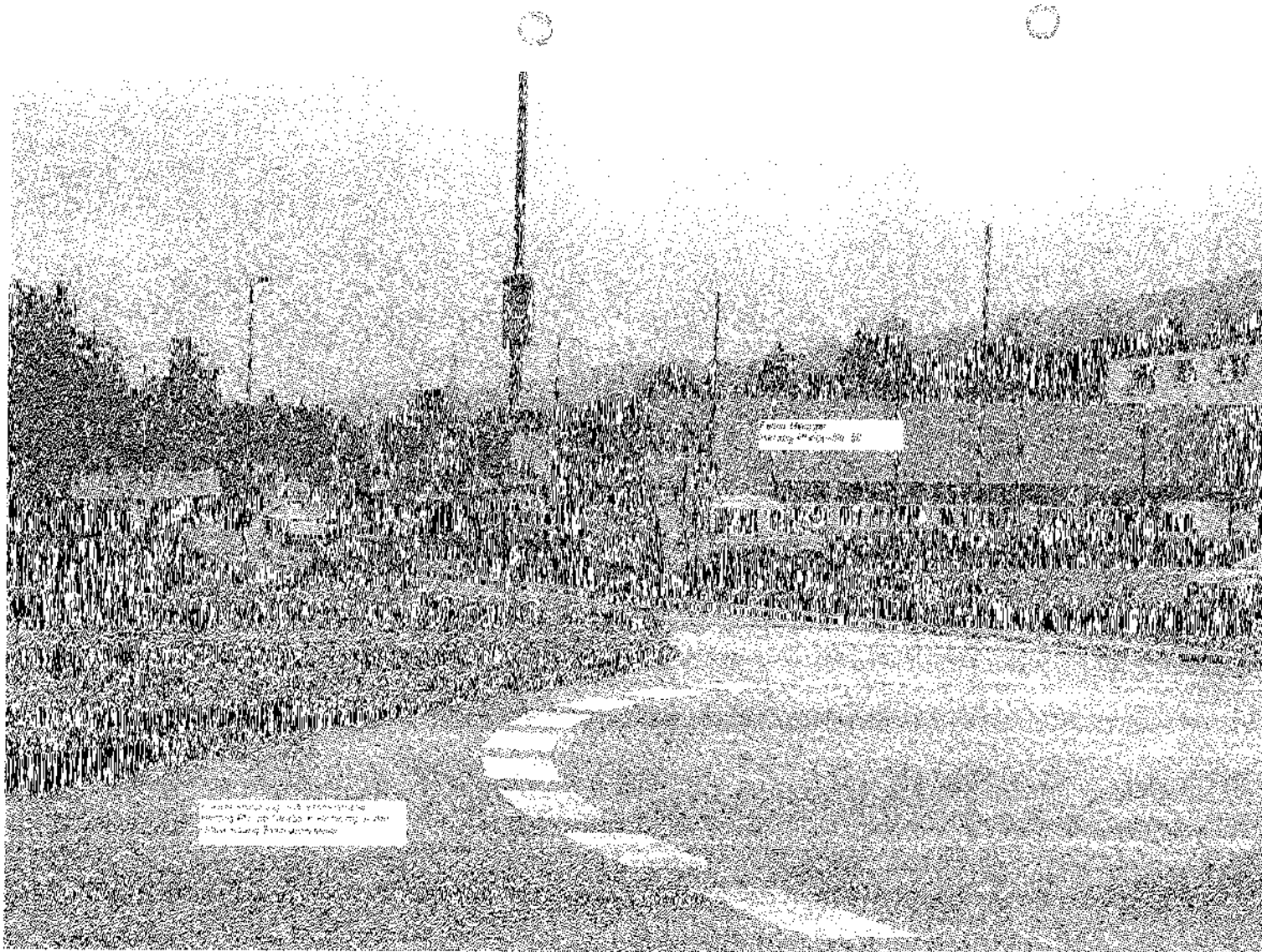


Foto 09 <sup>15</sup> vom 05.06.2024:

- der Stellplatz des Oldtimer Opel Admiral ist hier genau zu sehen (roter Kreis im Foto links)
- in der Bildmitte ist der Anhänger zu sehen, der vom Hochwasser mitgerissen wurde und am Verkehrsschild hängen blieb (roter Kreis im Foto Mitte)

<sup>15</sup> Foto (privat) aufgenommen am 03.06.2024, 07:27 Uhr

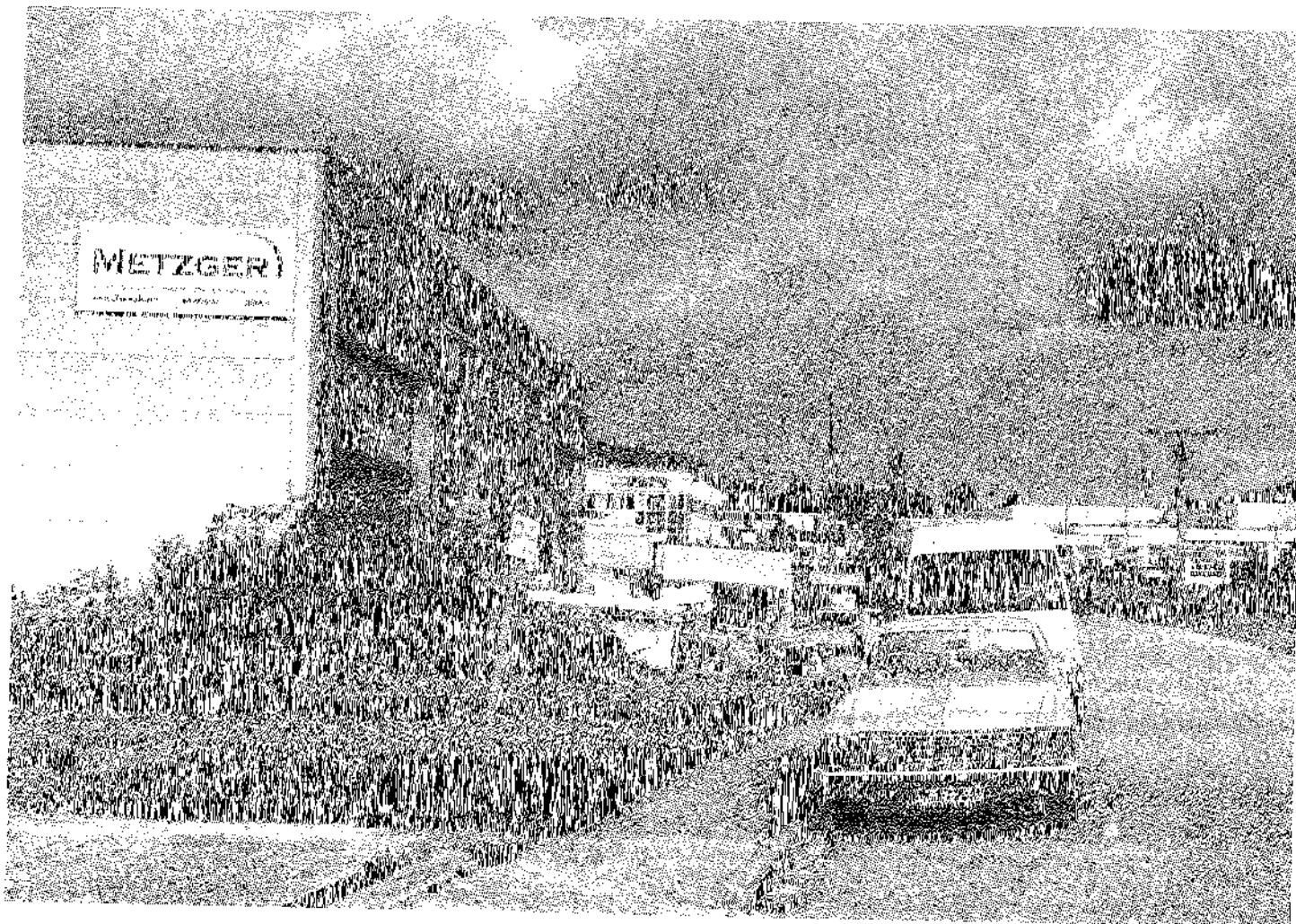
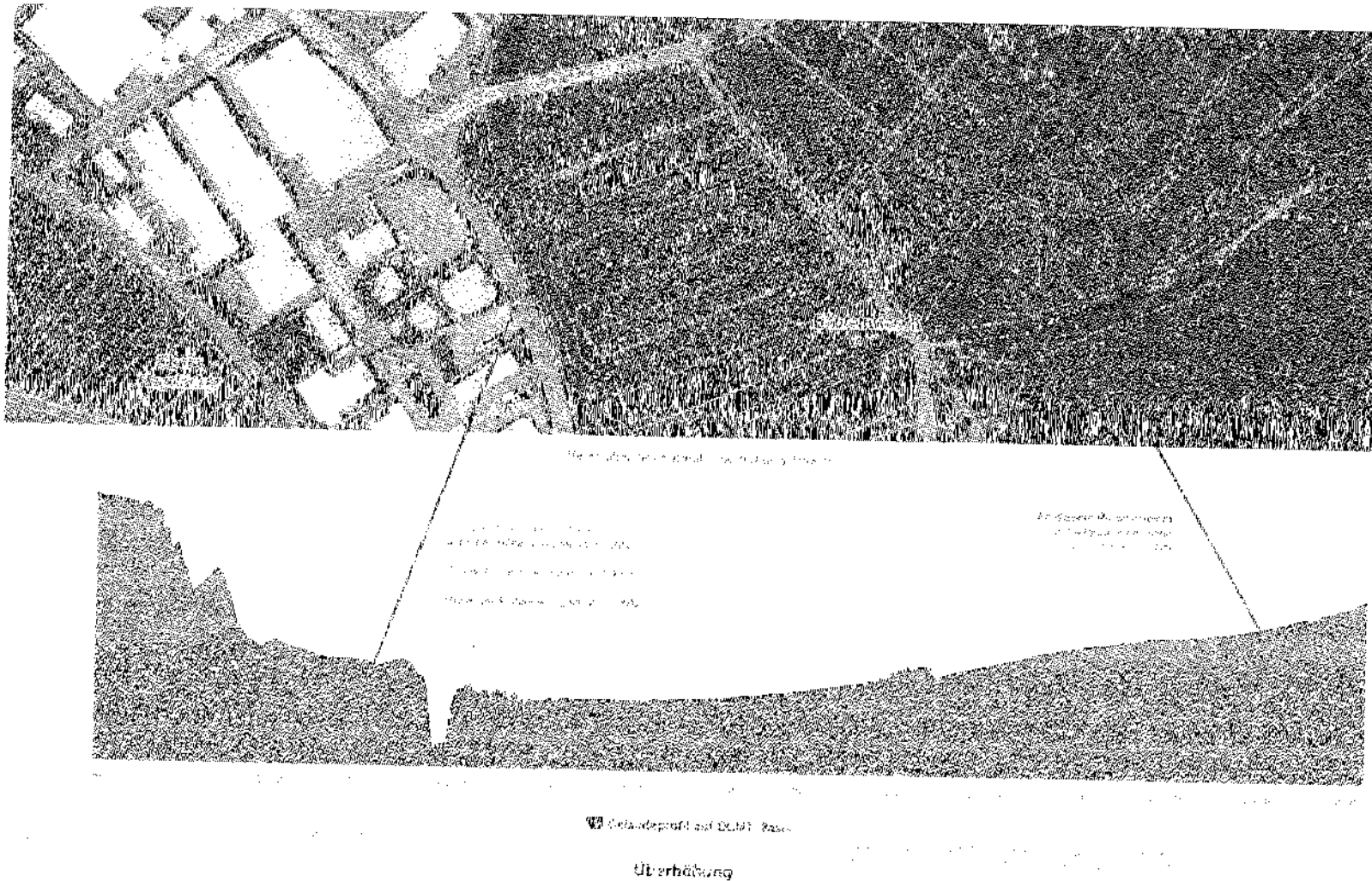


Foto 10 <sup>16</sup> Aufnahme vom 05.06.2024, aufgenommen in Richtung Kreuzung Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße

- Vorne ist der Opel Admiral zu sehen; er steht noch auf dem Parkplatz vor dem Grundstück Herzog-Philipp-Str. 50. Das Auto ist bis über das Dach mit Schlieren überzogen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Hochwasser stammen. Das Auto war also komplett vom Hochwasser überschwemmt.
- Im Hintergrund sieht das Firmengebäude der Fa. Metzger, Herzog-Philipp-Str. 50. Hier wurde das Erdgeschoss überschwemmt. Große Teile der Einrichtungsgegenstände und der gelagerten Ware mussten entsorgt werden.

<sup>16</sup> Foto (privat) aufgenommen am 05.06.2024

## Karte 07: Berechnung Höhe und Ausmaß des Hochwassers auf Höhe des Stellplatzes des Opel Admirals <sup>17</sup>



- linker grüner Kreis: Standplatz des Oldtimers Opel Admiral vor dem Grundstück Herzog-Phillip-Str. 50 auf 286,91 m üNN.
- rechter grüner Kreis: östlicher Rand des Hochwassers auf der Geländehöhe von 288,36 m üNN
- die Gebäude der Firma Rollover (Industriestr. 7) und der Firma Metzger (Herzog-Philipp-Str. 50) sind lila markiert:

<sup>17</sup> Daten- und Kartendienst der LUBW, Hochwassergefahrenkarte mit Überflutungstiefen, Rips Höhenprofil-Generator





## VII.

# ERGEBNIS

Auf der Karte 10 (nächste Seite) wurden die Höhen und Ausmaße der Hochwasser-Überschwemmung vom 02./03.06.2024 im Bereich Herzog-Philipp-Straße / Hofkammerstraße / Silberstraße farblich markiert.

### \* Überarbeitet wurde folgende Fläche:

- Die südliche Begrenzungslinie basiert auf dem Punkt, an der der überschwemmte Opel Admiral stand (vor Grundstück Herzog-Philipp-Str. 50).
- Der Opel Admiral stand auf einer Geländehöhe von 286,91 m üNN. Der Wagen ist 1,45 m hoch, die Flutwelle erreichte an dieser Stelle somit eine Mindesthöhe von 288,36 m üNN
- Die westliche und östliche Begrenzungslinie bildet jeweils die Geländehöhe 288,36 m üNN.

### \* Ermittlung der Ausmaße des Hochwassers:

- Die Ermittlung der Ausmaße der Hochwassers basiert auf den in der LUBW-Überflutungskarten verzeichneten Geländehöhen.
- Es wurden an verschiedenen Abschnitten Geländequerschnitte ermittelt und die jeweiligen Geländehöhen einbezogen.
- Diese Geländequerschnitte und Geländehöhekarten sind in Anlage 5 aufgeführt.

### \* Farbliche Markierung der Hochwasserkarte für das Hochwasser am 02./03.06.2024

Da dem Autor kein Zeichenprogramm mit derart fein abgestuften verschiedenen Gelb- und Orangetöne zur Verfügung steht, wie dies bei der LUBW möglich ist, wurden folgende Farbtöne für die Karte 10 verwendet:

- ▷ dunklerer Gelbton = Hochwasserhöhe: > 1,5 m - 2,0 m
- ◡ hellerer Gelbton = Hochwasserhöhe: > 1,0 m - 1,5 m
- Grünton = Hochwasserhöhe: > 0,5 m - 1,0 m
- ◡ Blauton = Hochwasserhöhe: > 0,25 m - 0,5 m
- ◡ Weißton = Hochwasserhöhe: > 0 m - 0,25 m

